

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

(Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz – ZDUG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 13. Januar 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie löst die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Erste Zahlungsdiensterichtlinie) ab, mit der erstmals ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen wurde. Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sieht auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Vollharmonisierung vor: Den Mitgliedstaaten ist es nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt, gestärkt und den technischen Veränderungen angepasst werden. Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie besteht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie aus einem zivilrechtlichen und einem aufsichtsrechtlichen Teil. Wesentliche aufsichtsrechtliche Inhalte der Richtlinie (und des Umsetzungsgesetzes) sind die Neujustierung der Zahlungsdiensttatbestände, die Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste durch sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände der Richtlinie und die Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (starke Kundenauthentifizierung).

B. Lösung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden in diesem Artikelgesetz durch das neu gefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt (Artikel 1). Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie diente, wird aufgehoben, soweit nicht Übergangsvorschriften betroffen sind. Darüber hinaus werden das Gesetz über das Kreditwesen sowie sonstige Gesetze mit erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen an diesen Gesetzentwurf angepasst. Die zivilrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Unterlassungsklagengesetzes gesondert umgesetzt.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht. Die Neufassung des Gesetzes hat den Vorteil, dass es mit seiner neuen Struktur eine rechtsklare und anwenderfreundliche Implementierung ermöglicht. Mit einer Änderung des bisherigen Gesetzes könnte das nicht erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1 zu 1-Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 4,4 Millionen Euro entstehen (rund 3,1 Millionen Euro einmalig und rund 1,3 Millionen Euro wiederkehrend). Vom gesamten Erfüllungsaufwand (4,4 Millionen Euro) entfallen rund 90.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wovon rund 2.000 Euro einmalig und rund 88.000 Euro wiederkehrend entstehen können. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die von der Bundesregierung beschlossene „one in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer europäischen Richtlinie basiert, die 1 zu 1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,1 Millionen Euro entstehen. Davon stellen rund 5.000 Euro den einmaligen Erfüllungsaufwand dar. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die Kosten werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

(Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz – ZDUG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)
- Artikel 2 Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige Zahlungsinstitute
- Artikel 3 Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige E-Geld-Institute
- Artikel 4 Übergangsvorschrift für neue Zahlungsinstitute
- Artikel 5 Übergangsvorschriften für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen
- Artikel 6 Folgeänderungen in anderen Gesetzen
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten

(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Titel 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18).

- § 3 Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte
- § 4 Aufsicht, allgemeine Verwaltungsaktskompetenz, Entscheidung in Zweifelsfällen, Werbung
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 6 Verschwiegenheitspflicht

Titel 2

Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts

- § 7 Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte
- § 8 Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

Titel 3

Sofortige Vollziehbarkeit

- § 9 Sofortige Vollziehbarkeit

Abschnitt 2

Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen

Titel 1

Erlaubnis

- § 10 Erlaubnis für Zahlungsinstitute
- § 11 Erlaubnis für E-Geld-Institute
- § 12 Versagung der Erlaubnis
- § 13 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

Titel 2

Inhaber bedeutender Beteiligungen

- § 14 Inhaber bedeutender Beteiligungen

Abschnitt 3

Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall

- § 15 Eigenmittel
- § 16 Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste

Abschnitt 4

Sicherungsanforderungen

- § 17 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts
- § 18 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld

Abschnitt 5

Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten

- § 19 Auskünfte und Prüfungen
- § 20 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte
- § 21 Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag
- § 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten
- § 23 Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen
- § 24 Besondere Pflichten des Prüfers
- § 25 Inanspruchnahme von Agenten
- § 26 Auslagerung
- § 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr, besondere organisatorische Pflichten, Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 28 Anzeigen
- § 29 Monatsausweise und weitere Angaben
- § 30 Aufbewahrung von Unterlagen

Abschnitt 6

Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit

- § 31 Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen
- § 32 Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten
- § 33 Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld

Abschnitt 7

Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste

- § 34 Registrierungspflicht
- § 35 Versagung der Registrierung
- § 36 Absicherung für den Haftungsfall
- § 37 Erlöschen und Aufhebung der Registrierung

Abschnitt 8

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten

- § 38 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute
- § 39 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 40 Regelmäßige Information
- § 41 Zentrale Kontaktstelle

- § 42 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden
- § 43 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

A b s c h n i t t 9
R e g i s t e r

- § 44 Zahlungsinstituts-Register
- § 45 E-Geld-Instituts-Register

A b s c h n i t t 10
G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n f ü r Z a h l u n g s d i e n s t l e i s t e r

T i t e l 1
B e s t ä t i g u n g d e r V e r f ü g b a r k e i t e i n e s G e l d b e t r a g s

- § 46 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei kartengebundenen Zahlungsinstrumenten
- § 47 Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters
- § 48 Ausnahme für E-Geld-Instrumente

T i t e l 2
V o r s c h r i f t e n ü b e r d e n Z u g a n g z u m Z a h l u n g s k o n t o f ü r Z a h l u n g s - a u s l ö s e d i e n s t e

- § 49 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters
- § 50 Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters

T i t e l 3
V o r s c h r i f t e n ü b e r d e n Z u g a n g z u u n d d i e N u t z u n g v o n Z a h l u n g s - k o n t o i n f o r m a t i o n e n

- § 51 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters
- § 52 Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters

T i t e l 4
B e g r e n z u n g d e s Z u g a n g s v o n Z a h l u n g s a u s l ö s e - u n d K o n t o i n f o r m a t i o n s d i e n s t l e i s t e r n z u Z a h l u n g s k o n t e n

- § 53 Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto

T i t e l 5
O p e r a t i o n e l l e u n d s i c h e r h e i t s r e l e v a n t e R i s i k e n , M e l d u n g v o n V o r f ä l l e n

- § 54 Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken
- § 55 Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle

Titel 6

Starke Kundenauthentifizierung

§ 56 Starke Kundenauthentifizierung

Titel 7

Zugang zu Konten und Zahlungssystemen

§ 57 Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten

§ 58 Zugang zu Zahlungssystemen

§ 59 Pflichten der Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 11

Vorschriften über den Datenschutz

§ 60 Datenschutz

Abschnitt 12

Vorschriften über das Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Titel 1

Beschwerdeverfahren

§ 61 Beschwerden über Zahlungsdienstleister

§ 62 Beschwerden über E-Geld-Emittenten

Titel 2

Alternative Streitbeilegungsverfahren

§ 63 Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister

§ 64 Alternative Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt 13

Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

§ 65 Strafvorschriften

§ 66 Bußgeldvorschriften

§ 67 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 68 Mitteilung in Strafsachen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Titel 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Zahlungsdienstleister sind

1. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne der Nummern 2 bis 5 zu sein (Zahlungsinstitute);
2. die E-Geld-Institute im Sinne des Absatzes 2, die im Inland zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zugelassen sind, wenn sie Zahlungsdienste erbringen;
3. die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die als solche im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, wenn sie Zahlungsdienste erbringen;
4. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde Zahlungsdienste erbringen;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns Zahlungsdienste erbringen.

Zahlungsdienste sind

1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Einzahlungsgeschäft);
2. die Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Auszahlungsgeschäft);
3. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
 - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
 - b) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft),

c) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),

ohne Kreditgewährung (Zahlungsgeschäft);

4. die Ausführung von Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 3, die durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung);
5. die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Zahlungsinstrumenteausgabe) oder die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen;
6. die Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers Gelder des Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen werden oder bei dem die Gelder im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht werden (Finanztransfergeschäft);
7. Zahlungsauslösedienste;
8. Kontoinformationsdienste.

(2) E-Geld-Emittenten sind

1. Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne E-Geld-Emittenten im Sinne der Nummern 2 bis 4 zu sein (E-Geld-Institute);
2. die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die als solche im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, wenn sie das E-Geld-Geschäft betreiben;
3. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder anderer Behörde das E-Geld-Geschäft betreiben;
4. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns das E-Geld-Geschäft betreiben.

E-Geld-Geschäft ist die Ausgabe von E-Geld. E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung von Geldern ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird. Kein E-Geld ist ein monetärer Wert,

1. der auf Instrumenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 oder 11 gespeichert ist oder
2. der nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 eingesetzt wird.

(3) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

(4) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sich der

Sitz des Instituts befindet, oder, wenn das Institut nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet. Aufnahmemitgliedstaat ist jeder andere Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem das Institut einen Agenten oder eine Zweigniederlassung hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist.

(5) Zweigniederlassung ist eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Instituts bildet, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Instituts verbunden sind. Alle Geschäftsstellen eines Instituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(6) Gruppe ist ein Verbund von Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absätze 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Beziehung verbunden sind, oder Unternehmen im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission, die untereinander durch eine in Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 113 Absätze 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung verbunden sind.

(7) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Berechnung einer bedeutenden Beteiligung gilt § 1 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(8) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft berufen sind. In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter bestimmen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat. Beruht die Bestimmung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Instituts, so ist sie auf Antrag des Instituts oder des Geschäftsleiters zu widerrufen.

(9) Agent im Sinne dieses Gesetzes ist eine juristische oder natürliche Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines Instituts Zahlungsdienste ausführt; die Handlungen des Agenten werden dem Institut zugerechnet.

(10) E-Geld-Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines E-Geld-Instituts beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig ist.

(11) Zahlungssystem ist ein System zum Transfer von Geldern mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.

(12) Elektronische Kommunikationsnetze sind Übertragungssysteme und Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.

(13) Elektronische Kommunikationsdienste sind gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische

Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

(14) Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertages über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus der Ausgabe von E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt.

(15) Zahler ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.

(16) Zahlungsempfänger ist eine natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll.

(17) Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

(18) Kontoführender Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt.

(19) Ein Fernzahlungsvorgang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird.

(20) Zahlungsinstrument ist jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.

(21) Lastschrift ist ein Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird.

(22) Überweisung ist ein auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

(23) Authentifizierung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann.

(24) Starke Kundenauthentifizierung ist eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist.

(25) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt.

(26) Sensible Zahlungsdaten sind Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar.

(27) Digitale Inhalte sind Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen.

(28) Zahlungsmarke ist jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden.

(29) „Co-badging“ ist das Aufnehmen von zwei oder mehr Zahlungsmarken (Kombinierte Zahlungsmarken) oder Zahlungsanwendungen (Kombinierte Zahlungsanwendungen) auf dasselbe Zahlungsinstrument.

(30) Eigenmittel sind Mittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals beträgt.

(31) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das aus Bestandteilen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehende harte Kernkapital.

(32) Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind Aktiva, die unter eine der Kategorien nach Artikel 336 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, für die die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko nicht höher als 1,6 % ist, wobei jedoch andere qualifizierte Positionen gemäß Artikel 336 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen sind. Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der ausschließlich in die in Satz 1 genannten Aktiva investiert.

(33) Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen umschreibt einen Transfer von Geldern zum Zahlungsempfänger bewirkenden Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit dem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt. Die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten umschreibt die Dienste, bei denen ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen. Zahlungsauslösungsdienste umschreibt die Dienste, die auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslösen.

(34) Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung aggregierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern

(35) Bargeldabhebungsdienst ist die Ausgabe von Bargeld über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten, ohne einen eigenen Rahmenvertrag mit dem Geld abhebenden Kunden geschlossen zu haben.

§ 2

Ausnahmen

(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht

1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als unmittelbare Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;
2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;
3. der gewerbsmäßige Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
4. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
5. Geldwechselgeschäfte, die bar abgewickelt werden;
6. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung von Geldern an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
 - a) ein Scheck in Papierform im Sinne des Scheckgesetzes oder ein vergleichbarer Scheck in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder ein vergleichbarer Wechsel in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) ein Gutschein in Papierform,
 - d) ein Reisescheck in Papierform oder
 - e) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;
7. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden;
8. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die von den unter Nummer 7 fallenden Unternehmen oder von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch durchgeführt werden;
9. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Gelder gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrau-

ensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie- (IT-) und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten

oder

b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können

oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;

11. Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt und

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet

oder

b) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,

sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich 300 Euro nicht überschreitet;

12. Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;

13. Zahlungsvorgänge und damit verbundene Dienste innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe;

14. Bargeldabhebungsdienste, wenn das die einzige Art von Zahlungsdienst ist, die der Betreiber erbringt;

15. die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck.

(2) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b aus und der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen 12 Monate überschreitet den Betrag von 1 Million Euro (Schwellenwert), hat es diese Tätig-

keit der Bundesanstalt anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistung anzugeben, welche Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 in Anspruch genommen wird. Auf Grundlage dieser Anzeige entscheidet die Bundesanstalt, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b vorliegen. Entspricht die Tätigkeit des Unternehmens nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 10, setzt die Bundesanstalt es hiervon in Kenntnis.

(3) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 11 aus, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und ihr in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit mit den in Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Anzeigen nach Absatz 2 und 3 unter Angabe der jeweils in Anspruch genommenen Ausnahme. Die Bundesanstalt macht die Informationen, die ihr nach Absatz 2 und 3 angezeigt werden, in dem Zahlungsinstituts-Register oder, soweit die Ausnahme über § 1 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 anwendbar ist, in dem E-Geld-Instituts-Register öffentlich zugänglich; die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unterrichtet sie gesondert.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die eine Anzeige nach Absatz 2 und 3 enthalten muss. Es kann insbesondere die Ausgestaltung der Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen im Falle der Inanspruchnahme einer Bereichsausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b und des Bestätigungsvermerks im Falle der Inanspruchnahme einer Bereichsausnahme nach Absatz 1 Nummer 11, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität näher bestimmen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich erscheint, auch um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der unter diesen Bereichsausnahmen durchgeführten Geschäfte zu erhalten; die Rechtsverordnung kann auch nähere Bestimmungen zu der Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der öffentlichen Zugänglichmachung der Informationen in dem Zahlungsinstituts-Register und dem E-Geld-Instituts-Register regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

(6) Auf Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten, sind die §§ 10 bis 18 und 25 nicht anzuwenden.

§ 3

Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte

(1) Ein Institut darf außerhalb der Grenzen der Absätze 2 und 3 und seiner Erlaubnis nicht gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen.

(2) Gelder, die ein E-Geld-Institut zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegennimmt, hat es unverzüglich in E-Geld umzutauschen. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, solange

1. die Ausgabe des E-Geldes gleichzeitig oder unverzüglich nach der Entgegennahme des im Austausch gegen die Ausgabe des E-Geldes einzuzahlenden Gelder erfolgt und
2. das E-Geld und das Guthaben, das durch die Ausgabe des E-Geldes entsteht, nicht verzinst und dem Inhaber auch sonst keine Vorteile, die mit der Länge der Haltedauer in Zusammenhang stehen, gewährt werden.

(3) Soweit ein Institut im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Zahlungskonten für Zahlungsdienstnutzer führt, darf es über diese Zahlungskonten ausschließlich die Abwicklung von Zahlungsvorgängen vornehmen. Guthaben auf Zahlungskonten, die bei dem Institut geführt werden, dürfen nicht verzinst werden. Die Gelder, die ein Institut von den Zahlungsdienstnutzern ausschließlich bestimmt für die Durchführung von Zahlungsvorgängen entgegennimmt, gelten nicht als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder als E-Geld.

(4) Ein Institut darf im Rahmen seiner Erlaubnis Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder 5 Kredite im Sinne des § 19 des Kreditwesengesetzes nur unter der Voraussetzung gewähren, dass

1. die Gewährung des Kredits als Nebentätigkeit und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt,
2. im Kreditvertrag eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten nicht vereinbart und das Darlehen innerhalb von zwölf Monaten vollständig zurückzuzahlen ist und
3. der Kredit nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder aus der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen oder gehaltenen Geldern gewährt wird.

Satz 1 gilt für die Ausgabe von E-Geld mit der Maßgabe entsprechend, dass der Kredit auch nicht aus den im Austausch für die Ausgabe von E-Geld angenommenen Geldern gewährt werden darf. Eine Kreditgewährung durch ein Institut im Sinne dieses Gesetzes, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, gilt nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes. In diesem Fall prüft das Zahlungsinstitut vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers; § 18a Absatz 1 bis 10 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Aufsicht, allgemeine Verwaltungsaktskompetenz, Entscheidung in Zweifelsfällen, Werbung

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern die geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, die die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte beeinträchtigen. Die Anordnungskompetenz nach Satz 1 schließt Missstände bei der

Werbung der Institute ein. Vor allgemeinen Maßnahmen nach Satz 2 sind die Verbände der Institute und des Verbraucherschutzes zu hören.

(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. § 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung als Institut, Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent zwischen dem Betreiber und der Bundesanstalt oder einer anderen Verwaltungsbehörde streitig ist. Ihre Entscheidung bindet die anderen Verwaltungsbehörden.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Aufsicht über Institute, Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, mit den zuständigen Behörden des anderen Staates und den zuständigen europäischen Behörden zusammen; das schließt die §§ 61 und 62 ein. Die §§ 7a bis 8a des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und Abwickler und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. § 9 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

Titel 2

Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts

§ 7

Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

(1) Werden ohne die nach § 10 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 34 Absatz 1 erforderliche Registrierung Zahlungsdienste erbracht (unerlaubte Zahlungsdienste) oder wird ohne die nach § 11 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis das E-Geld-Geschäft betrieben (unerlaubtes E-Geld-Geschäft), kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1

und 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(2) Ordnet die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an, so stehen ihr bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch die in § 38 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Rechte zu. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(4) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Auslagen entsprechend den Regeln über die Vergütung des Insolvenzverwalters. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

§ 8

Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

(1) Ein Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass es unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte einbezogen ist oder war, sowie die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen; sie kann die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Ge-

richt anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht oder betrieben werden, und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Zahlungsdienste zwar nicht erbringt oder das E-Geld-Geschäft nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

Titel 3

Sofortige Vollziehbarkeit

§ 9

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes, auf der Grundlage der §§ 7 oder 8 dieses Gesetzes, auf der Grundlage des § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 dieses Gesetzes, auf der Grundlage des §

14 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auf der Grundlage der §§ 15 Absatz 1 Satz 3 und 4, 19 bis 21, dieser auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 oder auf der Grundlage des § 25 Absatz 3, des § 26 Absatz 3 oder des § 27 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 oder des § 32 Absatz 2 dieses Gesetzes haben keine auf-schiebende Wirkung.

Abschnitt 2

Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen

Titel 1

Erlaubnis

§ 10

Erlaubnis für Zahlungsinstitute

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt; § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus sind von der Erlaubnis umfasst

1. die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen; Nebendienstleistungen sind die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Datenspeicherung und -verarbeitung und Verwahrungsleistungen, soweit es sich nicht um die Entgegennahme von Einlagen handelt;
2. der Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 58;
3. Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Unionsrecht und das jeweils maßgebende einzelstaatliche Recht zu berücksichtigen sind.

(2) Der Erlaubnis Antrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;
2. den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass das Institut über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
3. den Nachweis, dass das Institut über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 verfügt und für Zahlungsauslösedienste, den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall unter den Voraussetzungen des § 16;
4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 17;

5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Instituts einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach § 55 berücksichtigt;
7. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
8. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
9. eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
10. ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
11. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die das Institut eingeführt hat, um die Anforderungen der §§ 27 und 54 zu erfüllen;
12. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung das Institut sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
13. die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung sowie der Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen; § 2c Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend;
14. die Namen der Geschäftsleiter und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Instituts verantwortlichen Personen;
15. gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;
16. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Instituts;
17. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Instituts.

Für die Zwecke der Nummern 4 bis 6 und 12 ist eine Beschreibung der Prüfmodalitäten des Instituts und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemess-

senen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vorzulegen. In dem Dokument zur Sicherheitsstrategie gemäß Nummer 10 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die das Institut oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die unter Absatz 2 Nummer 14 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten, einschließlich Leitungserfahrung, zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen; das Institut hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Zahlungsinstituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Sätzen 1 bis 4 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit das erforderlich erscheint, um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

(3) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Erlaubnis erteilt oder versagt wird.

(4) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Sie kann im Rahmen dieses Zweckes auch die Erlaubnis auf einzelne Zahlungsdienste beschränken. Geht das Zahlungsinstitut zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es diese Geschäfte abzuspalten hat oder ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft zu gründen hat, wenn diese Geschäfte die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(5) Das Zahlungsinstitut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(6) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(7) Soweit für das Erbringen von Zahlungsdiensten eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 11

Erlaubnis für E-Geld-Institute

(1) Wer im Inland das E-Geld-Geschäft betreiben will, ohne E-Geld-Emittent im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt; § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Über die Erbringung des E-Geld-Geschäfts hinaus sind von der Erlaubnis nach Satz 1 umfasst:

1. die Erbringung von Zahlungsdiensten;
2. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe des § 3;
3. die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder mit der Erbringung von Zahlungsdiensten in Zusammenhang stehen;
4. den Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 58;
5. andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von E-Geld im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

(2) Auf den Inhalt des Erlaubnisantrags ist § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 bis 11, 13 und 15 bis 17 entsprechend anzuwenden. Der Erlaubnisantrag hat zusätzlich folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht,
2. den Nachweis, dass das Institut über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 Buchstabe d verfügt,
3. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach §§ 17 und 18,
4. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten sowie eine Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem sowie
5. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und Erbringung von Zahlungsdiensten des Instituts verantwortlichen Personen.

Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen, einschließlich Leitungserfahrung, für den Betrieb des E-Geld-Geschäfts und die Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Das Institut hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Instituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5, Absatz 3 und 6 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Erbringt das Institut zugleich Zahlungsdienste oder geht anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es die Erbringung von Zahlungsdiensten oder die anderen Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das E-Geld-Geschäft zu gründen hat, wenn diese die finanzielle Solidität des Instituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(4) Das Institut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(5) Soweit für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 12

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts ist zu versagen, wenn

1. das Institut keine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist;
2. der Antrag entgegen § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält oder die eingereichten Angaben und Unterlagen keine positive Gesamtbewertung zulassen;
3. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Inland nicht zur Verfügung steht; als Anfangskapital muss zur Verfügung stehen:
 - a) bei Zahlungsinstituten, die nur das Finanztransfergeschäft betreiben, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 20 000 Euro;
 - b) bei Zahlungsinstituten, die nur Zahlungsauslösedienste anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro;
 - c) bei Zahlungsinstituten, die die Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 Euro;
 - d) bei E-Geld-Instituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens 350 000 Euro;

ist das Institut zugleich Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt der nach dieser Vorschrift oder nach § 33 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes jeweils höhere Betrag;

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Institut oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn dieser eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt;
5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 1 Absatz 8 als Geschäftsleiter bestimmt wird; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und

praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;

6. das Institut über keine wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügt;
7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt wird; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt,
 - b) eine wirksame Aufsicht über das Institut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
 - c) das Institut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;
8. das Institut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Zahlungsdienste im Inland erbringt oder seines E-Geld-Geschäfts im Inland betreibt;
9. das Institut keine Absicherung für den Haftungsfall unter den Voraussetzungen des § 16 hat;
10. die Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17 oder § 18 der Bundesanstalt nicht ausreichend nachgewiesen wird;
11. das Institut gegen das Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen nach § 31 verstößt;
12. eine Rechtsnorm der Europäischen Union oder des nationalen Rechts der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.

§ 13

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis eines Instituts erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird oder wenn ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. die Erlaubnis auf Grund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde,

3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigten oder gegen die Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 5 oder § 11 Absatz 4 verstoßen wird,
4. die Fortsetzung der Erbringung von Zahlungsdiensten oder des Betriebens des E-Geld-Geschäfts die Stabilität des betriebenen Zahlungssystems oder das Vertrauen darin gefährdet.

(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger und in dem Institutsregister nach § 44 oder § 45 bekannt.

Titel 2

Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 14

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut muss den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. § 2c Absatz 1 Satz 1 bis 7, Absatz 1a, 1b, 2 und 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 19 Absatz 1 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung gemäß Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

Abschnitt 3

Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall

§ 15

Eigenmittel

(1) Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen; die Eigenmittel des Instituts dürfen zu keinem Zeitpunkt unter den Betrag des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 oder unter den Betrag der Eigenmittel gemäß der Berechnung der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung sinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist. Gewährt ein Institut Kredite (§ 3 Absatz 4), müssen die Eigenmittel jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Bundesanstalt trifft Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen ein Institut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Institut im Sinne dieses Gesetzes, ein Institut im Sinne von § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. § 10 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben einzureichen. Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann in besonderen Fällen einen anderen Meldezeitraum vorsehen. Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel auf der Grundlage einer Bewertung der Geschäftsorganisation, des Risikomanagements, der Verlustdatenbank (Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), der internen Kontrollmechanismen sowie der tatsächlichen Risiken des Instituts vorschreiben, dass die Eigenmittelunterlegung einem Betrag entsprechen muss, der um bis zu 20 Prozent von den Solvabilitätsgrundsätzen abweicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute, insbesondere über

1. die Berechnungsmethoden,
2. Inhalt, Art, Umfang und Form der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben,
3. Meldepflichten bei Nichteinhaltung von Eigenmittelanforderungen und
4. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate

zu erlassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

(4) Institute, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes haben, müssen neben den Eigenmittelanforderungen nach diesem Gesetz auch die Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach § 1a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, sofern sie nicht von der Anwendung dieser Artikel ausge-

nommen sind. Sofern die Anforderungen nach diesem Gesetz höher sind, sind diese mit Eigenmitteln nach Absatz 1 abzudecken.

(5) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 2a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegeben sind, kann die Bundesanstalt davon absehen, die Absätze 1, 2 und 4 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des übergeordneten Instituts einbezogen sind.

§ 16

Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste

(1) Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, hat eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Erlaubnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Zahlungsauslösedienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Zahlungsauslösedienstleister ergebende Haftung gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abdecken. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden. In der Abrede ist das Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut zu verpflichten, der Bundesanstalt den Beginn und die Beendigung oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung oder anderen gleichwertigen Garantie sowie jede Änderung der Abrede, die die vorgeschriebene Absicherung für den Haftungsfall beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bundesanstalt erteilt Dritten zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse des Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts sowie der Vertragsnummer, soweit das Unternehmen, das den Zahlungsauslösedienst erbringt, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis als Zahlungsauslösedienstleister erloschen oder aufgehoben ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bundesanstalt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Kriterien für die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu bestimmen und, soweit dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der kontoführenden Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienstnutzer sicherzustellen, auch die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall präzisieren; es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

(6) Dem Zahlungsauslösedienstleister bleibt eine weitergehende Absicherung für den Haftungsfall unbenommen.

A b s c h n i t t 4

S i c h e r u n g s a n f o r d e r u n g e n

§ 17

Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betriebens des E-Geld-Geschäfts

(1) Institute, die die Zahlungsdienste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, haben die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach Methoden 1 oder 2 zu sichern.

Methode 1

1. Die Gelder sind zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, zu vermischen.
2. Die Gelder sind, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch im Besitz des Instituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister übermittelt worden sind, auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko nach Abstimmung mit der Bundesanstalt anzulegen; die Bundesanstalt kann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall nach § 1 Absatz 32 grundsätzlich erfasste Aktiva ausschließen, wenn die kategorische Einordnung als sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko mit Rücksicht auf die objektive Werthaltigkeit der Sicherheit, insbesondere Fälligkeit und anderer relevanter Risikofaktoren sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.
3. Die Gelder und die entsprechenden Anlagen sind von den Vermögenswerten des Instituts zu trennen.

Methode 2

Die Gelder sind durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst, in Höhe eines Betrags abzusichern, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherung oder die andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste, und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts ausbezahlt ist.

Die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen dem Institut eine der beiden Methoden vorgeben. Folgt das Institut der Methode 1, unterliegen die für die Zahlungsdienstnutzer gehaltenen Vermögenswerte ab dem Ausweis als Treuhandvermögen nicht mehr der Pfändung oder Einzelzwangsvollstreckung durch andere Gläubiger des Instituts und fallen im Falle einer Insolvenz des Instituts auch nicht in dessen Insolvenzmasse, sondern berechtigen die Zahlungsdienstnutzer, denen sie zustehen, zur Aussonderung.

(2) Muss ein Institut Gelder nach Absatz 1 absichern und ist ein Teil dieser Gelder für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Dienste, die keine Zahlungsdienste sind, verwendet werden muss, gilt Absatz 1 auch für den Anteil der Gelder, der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden ist. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein

repräsentativer Anteil zugrunde gelegt wird, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der Bundesanstalt mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

(3) Das Institut hat der Bundesanstalt während des laufenden Geschäftsbetriebes auf Anforderung darzulegen und nachzuweisen, dass es ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder sind die Maßnahmen nicht ausreichend, kann die Bundesanstalt das Institut auffordern, die erforderlichen Nachweise vorzulegen oder Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die bestehenden Mängel zu beseitigen; die Bundesanstalt kann dafür eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Nachweise oder Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder ausgeführt, kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 treffen.

§ 18

Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld

Sofern Gelder zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlung mittels eines Zahlungsinstruments entgegengenommen werden, sind diese Gelder, sobald sie dem Zahlungskonto des E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder dem E-Geld-Institut nach Maßgabe des § 675s des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens jedoch fünf Geschäftstage im Sinne des § 675n Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Ausgabe des E-Geldes zu sichern.

Abschnitt 5

Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten

§ 19

Auskünfte und Prüfungen

(1) Ein Institut, die Mitglieder seiner Organe sowie seine Beschäftigten und die für das Institut tätigen Agenten sowie E-Geld-Agenten, seine Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten, ihren Zweigniederlassungen, Agenten sowie E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts, der Zweigniederlassung, des Agenten sowie E-Geld-Agenten oder des Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung

oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(3) Institute haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Einberufung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden; diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 20

Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte

(1) In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten untersagen.

(2) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung der Befugnisse geeignet erscheint. § 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten untersagen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fortsetzt.

§ 21

Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag

(1) Entsprechen die Eigenmittel eines Instituts nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, kann die Bundesanstalt

1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken oder
2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Verringerung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten, insbesondere aus der Vergabe von Krediten, oder der Nutzung bestimmter Zahlungssysteme ergeben.

(2) Ist die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet, insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, oder liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis oder der Registrierung vor oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht

möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere

1. Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts erlassen,
2. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und
3. Aufsichtspersonen bestellen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 kann die Bundesanstalt zur Vermeidung des Insolvenzverfahrens oder zur Vermeidung der Erlaubnisaufhebung vorübergehend

1. die Annahme von Geldern und die Gewährung von Darlehen verbieten,
2. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,
3. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
4. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten.

§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(4) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die Geschäftsleiter haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts, das eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 hat, kann nur die Bundesanstalt stellen. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach Absatz 3 nicht erfolversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt zu hören. Der Bundesanstalt ist der Eröffnungsbeschluss gesondert zuzustellen.

(5) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens (§§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung) entfaltet für die gruppenangehörigen Institute nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat.

§ 22

Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

(1) Ein Institut hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Ein Institut, das einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlussprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs (HGB).

§ 23

Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen

(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.

(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn

1. die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres angezeigt worden ist;
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat.

Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 HGB gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.

§ 24

Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung

des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach § 28 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4, erfüllt hat. Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut

1. seinen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz und der Verordnung (EU) 2015/847 nachgekommen ist,
2. seinen Verpflichtungen nach § 3 Absatz 4, nach § 15, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3, nach § 16, § 17 und § 18, §§ 25 bis 30, § 36, § 44 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4, § 45 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 3 nachgekommen ist,
3. seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nachgekommen ist und
4. seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) nachgekommen ist.

(2) Der Prüfer hat unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, die den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder die Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Institut in enger Verbindung steht, sofern dem Prüfer die Tatsachen im Rahmen der Prüfung des Instituts bekannt werden. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Missstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Zahlungsdienste oder das ordnungsgemäße Betreiben des E-Geld-Geschäfts beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

(4) § 29 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut auch Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

§ 25

Inanspruchnahme von Agenten

(1) Beabsichtigt ein Institut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank folgende Angaben zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Agenten;
2. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu erfüllen; diese ist bei sachlichen Änderungen der im Rahmen der Erstbenachrichtigung übermittelten Angaben unverzüglich zu aktualisieren;
3. die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen eines Agenten, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;
4. die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt ist;
5. gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.

Die Bundesanstalt teilt dem Institut binnen zwei Monaten nach vollständiger Übermittlung der Angaben nach Satz 1 mit, ob der Agent in das Zahlungsinstituts-Register eingetragen wird. Nach Eintragung in das Zahlungsinstituts-Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen. Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 angezeigt wurden, hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass der Agent zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Zahlungsdienste die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, den Zahlungsdienstnutzer vor oder während der Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 hat das Institut mindestens bis fünf Jahre nach dem Ende des Status des Agenten aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt kann einem Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Zahlungsinstituts-Registers nach § 44 oder des E-Geld-Instituts-Registers nach § 45 übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, Agenten im Sinne der Absätze 1 und 2 in das Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf die Ausführung von Zahlungsdiensten durch einzelne Agenten oder auf die Einbindung von Agenten insgesamt beziehen.

(4) Beabsichtigt ein Institut durch Beauftragung eines Agenten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen, so muss es das Verfahren nach § 38 Absatz 1 befolgen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Nachweise im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass Rechtsverordnungen der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 26

Auslagerung

(1) Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, E-Geld-Geschäften oder sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet bleiben, das die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einbezieht, und die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleiter oder anderen in § 10 Absatz 2 Nummer 14 und in § 11 Absatz 2 Nummer 5 bezeichneten Personen an das Auslagerungsunternehmen führen; das Institut bleibt für die Einhaltung der von ihm zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Durch die Auslagerung darf die Bundesanstalt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden; ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz im Ausland durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden; entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfer des Instituts. Eine Auslagerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, welche die zur Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen erforderlichen Rechte des Instituts, einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten, sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreibt.

(2) Beabsichtigt ein Institut, wesentliche betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auszulagern, hat es die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine betriebliche Aufgabe ist dann wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder die Kontinuität seiner Zahlungsdienste oder des E-Geld-Geschäfts wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Auslagerung die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut die Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Beeinträchtigungen zu beseitigen und künftigen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Erweisen sich die Maßnahmen nicht als hinreichend, um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt zu gewährleisten, kann die Bundesanstalt die Rücklagerung der ausgelagerten Tätigkeiten anordnen; die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 27 Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Ändert sich die Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 27

Bargeldloser Zahlungsverkehr, besondere organisatorische Pflichten, Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen; die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere:

1. angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt;
2. das Führen und Pflegen einer Verlustdatenbank sowie eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet;
3. ein angemessenes Notfallkonzept für IT-Systeme;
4. interne Verfahren und Kontrollsysteme, die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EU) 2015/751 gewährleisten;
5. unbeschadet der Pflichten des § 9 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes ein angemessenes Risikomanagement und angemessene Kontrollmechanismen sowie Verfahren und Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten; bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, hat das Institut diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen und angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren; es darf personenbezogene Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist; der Bundesanstalt gegenüber ist gegebenenfalls darzulegen, warum sich die Annahmen nicht bestätigt haben.

(2) Die §§ 6a, 24c, 25h Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, die §§ 25i, 25k, 25m und 25n des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend. § 24c des Kreditwesengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Zahlungsdienste und unerlaubte E-Geld-Geschäfte erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes bestehen die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes für Institute im Sinne dieses Gesetzes bei Annahme von Bargeld im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten nach ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge. Die Regelung gilt entsprechend für Agenten.

(4) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Institute vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 absehen können.

(5) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2015/847, in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenen Pflichten durch die Institute. Sie kann gegenüber einem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach den Verordnungen nach Satz 1 zu verhindern oder zu unterbinden.

§ 28

Anzeigen

(1) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsführers sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich;
3. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine neue Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 oder neue Registrierung nach § 43 Absatz 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma;
4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
5. einen Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel;
6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;
8. das Entstehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen;
9. die Absicht, sich mit einem anderen Institut im Sinne dieses Gesetzes oder einem Institut im Sinne von § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes zu vereinigen;
10. die Absicht einer Auslagerung sowie den Vollzug einer Auslagerung;
11. andere Sachverhalte, die die Bundesanstalt nach Maßgabe der delegierten Rechtsakte, die auf der Richtlinie (EU) 2015/2366 beruhen, dem Institut vorgibt.

(2) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der zur Sicherung von Geldbeträgen nach § 17 getroffenen Maßnahmen anzuzeigen. Hat ein Institut eine Absicherung im Haftungsfall gemäß § 16 oder § 36 aufrechtzuerhalten, so hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der Absicherung anzuzeigen.

(3) Geschäftsführer, die für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Institute handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte und des E-Geld-Geschäfts des Instituts verantwortlichen Personen haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass Rechtsverordnungen der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 29

Monatsausweise und weitere Angaben

(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.

(2) In den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 kann die Bundesanstalt festlegen, ob und wie ein Institut unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen zusammengefassten Monatsausweis einzureichen hat.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Monatsausweise erlassen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 30

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Institute haben für aufsichtsrechtliche Zwecke alle Unterlagen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. § 257 Absatz 3 und 5 HGB sowie § 147 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend. § 257 Absatz 4 HGB bleibt unberührt.

Abschnitt 6

Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit

§ 31

Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen

E-Geld-Institute dürfen E-Geld nicht über natürliche oder juristische Personen ausgeben, die im Namen des E-Geld-Instituts tätig werden.

§ 32

Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten

(1) E-Geld-Institute können sich für den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld eines E-Geld-Agenten bedienen. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nicht einzureichen sind.

(2) Die Bundesanstalt kann einem E-Geld-Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner E-Geld-Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, untersagen, E-Geld-Agenten in das E-Geld-Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf den Vertrieb oder Rücktausch von E-Geld oder auf die Einbindung von E-Geld-Agenten insgesamt beziehen.

(3) Sofern ein E-Geld-Institut beabsichtigt, E-Geld über E-Geld-Agenten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben oder zurückzutauschen, ist § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 33

Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld

(1) Der E-Geld-Emittent hat E-Geld stets zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. Er ist verpflichtet, E-Geld auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen. Das Rücktauschverlangen des E-Geld-Inhabers kann sich vor Beendigung des Vertrags auch auf einen Teil des E-Geldes beziehen.

(2) Der E-Geld-Emittent ist verpflichtet, den E-Geld-Inhaber über die Bedingungen für den Rücktausch von E-Geld einschließlich insoweit etwaig zu vereinbarenden Entgelte zu unterrichten, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird. Die Bedingungen sind im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben.

(3) Der E-Geld-Emittent darf vom E-Geld-Inhaber für den Rücktausch von E-Geld nur dann ein Entgelt verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung ist nur für den Fall zulässig, dass

1. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch vor Beendigung des Vertrags verlangt,

2. der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde und durch eine Kündigung des E-Geld-Inhabers vor Ablauf dieses Zeitraums beendet wird oder
3. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Beendigung des Vertrags verlangt.

Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist im Falle eines Rücktauschverlangens mit Beendigung des Vertrags oder bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung der gesamte Betrag des vom E-Geld-Emittenten gehaltenen E-Geldes zurückzutauschen. Übt ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 aus und fordert der E-Geld-Inhaber nach Beendigung des E-Geld-Vertrags einen Gesamtbetrag, so ist dieser in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen, wenn im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als E-Geld verwendet werden soll.

(5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 4 darf zum Nachteil des E-Geld-Inhabers nur abgewichen werden, wenn es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handelt.

A b s c h n i t t 7

S o n d e r b e s t i m m u n g e n f ü r K o n t o i n f o r m a t i o n s d i e n s t e

§ 34

Registrierungspflicht

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Zahlungsdienst ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen will, bedarf nur der schriftlichen Registrierung durch die Bundesanstalt; § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Der Registrierungsantrag hat folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art des beabsichtigten Kontoinformationsdienstes hervorgeht;
2. den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Kontoinformationsdienst über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
3. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Kontoinformationsdienstes einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
4. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters nach § 55 berücksichtigt;

5. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
6. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
7. ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung des erbrachten Kontoinformationsdienstes und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
8. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Kontoinformationsdienstes, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Errichtung von Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung das Institut sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
9. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsführung des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung des Kontoinformationsdienstes anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen;
10. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Kontoinformationsdienstes;
11. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Kontoinformationsdienstes;
12. eine Darstellung der Absicherung für den Haftungsfall nach § 36 einschließlich einer Erläuterung des Risikoprofils des Instituts, des etwaigen Erbringens anderer Zahlungsdienste als dem Kontoinformationsdienst oder des Nachgehens anderer Geschäftstätigkeiten als den Zahlungsdienstgeschäften, der Zahl der Kunden, die den Kontoinformationsdienst nutzen, sowie der besonderen Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie.

Für die Zwecke des Absatz 1 Nummern 3, 4, 8 legt das Institut eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutze der Interessen seiner Kunden und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihm erbrachten Kontoinformationsdienstes vor. In dem Dokument zur Sicherheitsstrategie gemäß Absatz 1 Nummer 7 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die das Institut oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die unter Absatz 1 Nummer 9 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung des Kontoinformationsdienstes verfügen. Das Institut hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Instituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Sätzen 1 bis 7 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit das erforderlich erscheint, um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung

aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Registrierung erteilt oder versagt wird.

(3) Die Bundesanstalt kann die Registrierung unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.

(4) Über die Erbringung des Kontoinformationsdienstes sind von der Registrierung nur die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen erfasst; Nebendienstleistungen sind die Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung.

(5) Geht der Kontoinformationsdienstleister zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass er diese Geschäfte abzuspalten hat oder ein eigenes Unternehmen für das Kontoinformationsgeschäft zu gründen hat, wenn diese Geschäfte die finanzielle Solidität des Kontoinformationsdienstleisters oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(6) Der Kontoinformationsdienstleister hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 1 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(7) Soweit für das Erbringen von Kontoinformationsdiensten eine Registrierung nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Registrierung nachgewiesen ist.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 35

Versagung der Registrierung

Die Registrierung zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten ist zu versagen, wenn

1. der Antrag entgegen § 34 Absatz 1 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält;
2. das Institut nicht über eine Absicherung für den Haftungsfall gemäß den Voraussetzungen nach § 36 verfügt;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kontoinformationsdienstes zu stellenden Ansprüchen genügt;
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Kontoinformationsdienstes erforderliche fachliche Eignung hat und die Bundesanstalt nach § 1 Absatz 8 Satz 2 eine andere Person als Geschäftsleiter bestimmt; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;

5. das Institut über keine wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich Verwaltungsverfahren verfügt;
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt wird;
7. das Institut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Dienste im Inland erbringt.

§ 36

Absicherung für den Haftungsfall

(1) Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Registrierung aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Kontoinformationsdienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Kontoinformationsdienstleister ergebende Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abdecken.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 16 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 17 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Kriterien für die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu bestimmen und, soweit dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der kontoführenden Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienstnutzer sicherzustellen, auch die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu präzisieren; es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt zu übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 37

Erlöschen und Aufhebung der Registrierung

(1) Die Registrierung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird oder wenn ausdrücklich auf sie verzichtet wurde.

(2) Die Bundesanstalt kann die Registrierung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;
2. die Registrierung auf Grund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde;

3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Registrierung nach § 35 rechtfertigten, oder gegen die Mitteilungspflicht nach § 34 Absatz 6 verstoßen wird.

(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Registrierung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstitutsregister bekannt.

Abschnitt 8

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten

§ 38

Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute

(1) Ein nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 zugelassenes oder nach § 34 Absatz 1 registriertes Institut, das die Absicht hat, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll;
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung und die Angaben nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 5 hervorgehen;
3. die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn die Heranziehung von Agenten beabsichtigt ist;
4. die Anschrift, unter der Unterlagen des Instituts im Staat, in dem es eine Zweigniederlassung unterhält, angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können;
5. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.

Die Bundesanstalt kann für die Anzeige die Nutzung der in dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegten Formblätter und auch die dort genannten Angaben und Nachweise verlangen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben. Die Anzeige hat die Angabe des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll, einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten und die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn in diesem Staat Agenten oder E-Geld-Agenten herangezogen werden sollen, zu enthalten.

(3) Ein Institut, das beabsichtigt, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auf ein anderes Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszulagern, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt teilt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anzeigen nach Absatz 1, 2 oder 3 die entsprechenden Angaben den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates mit.

(5) Die Bundesanstalt teilt ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und dem Institut innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang der in Absatz 1 bis 3 genannten Angaben mit. Stimmt die Bundesanstalt der Bewertung eines Instituts durch die zuständigen Behörden dieses Staates nicht zu, so teilt sie diesen die Gründe für ihre Entscheidung mit. Fällt die Bewertung der Bundesanstalt insbesondere vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden dieses Staates übermittelten Angaben negativ aus, so lehnt sie die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung in das Zahlungsinstituts-Register ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

(6) Nach Eintragung in das Zahlungsinstituts-Register dürfen die Agenten oder Zweigniederlassungen ihre Tätigkeiten in dem Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Das Institut teilt der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Zeitpunkt mit, ab dem es seine Tätigkeiten über den Agenten oder die Zweigniederlassung in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt. Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates hierüber.

(7) Setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die Bundesanstalt darüber in Kenntnis, dass ein im Inland zugelassenes Institut, das in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats Agenten oder Zweigniederlassungen hat, seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in dem anderen Staat nicht nachkommt, ergreift die Bundesanstalt nach Bewertung der ihr übermittelten Informationen unverzüglich die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ungesetzlichen Zustand zu beenden. Über die von ihr ergriffenen Maßnahmen hält sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates auf dem Laufenden.

(8) Gegenüber der ausländischen Zweigniederlassung sowie gegenüber den Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedient, stehen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unmittelbar die gleichen Rechte nach diesem Gesetz wie gegenüber den inländischen Stellen des Instituts zu. Bei Vor-Ort-Prüfungen hat die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank über die Bundesanstalt grundsätzlich vorab die Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates einzuholen.

(9) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 angezeigt wurden, hat das Institut der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates diese Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf das Verfahren finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 39

Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, wenn das Unternehmen von den zuständigen Behörden des anderen Staates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung oder Registrierung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Behörden nach Vorschriften, die denen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 S. 35) oder der Richtlinie 2009/110/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7) entsprechen, beaufsichtigt wird. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Hat die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Agenten oder E-Geld-Agenten oder der Gründung einer Zweigniederlassung Geldwäsche im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuchs oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass die Beauftragung des Agenten oder die Gründung der Zweigniederlassung das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, so unterrichtet die Bundesanstalt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates. Zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist die Behörde, die die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung in das dortige Zahlungsinstituts-Register oder E-Geld-Instituts-Register ablehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese löschen kann.

(3) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ 7, 8, 9, 19 Absatz 1 und 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Absätze 2 bis 5, § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 6, §§ 61 und 62 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Institut gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der § 25 entsprechend; §§ 7 und 8, auch in Verbindung mit § 9, sind anzuwenden.

(4) Für Agenten, E-Geld-Agenten und zentrale Kontaktstellen gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Werden der Bundesanstalt von den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Institut zugelassen ist, nach § 38 entsprechende Angaben übermittelt, bewertet die Bundesanstalt diese Angaben innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt und teilt den zuständigen Behörden dieses Staates die einschlägigen Angaben zu den Zahlungsdiensten mit, die das Institut im Wege der Errichtung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland zu erbringen beabsichtigt.

(6) Stellt die Bundesanstalt fest, dass das ausländische Institut seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommt, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Solange der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen ergreift oder sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der

kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Inland abzuwenden; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Entsprechende Maßnahmen müssen im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Sie werden beendet, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, abgewendet wurde. Sie dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen Mitgliedstaaten führen. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats sowie die Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde vorab oder in dringenden Fällen jedenfalls unverzüglich über die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen.

(7) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dürfen die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen oder die Prüfung in deren Auftrag durchführen; der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank stehen dabei die Rechte nach § 19 oder, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das ausländische Unternehmen unerlaubte Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, oder dass dieses unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz, nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Kapitalanlagegesetzbuch betreibt oder gegen vergleichbare Bestimmungen des Herkunftsstaates verstößt, auch die Rechte nach § 8 zu.

§ 40

Regelmäßige Information

Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, das im Inland über Agenten oder Zweigniederlassungen verfügt, hat der Bundesanstalt in regelmäßigen Abständen über die im Inland ausgeübten Tätigkeiten nach Maßgabe des delegierten Rechtsakts nach Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu berichten.

§ 41

Zentrale Kontaktstelle

(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, das im Inland über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig ist, hat der Bundesanstalt auf Anforderung eine zentrale Kontaktstelle im Inland zu benennen.

(2) Die Bundesanstalt kann von der zentralen Kontaktstelle insbesondere die Übermittlung von Unterlagen und die Vorlage von Informationen verlangen, um

1. eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung über die Einhaltung der Pflichten des Instituts nach diesem Gesetz sicherzustellen;
2. die Beaufsichtigung der Agenten im Inland durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats und der Bundesanstalt zu erleichtern.

(3) Näheres zur zentralen Kontaktstelle, insbesondere für die Übermittlung von Unterlagen und die Vorlage von Informationen kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln; es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

(4) Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bleiben unberührt.

§ 42

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden

Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einer bestimmten Angelegenheit die einschlägigen Bestimmungen nicht einhält, kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung ersuchen.

§ 43

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Zweigstelle im Inland, die Zahlungsdienste erbringt oder das E-Geld-Geschäft betreibt, gilt die Zweigstelle als Institut im Sinne dieses Gesetzes. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten diese als ein Institut.

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Institut hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei Instituten mit geringer Größe mit geringem Geschäftsvolumen genügt ein Geschäftsleiter.
2. Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen. Der Überschuss der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuss der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluss der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.
3. Die nach Nummer 2 für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vermögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluss. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt der § 340k HGB

entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluss des Instituts ist der Jahresabschluss des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.

4. Als Eigenmittel des Instituts gelten die Summe der Beträge, die der vierteljährlichen Meldung nach § 15 Absatz 2 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos.

A b s c h n i t t 9

R e g i s t e r

§ 44

Zahlungsinstituts-Register

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein Zahlungsinstituts-Register, in das sie einträgt

1. jedes inländische Zahlungsinstitut, dem sie eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis;
2. jeden inländischen Kontoinformationsdienstleister, dem sie die Registrierung nach § 34 bestätigt hat, mit dem Datum der Aufnahme in das Zahlungsinstituts-Register und gegebenenfalls dem Datum der Austragung aus dem Zahlungsinstituts-Register;
3. die von inländischen Zahlungsinstituten errichteten Zweigniederlassungen unter Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, des Umfangs sowie des Zeitpunkts der Aufnahme der Geschäftstätigkeit,
4. die Agenten, die für ein Zahlungsinstitut nach § 25 tätig sind sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit des jeweiligen Agenten.

Zahlungsinstitute, die lediglich als Kontoinformationsdienstleister registriert sind, sind getrennt von den anderen Zahlungsinstituten auszuweisen. Das Zahlungsinstituts-Register ist laufend und unverzüglich zu aktualisieren.

(2) Liegen Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass die der Bundesanstalt nach § 25 Absatz 1 von einem Institut übermittelten Angaben über einen Agenten nicht zutreffend sind, kann die Bundesanstalt die Eintragung des Agenten in das Zahlungsinstituts-Register ablehnen. Die Bundesanstalt setzt das Institut hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich die nach Absatz 1 im Zahlungsinstituts-Register aufgenommenen Angaben in einer im Finanzsektor gebräuchlichen Sprache. Sie unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Gründe für das Erlöschen oder die Aufhebung einer nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder einer gemäß § 34 Absatz 1 erteilten Registrierung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Führung des Zahlungsinstituts-Registers sowie den Mitwirkungspflichten der Zahlungsinstitute, deren Zweigniederlassungen und Agenten bei der Führung des Zahlungsinstituts-Registers erlassen. Es kann insbesondere dem Zahlungsinstitut einen schreibenden Zugriff auf die für das Zahlungsinstitut einzurichtende Seite des Zahlungsinstituts-Registers einräumen und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

§ 45

E-Geld-Instituts-Register

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein gesondertes, laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register, in das sie jedes inländische E-Geld-Institut, dem sie eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt.

(2) Zweigniederlassungen und Agenten des E-Geld-Instituts werden entsprechend § 44 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 eingetragen. § 44 Absatz 2 gilt für beide entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Führung des E-Geld-Instituts-Registers sowie den Mitwirkungspflichten der E-Geld-Institute, deren Zweigniederlassungen und Agenten bei der Führung des E-Geld-Instituts-Registers erlassen. Es kann insbesondere dem E-Geld-Institut einen schreibenden Zugriff auf die für das E-Geld-Institut einzurichtende Seite des Registers einräumen und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Institute anzuhören.

Abschnitt 10

Gemeinsame Bestimmungen für Zahlungsdienstleister

Titel 1

Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags

§ 46

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei kartengebundenen Zahlungsinstrumenten

(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister bestätigt unverzüglich auf Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt (kartenausgebender Zahlungsdienstleister), ob der für die Ausführung eines kartengebundenen

Zahlungsvorgangs erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist, wenn

1. das Zahlungskonto des Zahlers im Zeitpunkt des Ersuchens online zugänglich ist
2. der Zahler dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, den Ersuchen eines bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters um Bestätigung der Verfügbarkeit des Geldbetrages, der einem bestimmten kartengebundenen Zahlungsvorgang entspricht, auf dem Zahlungskonto des Zahlers nachzukommen und
3. die Zustimmung nach Nummer 2 vor Eingang des ersten Ersuchens um Bestätigung erteilt worden ist.

(2) Die Antwort des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf das Ersuchen um die Bestätigung nach Absatz 1 besteht im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) ausschließlich aus „Ja“ oder „Nein“, nicht jedoch in der Mitteilung des Kontostandes.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 1 gestattet dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.

§ 47

Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister kann um die Bestätigung nach § 46 Absatz 1 ersuchen, wenn der Zahler

1. dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt und
2. den kartengebundenen Zahlungsvorgang für den betreffenden Betrag unter Verwendung eines vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstruments ausgelöst hat.

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister authentifiziert sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem einzelnen Ersuchen um Bestätigung und kommuniziert mit ihm auf sichere Weise. Die Antwort nach § 46 Absatz 2 Satz 1 darf der kartenausgebende Zahlungsdienstleister nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden.

§ 48

Ausnahme für E-Geld-Instrumente

§§ 46 und 47 gelten nicht für Zahlungsvorgänge, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst werden, auf denen E-Geld gespeichert ist.

Titel 2

Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto für Zahlungsauslösedienste

§ 49

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters

(1) Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung, so nimmt der kontoführende Zahlungsdienstleister die Handlungen nach Satz 2 vor, um das Recht des Zahlers aus § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gewährleisten. Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet,

1. mit dem Zahlungsauslösedienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren,
2. unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen oder zugänglich zu machen und
3. Zahlungsaufträge, die über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte, in derselben Weise zu behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler unmittelbar übermittelt.

Die Pflicht gemäß Satz 1 Nummer 3 besteht nicht, wenn objektive Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen.

(2) Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten ist nicht davon abhängig, dass der Zahlungsauslösedienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 50

Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters

(1) Der Zahlungsauslösedienstleister

1. darf zu keiner Zeit Gelder des Zahlers im Zusammenhang mit der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes halten,
2. muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers
 - a) keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und
 - b) vom Zahlungsauslösedienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden,
3. darf alle anderen Informationen, die er über den Zahlungsdienstnutzer bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mitteilen,

4. ist verpflichtet,
 - a) sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, zu identifizieren, und
 - b) mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise zu kommunizieren,
5. darf keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers speichern,
6. darf vom Zahlungsdienstnutzer nur die für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen,
7. darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes verwenden, darauf zugreifen oder speichern,
8. darf den Zahlungsbetrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern.

(2) Sobald der Zahlungsauftrag ausgelöst worden ist, macht der Zahlungsauslösedienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenz des Zahlungsvorgangs zugänglich.

Titel 3

Vorschriften über den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungskontoinformationen

§ 51

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters

(1) Um das Recht des Zahlungsdienstnutzers aus § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gewährleisten, ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet,

1. mit dem Kontoinformationsdienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren und
2. Datenanfragen, die über einen Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, ohne Benachteiligung zu behandeln.

Die Pflicht gemäß Satz 1 Nummer 2 besteht nicht, wenn objektive Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen.

(2) Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht davon abhängig, dass der Kontoinformationsdienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 52

Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters

Der Kontoinformationsdienstleister

1. darf seine Dienste nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen
2. muss sicherstellen, dass
 - a) die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind und
 - b) die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale über sichere und effiziente Kanäle erfolgt,
3. ist verpflichtet,
 - a) sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bei jedem Kommunikationsvorgang zu identifizieren und
 - b) mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise zu kommunizieren,
4. darf nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen,
5. darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen,
6. darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienstes verwenden, darauf zugreifen oder speichern.

Titel 4

Begrenzung des Zugangs von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten

§ 53

Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto

(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 meldet der kontoführende Zahlungsdienstleister der Bundesanstalt unverzüglich den Vorfall im Zusammenhang mit dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister. Die gemeldeten Informationen umfassen die einschlägigen Einzelheiten des Vorfalls und die Gründe für das Tätigwerden. Die Bundesanstalt bewertet den Fall und kann erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung, bleiben unberührt.

(3) Der kontoführende Zahlungsdienstleister gewährt den Zugang zu dem Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

Titel 5

Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken, Meldung von Vorfällen

§ 54

Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten einzurichten und aufrecht zu erhalten. Als Teil dieses Rahmens muss der Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Vorfällen, auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle, festlegen und anwenden.

(2) Ein Zahlungsdienstleister hat der Bundesanstalt jährlich oder in den von ihr im Einzelfall festgelegten kürzeren Zeitabständen eine aktualisierte und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten und der Angemessenheit der zur Beherrschung dieser Risiken ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Festlegung, Anwendung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen, auch unter Einbeziehung von Zertifizierungsverfahren, erlassen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

§ 55

Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat die Bundesanstalt unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank unverzüglich nach Eingang einer Meldung über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls. Die Bundesanstalt prüft die Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene inländische Behörden und unterrichtet diese entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt wirkt an der Prüfung der Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene Behörden der Europäischen Union, der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank mit.

(3) Auf Grundlage einer Unterrichtung nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 trifft die Bundesanstalt die für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen.

(4) Ein Zahlungsdienstleister benachrichtigt unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über alle Maßnahmen, die sie ergreifen können, um negative Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen, wenn sich ein Vorfall nach Absatz 1 Satz 1 auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken kann.

(5) Die Zahlungsdienstleister haben der Bundesanstalt mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorzulegen. Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank die vorgelegten Daten in aggregierter Form zur Verfügung.

(6) Meldepflichten der Zahlungsdienstleister an andere inländische Behörden, Mitwirkungsaufgaben der Bundesanstalt sowie die Zuständigkeiten anderer inländischer Behörden für schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle bleiben unberührt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen

1. für die Zahlungsdienstleister über die Klassifizierung der schwerwiegenden Vorfälle sowie über Inhalt, Format, einschließlich Standardformblättern für die Meldungen und Verfahren,
2. für die Bundesanstalt über die Bewertung der Relevanz eines Vorfalls und die Einzelheiten für Meldungen von Vorfällen an andere nationale Behörden erlassen.

Es kann darüber hinaus auch nähere Bestimmungen zu Inhalt, Form, Meldehäufigkeit, Meldezeitpunkte, die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Meldungen, einschließlich Standardformularblättern, nach Satz 1 erlassen. Es kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

Titel 6

Starke Kundenauthentifizierung

§ 56

Starke Kundenauthentifizierung

(1) Der Zahlungsdienstleister verlangt eine starke Kundenauthentifizierung, wenn der Zahler

1. online auf sein Zahlungskonto zugreift;
2. einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst;
3. über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt.

Ein Zahlungsdienstleister hat über angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.

(2) Handelt es sich im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 um einen elektronischen Fernzahlungsvorgang, hat der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Absatz 1 gilt auch, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.

(4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er gemäß Absatz 1 verlangt. In Fällen, in denen ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist, findet darüber hinaus Absatz 2 Anwendung.

(5) Näheres regelt der delegierte Rechtsakt nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die

1. Erfordernisse und Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung einschließlich etwaiger Ausnahmen von deren Anwendung,
2. Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale und
3. Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen

erlassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

Titel 7

Zugang zu Konten und Zahlungssystemen

§ 57

Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten

(1) CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben den im Inland erlaubt tätigen Instituten auf objektiver, nichtdiskriminierender und

verhältnismäßiger Grundlage die Möglichkeit des Zugangs zu Zahlungskontodiensten zu gewähren. Der Zugang nach Satz 1 muss so umfassend sein, dass das Institut seinen Dienst ungehindert und effizient erbringen kann. Ein CRR-Kreditinstitut kann einem Institut den Zugang nach Satz 1 insbesondere dann verweigern, wenn dieses nicht bereit oder in der Lage ist, vollständige Transparenz der mittels der in Anspruch genommenen Zahlungskontodienste abgewickelten Zahlungsströme einschließlich einer Namhaftmachung der mittelbaren Nutzer dieses Zahlungsdienstes bei dem CRR-Kreditinstitut herzustellen. Die Ablehnung des Zugangs nach Satz 1 hat das CRR-Kreditinstitut der Bundesanstalt zusammen mit einer nachvollziehbaren Begründung mitzuteilen.

(2) Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bleiben unberührt.

§ 58

Zugang zu Zahlungssystemen

(1) Der Betreiber eines Zahlungssystems darf Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer und gleichartige Zahlungssysteme weder unmittelbar noch mittelbar

1. bei dem Zugang zum Zahlungssystem mit restriktiven Bedingungen oder sonstigen unverhältnismäßigen Mitteln behindern;
2. in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten als Teilnehmer des Zahlungssystems ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln;
3. im Hinblick auf den institutionellen Status des Zahlungsdienstleisters beschränken.

Der Betreiber eines Zahlungssystems darf objektive Bedingungen für eine Teilnahme an einem Zahlungssystem festlegen, soweit diese für einen wirksamen Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems und zur Verhinderung der mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbundenen Risiken erforderlich sind; zu diesen Risiken gehören insbesondere das operationelle Risiko, das Erfüllungsrisiko und das unternehmerische Risiko. Jeder Zahlungsdienstleister und jedes andere Zahlungssystem hat vor dem Beitritt und während seiner Teilnahme an einem Zahlungssystem gegenüber dem Betreiber und den anderen Teilnehmern des Zahlungssystems auf Anforderung darzulegen, dass seine eigenen Vorkehrungen die objektiven Bedingungen im Sinne des Satzes 2 erfüllen. Der Betreiber hat bei Ablehnung des Antragsstellers auf Zugang zu dem System oder Ausschluss eines Teilnehmers mit der Bekanntgabe der Maßnahme die Gründe abschließend darzulegen.

(2) Gewährt ein Teilnehmer eines benannten Systems im Sinne des Absatzes 1 einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, über ihn Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, hat er auch anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag die gleiche Möglichkeit in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise einzuräumen; die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. Zahlungsdienstleister, denen dieser Zugang gewährt wird, gelten nicht als Teilnehmer an Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes.

(3) Wer als Betreiber oder Teilnehmer eines Zahlungssystems gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 2 verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Wer den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; für diese Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systeme sowie für die Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 59

Pflichten der Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenen Pflichten der Kartenzahlverfahren; sie kann gegenüber den für das Kartenzahlverfahren verantwortlichen Stellen Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach der Verordnung nach Satz 1 zu verhindern oder zu unterbinden. Anträge nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) sind bei der Bundesanstalt zu stellen, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Inland hat.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die ein Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthalten muss. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

Abschnitt 11

Vorschriften über den Datenschutz

§ 60

Datenschutz

(1) Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Die Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieses Gesetzes erfolgt gemäß den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern.

Abschnitt 12

Vorschriften über das Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Titel 1

Beschwerdeverfahren

§ 61

Beschwerden über Zahlungsdienstleister

(1) Zahlungsdienstnutzer und die Stellen nach Satz 2 können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines Zahlungsdienstleisters gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Beschwerdebefugte Stellen sind

1. die Industrie- und Handelskammern;
2. qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes;
3. rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen,
 - a) die insbesondere nach ihrer persönlichen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen

und

- b) denen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Zahlungsdienste auf demselben Markt anbieten, wenn der Verstoß die Interessen der Mitglieder berührt und geeignet ist, den Wettbewerb nicht unerheblich zu verfälschen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzu legen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben. Bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern wegen behaupteter Verstöße von Zahlungsdienstleistern gegen §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche weist die Bundesanstalt in ihrer Antwort auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes hin.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Bearbeitung von Beschwerdeverfahren im Sinne des Absatz 1 Satz 1 zu treffen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

§ 62

Beschwerden über E-Geld-Emittenten

(1) Inhaber von E-Geld und die Stellen nach Satz 2 können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines E-Geld-Emittenten gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis § 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Beschwerdebefugte Stellen sind außerdem die in § 61 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen, Verbände und Kammern.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzu- legen und sollen den Sachverhalt und den Beschwerdegrund angeben. § 61 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

Titel 2

Alternative Streitbeilegungsverfahren

§ 63

Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene und wirksame Verfahren zur Abhilfe bei Beschwerden in Bezug auf die aus §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erwachsenen Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern einzurichten und anzuwenden (Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister).

(2) Die Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister findet in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und den anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung, in denen der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste anbietet. Sie muss in einer Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates oder in einer anderen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache zur Verfügung stehen.

(3) Ein Zahlungsdienstleister hat Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder im Falle einer Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. Die Antwort des Zahlungsdienstleisters muss innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde, erfolgen und hat auf alle vom Zahlungsdienstnutzer angesprochenen Fragen einzugehen. Kann ein Zahlungsdienstleister ausnahmsweise aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, so hat er ein vorläufiges Antwortschreiben zu versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

(4) Ein Zahlungsdienstleister hat den Zahlungsdienstnutzer über mindestens eine Stelle zur Alternativen Streitbeilegung gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zu informieren, die für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig ist.

(5) Die Informationen nach Absatz 4 müssen klar, umfassend und leicht zugänglich auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters, sofern vorhanden, in der Zweigniederlassung sowie in dem Zahlungsdienstvertrag genannt werden. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die Stelle zur Alternativen Streitbeilegung nach Absatz 4 und über die Voraussetzungen für deren Anrufung erhältlich sind.

§ 64

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Ein Zahlungsdienstnutzer kann ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes einleiten.

A b s c h n i t t 1 3

S t r a f v o r s c h r i f t e n , B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 65

Strafvorschriften

(1) Wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder Registrierung nach § 34 Absatz 1 Zahlungsdienste erbringt oder ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 das E-Geld-Geschäft betreibt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Gelder, die er zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegennimmt, nicht unverzüglich in E-Geld umtauscht,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Kredite gewährt oder
5. entgegen § 50 Absatz 1 Nummer 1 Gelder des Zahlers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes hält,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 31 E-Geld ausgibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

§ 66

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, einer Weisung für die Abwicklung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 1 oder 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 3, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder § 29 Absatz 1 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit Absatz 2 sowie einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht oder einen Monatsausweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 oder 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 bis 11 oder Absatz 2 oder § 38 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, eine Maßnahme nicht duldet;
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
5. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet;
6. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder § 27 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt;
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt;
9. entgegen § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt;
10. entgegen § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann;
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 25n Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt;

12. entgegen § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 3 oder 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes eine Identifizierung des Vertragspartners nicht oder nicht vollständig vornimmt;
13. entgegen § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt;
14. entgegen § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet;
15. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 die Bundesanstalt über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet;
16. entgegen § 56 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen fünfhunderttausend Euro, in Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 oder 5 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 67

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatzes 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 68

Mitteilung in Strafsachen

Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. § 60a Absatz 1a bis 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

Artikel 2

Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige Zahlungsinstitute

Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis gemäß § 8 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist (ZAG 2009), dürfen die Zahlungsdienste, für die ihnen die Erlaubnis nach § 8 ZAG 2009 erteilt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 4 oder 5, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter erbringen; für sie bleibt das ZAG 2009 unbeschadet des Artikel 7 solange weiter anzuwenden. Hat ein Zahlungsinstitut nach Satz 1 die Absicht, Zahlungsdienste gemäß seiner Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich zu erklären. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Zahlungsinstitut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Angaben und Nachweise gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 6, 7, 8, 9, 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 10 Absatz 5 des neuen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nach Artikel 1 dieses Gesetzes (ZAG 2017) einzureichen. Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Satz 3 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 10 ZAG 2017 als erteilt gilt, so trägt sie das Zahlungsinstitut in das Register gemäß § 44 ZAG 2017 ein und teilt dem Zahlungsinstitut die Entscheidung mit; ab sofort ist dann das ZAG 2017 anzuwenden. Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das Zahlungsinstitut weder eine Anzeige nach Satz 2 erstattet noch Unterlagen nach Satz 3 eingereicht, so stellt sie fest, dass die Erlaubnis nach § 10 ZAG 2017 nicht als erteilt gilt, § 13 Absatz 3 ZAG 2017 ist entsprechend anzuwenden. Erlangt ein Zahlungsinstitut mit einer Erlaubnis gemäß § 8 ZAG 2009 eine Erlaubnis nach Satz 4 nicht, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft der Entscheidung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstitutsregister gemäß § 30 ZAG 2009 bekannt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige E-Geld-Institute

E-Geld-Institute dürfen im Rahmen der Erlaubnis, die ihnen nach § 8a ZAG 2009 erteilt worden ist, das E-Geld-Geschäft bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 4 oder 5, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter betreiben, und solange auch die Zahlungsdienste weiter erbringen; für sie bleibt das ZAG 2009 unbeschadet des Artikel 7 solange weiter anzuwenden. Hat ein E-Geld-Institut nach Satz 1 die Absicht, Geschäfte gemäß seiner E-Geld-Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich zu erklären. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das E-Geld-Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Angaben und Nachweise gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 6 bis 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 11 Absatz 4 ZAG 2017 einzureichen. Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Satz 3 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 11 als erteilt gilt, so trägt sie das E-Geld-Institut in das Register nach § 45 ZAG 2017 ein und teilt dem E-Geld-Institut die Entscheidung mit; ab sofort ist dann das ZAG 2017 anzuwenden. Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das E-Geld-Institut weder eine Anzeige nach Satz 2 erstattet noch Unterlagen nach Satz 3 eingereicht, so stellt sie fest, dass die Erlaubnis nach § 11 ZAG 2017 nicht als erteilt gilt, § 13 Absatz 3 ZAG 2017 ist entspre-

chend anzuwenden. Erlangt ein E-Geld-Institut mit einer Erlaubnis gemäß § 8a ZAG 2009 eine Erlaubnis nach Satz 4 nicht, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft der Entscheidung im Bundesanzeiger und im E-Geld-Institutsregister gemäß § 30a ZAG 2009 bekannt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift für neue Zahlungsinstitute

(1) Unternehmen, die Zahlungsauslösedienste im Sinne des ZAG 2017 bis zum 12.01.2016 im Inland aufgenommen haben, dürfen diese Tätigkeit für einen Zeitraum von 18 Monaten nach dem erstmaligen Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Inland weiter unter den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Voraussetzungen ausüben. Unternehmen, die Kontoinformationsdienste im Sinne des ZAG 2017 bis zum 12.01.2016 im Inland aufgenommen haben, dürfen diese Tätigkeit für einen Zeitraum von 18 Monaten nach dem erstmaligen Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Inland weiter unter den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Voraussetzungen ausüben. Kontoführende Zahlungsdienstleister dürfen den nach Satz 1 oder 2 tätigen Zahlungsinstituten den Zugang zu Zahlungskonten nicht verweigern, weil sie die Anforderungen des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht erfüllen.

(2) Ein Unternehmen, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zahlungsdienste anbietet, die nach dem ZAG 2009 noch erlaubnisfrei waren, und diese Dienste auch nach Inkrafttreten des ZAG 2017 weiter anbieten will, hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des ZAG 2017 einen Erlaubnis Antrag nach § 10 Absatz 1 ZAG 2017 zu stellen. Wird der Erlaubnis Antrag rechtzeitig vollständig gestellt, ist dieses Unternehmen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnis Antrag durch die Bundesanstalt insoweit weiter erlaubt tätig.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen

§ 47 Satz 2, § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4, § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 52 Nummer 2 und 3 und § 56 Absatz 1 bis 5 sind erst ab 18 Monate nach dem erstmaligen Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 anzuwenden.

Artikel 6

Folgeänderungen in anderen Gesetzen

(1) Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden in Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 8 die Wörter „§ 28 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 61 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(2) Im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, werden in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Wörter „des § 2 Absatz 1a Satz 3 und des § 23b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und des § 33 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 13 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 34 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8b Absatz 4 Satz 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.“

(4) Das Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35c Absatz 1 Nummer 2 f) bb) werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 36 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 35c Absatz 1 Nummer 2 f) bb) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.“

(5) Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) Die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 3 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.“

(6) Im Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, werden in §§ 330 Absatz 2 Satz 1

und 340 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 3 im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das Kreditwesengesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3d Satz 6 werden die Wörter „im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 19 Nummer 1 werden die Wörter „E-Geld-Institute im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie Zahlungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „E-Geld-Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie Zahlungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2c Absatz 1b Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG“ durch die Wörter „der Richtlinie 2015/2366/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG“ ersetzt.
3. In § 25n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. § 32 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 8 Abs. 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 8a Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 u. Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ jeweils durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ ersetzt.

- c) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 10 Abs. 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ ersetzt.
 - e) In Buchstaben c aa und Buchstaben c bb werden die Wörter „des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ durch die Wörter „des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 43 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- (9) Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird § 2 Absatz 3 wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 2. In Nummer 1 Buchstabe g werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- (10) Im Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) werden in § 3 die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- (11) Das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 1
 - a) In Nummer 2a werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2b werden die Wörter „§ 1 Absatz 7 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Nummer 2b werden die Wörter „§ 1a Absatz 6 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2c werden die Wörter „§ 1a Absatz 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Nummer 2c werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In §§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2, 9a Absatz 7 Nummer 1 und 9b Absatz werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
3. § 9c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2a Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2b Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2c oder Nummer 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3b oder Nummer 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(12) In der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) vom 5. Juli 2016 (BAnz AT 06.07.2016 V1) werden in § 1 Absatz 1 die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(13) Im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LwRentBkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden in

§ 4 Absatz 2 die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dies Gesetz tritt am 12. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt das ZAG 2009 vorbehaltlich Artikel 2 Satz 1 und Artikels 3 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 7b und 7c, des § 35, dessen Absatz 5 auch in Verbindung mit §§ 7 und 28, und des § 36 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 13. Januar 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie löst die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Erste Zahlungsdiensterichtlinie) ab. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht – ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie – eine Vollharmonisierung vor. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht nicht nur eine Mindestharmonisierung sichergestellt ist, sondern auch, dass keine strengeren Regelungen möglich sind.

Mit der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde erstmals ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen. Damit einher gingen erleichterte Erlaubnis- und Aufsichtsanforderungen für Unternehmen, die bis dahin nur als Kreditinstitute Zahlungsdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen erbringen durften. Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der europäische Binnenmarkt im Sinne eines Level-Playing-Fields für unbare Zahlungen fortentwickelt, gestärkt und den technischen Veränderungen angepasst werden. Es soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Markt für Massenverkehrszahlungen in den letzten Jahren bedeutende Änderungen erfahren hat. Technische Neuerungen haben zu einem raschen Anstieg der elektronischen und mobilen Zahlungen und zu neuen Arten von Zahlungsdiensten am Markt geführt. Diese Innovationen sollen gefördert, gleichzeitig aber auch der Kundenschutz und die Sicherheit von Zahlungen gestärkt werden.

Wesentliche Ziele der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind:

- Innovationen im Zahlungsverkehr zu fördern und rechtliche Anpassungen an diese Innovationen vorzunehmen,
- den Anwendungsbereich und die Ausnahmetatbestände zu konturieren,
- die Sicherheit des Zahlungsverkehrs zu erhöhen und
- die Rechte von Kundinnen und Kunden von Zahlungsdiensten zu stärken.

Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie besteht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie aus einem zivilrechtlichen und einem aufsichtsrechtlichen Teil. Die Bundesregierung hatte damals den aufsichtsrechtlichen Teil der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie mit dem „Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie“ (Regierungsentwurf v. 16.01.2009, BT-Drucks. 16/11613) umgesetzt. Der zivilrechtliche Teil der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ (Regierungsentwurf v. 21.09.2009, BT-Drucks. 16/11643) umgesetzt.

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden in diesem Artikelgesetz durch das neu gefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt (Artikel 1). Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz soll aufgehoben werden, soweit

nicht Übergangsvorschriften betroffen sind (Artikel 7, Übergangsvorschriften enthalten Artikel 2 bis 5). Darüber hinaus werden das Gesetz über das Kreditwesen sowie sonstige Gesetze mit den erforderlichen Folgeänderungen (Artikel 6) an den Gesetzentwurf angepasst. Die zivilrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Unterlassungsklagengesetzes gesondert umgesetzt.

Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz soll als Spezialgesetz für Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und kontoführende Zahlungsdienstleister neu gefasst werden. Die Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entspricht auch dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers bei der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ebenfalls neu gefasst wurde. Zudem wird durch die Neufassung die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht, da Struktur und Gliederung des Gesetzes an die neuen Vorschriften angepasst werden. An dem Grundsatz des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die Anforderungen an seine Adressaten auch weiterhin so einfach wie der Sache nach möglich zu machen, hält der Gesetzentwurf fest (vgl. Regierungsentwurf v. 16.01.2019, BT-Drucks. 16/11613, S. 26).

Anders als die Erste Zahlungsdiensterichtlinie beinhaltet die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie ausgewählte Vorschriften, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Diese Vorschriften wurden je nach Regelungsschwerpunkt der jeweiligen Vorschrift entweder im Aufsichtsrecht (Gesetzentwurf) oder im Zivilrecht (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verankert.

Es wird weiterhin an dem Rechtsgrundsatz festgehalten, dass die Bundesanstalt ihre Aufsichtstätigkeit auch zukünftig ausschließlich im öffentlichen Interesse wahrnimmt (vgl. § 4 Absatz 4 FinDAG) und die neuen Vorschriften über Zahlungsdienste grundsätzlich nicht zur Rechtsdurchsetzung im Einzelfall durch die Bundesanstalt neben den Gerichten sowie den Stellen zur außergerichtlichen bzw. alternativen Streitbeilegung führt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wie das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz regelt der Gesetzentwurf für die Bundesrepublik das europaeinheitliche Erlaubnisverfahren mit harmonisierten Aufsichtsinhalten für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

Wesentliche aufsichtsrechtliche Inhalte der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und damit des Umsetzungsgesetzes sind die Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste durch sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände und die Verbesserung der Sicherheit insbesondere bei der Zahlungsabwicklung (starke Kundenauthentifizierung).

1. Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste durch sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste

So genannte „Zahlungsauslösedienstleister“ und „Kontoinformationsdienstleister“, die bislang in einem aufsichtsrechtlichen Graubereich tätig waren, werden als weitere Zahlungsdienstleister reguliert und erhalten damit über den Europäischen Pass einen EU-weiten Zugang zum Zahlungsverkehrsmarkt. Rein technische Dienstleister bleiben weiterhin erlaubnisfrei.

Diese beiden Dienste bauen auf dem Internet-Banking der Kreditinstitute auf. Die Dienstleister übermitteln – meist via Internet – Datensätze zwischen Kunden und Kreditinstituten, ohne selbst in den Besitz von Kundengeldern zu kommen. Beim Zahlungsauslösedienst können Kunden den Dienstleister beauftragen, für sie bei ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Überweisung auszulösen, zum Beispiel, wenn sie im Online-

Shop eines Händlers eingekauft haben. Beim Kontoinformationsdienst erhalten sie via Internet vom Dienstleister aufbereitete Informationen über ihre Guthaben auf Zahlungskonten bei unterschiedlichen Kreditinstituten.

Die Kreditinstitute müssen den regulierten Dienstleistern Zugang zu den im Online-Banking geführten Zahlungskonten ihrer Kunden gewähren. Dies eröffnet sowohl traditionellen Instituten als auch innovativen Unternehmen neue Geschäftsfelder. Im Gegenzug haben diese Dienstleister – je nach Ausgestaltung ihres Geschäftsmodells – besondere Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto, zu den Kontoinformationen und deren Nutzung zu beachten.

So müssen sie beispielsweise sicherstellen, dass personalisierte Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind, und dass der Zahlungsauslösebeziehungsweise Kontoinformationsdienstleister diese über sichere und effiziente Kanäle übermittelt. Zudem müssen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie vorweisen.

Das digitalisierte Zahlungsgeschäft nach dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 5 gilt hingegen künftig nicht mehr als Zahlungsdienst. Der Tatbestand fällt allerdings nicht ersatzlos weg. Je nach Ausgestaltung der Dienstleistungen können diese zukünftig den Tatbestand einer der anderen Zahlungsdienste erfüllen (vgl. auch Artikel 109 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft nach dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird nunmehr als Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und als Acquiring fortgeführt und geschäftsneutral erweitert (vgl. Erwägungsgrund 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

2. Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (starke Kundenauthentifizierung)

Neu sind Verbesserungen der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung. So wird eine sog. starke Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Zahler über das Internet auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt. Eine starke Kundenauthentifizierung wird auch dann verlangt, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden oder Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.

Bei Zahlungen im Internet wird die starke Kundenauthentifizierung bereits aufgrund des BaFin-Rundschreibens vom 5. Mai 2015 zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MASI) verlangt. Dieses Rundschreiben setzt die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2014 um.

Die starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (zum Beispiel das Passwort), Besitz (zum Beispiel die Debit- oder Kreditkarte) und Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (zum Beispiel der Fingerabdruck). Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen also nicht beeinträchtigen. Die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten muss geschützt sein. Bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang muss der Authentifizierungsprozess zudem Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

Die Präzisierung der starken Kundenauthentifizierung erfolgt durch technische Regulierungsstandards, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Weg des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden (Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Sie sind rechtlich verbindlich und gelten unmittelbar. Die technischen

Regulierungsstandards für die Authentifizierung und die Kommunikation sollen insbesondere die Anforderungen an gemeinsame und offene Standards für die Kommunikation zwischen den kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zweck der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen definieren. Im Vordergrund steht die Sicherheit für Gelder und personenbezogene Daten der Zahlungsdienstnutzer sowie die Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs zwischen allen Zahlungsdienstleistern. Die Neutralität im Hinblick auf die Technologie und das Geschäftsmodell sind dafür wesentliche Voraussetzung.

3. Neukonturierung der Ausnahmetatbestände

Ein wichtiges Ziel des Europäischen Gesetzgebers war auch die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände. Die Erfahrungen mit der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie haben gezeigt, dass es in diesem Bereich zu Marktverzerrungen und zum Unterlaufen eines Level-Playing-Field kam. Die Konkretisierung der Reichweite von Ausnahmen betrifft unter anderem die Vorschriften für Zahlungsinstrumente mit begrenzter Einsatzmöglichkeit und für bestimmte Zahlungsvorgänge durch Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Zahlungsdienstleister, die unter diese beiden Ausnahmen fallen, benötigen zwar keine Erlaubnis der BaFin, müssen ihr die Geschäfte aber melden.

Die durch die Richtlinie vorgenommene Vollharmonisierung im Bereich der Zahlungsdienstleistungen wird dadurch verstärkt, dass sie – im Unterschied zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie – eine Vielzahl von europäischen technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards und Leitlinien vorsieht, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu erarbeiten sind. Diese Durchführungsvorschriften dienen der Konkretisierung einzelne Vorschriften der Richtlinie (vgl. Artikel 104 ff.). Die meisten dieser europäischen Vorschriften betreffen die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Für die Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten sind vor allem die geplanten technischen Regulierungsstandards zur Authentifizierung und zur Kommunikation nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie von Bedeutung.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht.

Als Alternative zur Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes käme eine Änderung des bisherigen Gesetzes in Betracht. Die Neufassung entspricht allerdings dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers bei der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ebenfalls neu gefasst wurde. Zudem wird durch die Neufassung die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht, da Struktur und Gliederung des Gesetzes an die neuen Vorschriften angepasst werden. Eine reine Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes würde aufgrund der umfangreichen Anpassungen, die zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nötig wären, zu entsprechendem Mehraufwand bei den Normberechtigten und Normverpflichteten führen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz neu gefasst werden. Diese Lösung ermöglicht eine effiziente Implementierung und verhindert unnötigen Umsetzungsaufwand bei den Betroffenen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist hier eine bundesrechtliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes – die Ausübung der Aufsicht über Zahlungsdienstleister – würde erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Emittenten – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig werden und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würden zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen.

Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen werden.

Eine umfassende Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch ein nationales Umsetzungsgesetz kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle Zahlungsdienstleister erreicht werden. Die vorgesehenen Vorschriften können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die Neufassung werden die bestehenden Vorschriften anwenderfreundlich strukturiert (Rechtsvereinfachung). Durch die Möglichkeit der Einrichtung von Zentralen Kontaktstellen (§ 41) wird die Beaufsichtigung von im Inland tätigen Agenten und Zweigniederlassungen ausländischer Zahlungsdienstleistern durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen erleichtert (Verwaltungsvereinfachung).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1 zu 1-Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die von der Bundesregierung beschlossene „one in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer europäischen Richtlinie basiert, die 1 zu 1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Der Wirtschaft kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 4,4 Millionen Euro entstehen (rund 3,1 Millionen Euro einmalig und rund 1,3 Millionen Euro wiederkehrend). Der größte Teil der einmaligen Kosten resultiert aus der notwendigen Anpassung der IT-Infrastruktur seitens der kontoführenden Zahlungsdienstleister. Die konkrete Höhe der Kosten ist insbesondere davon abhängig, welche IT-Lösung die kontoführenden Institute wählen.

Der Erfüllungsaufwand, der den Zahlungsdienstleistern durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie entstehen kann, wird maßgeblich von den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, insbesondere zur Authentifizierung und Kommunikation (Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie), abhängen, die von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt erlassen werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Vom gesamten Erfüllungsaufwand (4,4 Millionen Euro) entfallen rund 90.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wovon rund 2.000 Euro einmalig und rund 88.000 Euro wiederkehrend entstehen können. Der größte Teil der wiederkehrenden Bürokratiekosten kann aus der Meldung schwerwiegender Betriebs- und Sicherheitsmängel sowie aus der Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken resultieren. Die konkrete Höhe ist insbesondere von der Anzahl solcher Mängel und Risiken abhängig und kann stark variieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,1 Millionen Euro entstehen. Davon stellen rund 5.000 Euro den einmaligen Erfüllungsaufwand dar.

Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Der größte Teil des Erfüllungsaufwands der Verwaltung entsteht durch die Erweiterung der Aufsichtsstruktur auf die neu regulierten Zahlungsauslöse- und Kontoinformations-

dienste sowie durch die Beaufsichtigung der Einhaltung der neuen Pflichten durch kontoführende Zahlungsdienstleister. Die Erweiterung der Aufsichtsstruktur geht mit einem zusätzlichen Personalbedarf der BaFin einher. Soweit diese Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umgelegt oder im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt gegenüber den Adressaten Gebühren erhoben werden, fallen diese Kosten regelmäßig bei den Aufsichtsobjekten an.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 2	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht für Zahlungsdienste bei begrenzten Netzen	einfach	323	25	5.757,48 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen (Tätigkeit Hilfsperson Institut)	einfach	181	20	2.581,06 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen (Tätigkeit Institut)	einfach	318	20	4.534,68 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Stellen Erlaubnis Antrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste) (Tätigkeit WP)	hoch	1.725	10	43.125,00 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Stellen Erlaubnis Antrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste) (Tätigkeit Institut)	hoch	5.445	10	71.034,56 €
ZAG	§ 10 Abs. 5	Mitteilung Änderungen aus Erlaubnis Antrag (neu für Zahlungsauslösedienste)	mittel	656	2	1.420,13 €
ZAG	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	686	10	7.425,38 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11	Anzeigen (neu Sachverhalte, die die BaFin nach Maßgabe der delegierten Rechtsakte nach Richtlinie (EU) 2015/2366, dem Institut vorgibt)	mittel	686	5	3.712,69 €
ZAG	§ 34 Abs. 1	Registrierungsantrags für Kontoinformationsdienste	hoch	5.445	5	35.517,28 €
ZAG	§ 34 Abs. 6	Mitteilung Änderungen der Registrierungsantragsunterlagen /Tatsachen	mittel	656	2	1.420,13 €
ZAG	§ 36 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	686	5	3.712,69 €
ZAG	§ 40	Bericht über Tätigkeiten im Inland	mittel	956	30	31.043,71 €

ZAG	§ 46	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kontoführende Zahlungsdienstleister)	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 47	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kartenausgebender Zahlungsdienstleister)	mittel	330	25	8.929,94 €
ZAG	§ 48	Ausnahme für E-Geld-Instrumente	einfach	130	15	1.390,35 €
ZAG	§ 49	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (kontoführender Zahlungsdienstleister)	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 50	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (Zahlungsauslösedienstleister)	mittel	330	1	357,20 €
ZAG	§ 51	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (kontoführende Zahlungsdienstleister)	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 52	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (Kontoinformationsdienstleister)	mittel	330	25	8.929,94 €
ZAG	§ 53	Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto	mittel	30	100	3.247,25 €
ZAG	§ 54	Prozessentwicklung/-pflege "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken"	mittel	330	80	648.575,80 €
ZAG	§ 54	Prozessentwicklung/-pflege "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken"	hoch	1.740	10	255.199,75 €

1.223.642,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
ZAG	§ 16 Abs. 1	Abschließen Haftpflichtversicherung oder an- dere gleichwertige Garantie	mittel	1.046	10	11.322,08 €
ZAG	§ 36	Abschließen Haftpflichtversicherung oder an- dere gleichwertige Garantie	mittel	1.046	5	5.661,04 €
ZAG	§ 41	Benennung Zentrale Kontaktstelle	mittel	896	20	19.396,91 €
ZAG	§ 46	Prozess- und IT-Entwicklung "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kontoführende Zahlungsdienstleister)	mittel	330	80	648.575,80 €
ZAG	§ 47	Prozess- und IT-Entwicklung "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kartenausge- bender Zahlungsdienstleister)	mittel	330	25	202.679,94 €
ZAG	§ 49	Prozess- und IT-Entwicklung "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslöse- diensten" (kontoführender Zahlungsdienst- leister)	mittel	330	80	896.575,80 €
ZAG	§ 50	Prozess- und IT-Entwicklung "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslöse- diensten" (Zahlungsauslösedienstleister)	mittel	330	1	8.107,20 €
ZAG	§ 51	Prozess- und IT-Entwicklung "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (kontoführende Zahlungsdienstleister)	mittel	330	80	648.575,80 €
ZAG	§ 52	Prozess- und IT-Entwicklung "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (Kontoinforma- tionsdienstleister)	mittel	330	25	163.929,94 €
ZAG	§ 55	Prozessentwicklung "Meldung schwerwiegen- der Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	mittel	1.022	80	336.498,39 €
ZAG	§ 55	Prozessentwicklung "Meldung schwerwiegen- der Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	hoch	5.200	10	114.338,33 €

3.055.661,22 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	1.223.642,41 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	3.055.661,22 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	4.279.303,63 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 2	Anzeigepflicht für Zahlungsdienste bei begrenzten Netzen	einfach	6	25	69,00 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen	einfach	6	20	55,20 €
ZAG	§ 8 Abs. 1	Auskunftserteilung auf Verlangen der Bundesanstalt, Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubt erbrachte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	einfach	20	10	92,00 €
ZAG	§ 8 Abs. 2	Mitwirkung bei der Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	einfach	15	10	69,00 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Übermittlung Erlaubnisantrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste)	hoch	385	10	3.240,42 €
ZAG	§ 10 Abs. 5	Mitteilung Änderungen aus Erlaubnisantrag (neu für Zahlungsauslösedienste)	mittel	134	2	187,15 €
ZAG	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	134	10	935,77 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11	Übermittlung der Anzeigen (neu Sachverhalte, die die BaFin nach Maßgabe der delegierten Rechtsakte nach Richtlinie (EU) 2015/2366, dem Institut vorgibt)	mittel	134	5	467,88 €

ZAG	§ 34 Abs. 1	Übermittlung Registrierungsantrag für Kontoinformationsdienste an die BaFin	hoch	495	5	2.083,13 €
ZAG	§ 34 Abs. 6	Mitteilung Änderungen der Registrierungsantragsunterlagen / Tatsachen an die BaFin	mittel	147	2	205,31 €
ZAG	§ 36 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	147	5	513,28 €
ZAG	§ 40	Übermittlung Bericht über Tätigkeiten im Inland	mittel	147	30	3.079,65 €
ZAG	§ 53	Meldung "Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto"	mittel	74	100	5.167,67 €
ZAG	§ 54	Meldung Bewertung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken	hoch	1165	10	9.805,42 €
ZAG	§ 55	Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle	mittel	174	100	62.151,00 €
						<u>88.121,86 €</u>

Einmalige Informationspflichten der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZAG	§ 41	Übermittlung der Benennung Zentrale Kontaktstelle	mittel	147	20	2.053,10 €
						<u>2.053,10 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

88.121,86 €

Einmalige Informationspflichten

2.053,10 €

Informationspflichten Wirtschaft

90.174,96 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 4 Satz 1	Unterrichtung EBA über angezeigte Informationen	mittel	752	45	24.951,36 €
ZAG	§ 2 Abs. 4 Satz 2	Veröffentlichung angezeigter Informationen im Register nach §§ 44, 45 ZAG	mittel	752	45	24.951,36 €
ZAG	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Veröffentlichung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt bei Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	5	2.451,63 €
ZAG	§ 8 Abs. 1	Verlangen von Auskünften der Bundesanstalt, Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubt erbrachte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	10	4.903,27 €
ZAG	§ 8 Abs. 2	Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	10	4.903,27 €
ZAG	§ 8 Abs. 7	Warnung vor unerlaubten Geschäften	mittel	665	25	12.258,17 €
ZAG	§ 10 Abs. 3	Mitteilung Entscheidung Erlaubnis Antrag (neu für Zahlungsauslösedienstleister)	hoch	5085	10	68.579,70 €
ZAG	§ 12 Satz 1 Nr. 10	Versagung Erlaubnis für Zahlungsauslösedienstleister aufgrund nicht ausreichender Absicherung im Haftungsfall nach § 16 ZAG	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 16 Abs. 3	Auskunftserteilung an Dritte zu Berufshaftpflichtversicherung	mittel	590	15	6.525,40 €
ZAG	§ 35	Versagung Registrierung Kontoinformationsdienstleister	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 37	Aufhebung Registrierung Kontoinformationsdienstleister	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 41	Benennung Zentrale Kontraktstelle und Verlangen von Unterlagen	mittel	1195	20	17.622,27 €

ZAG	§ 44 Abs. 1	Führen eines Zahlungsinstitutsregister (Neu in Bezug auf Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienste)	mittel	322	15	3.561,32 €
ZAG	§ 44 Abs. 3	Übermittlung Daten aus Register an EBA	mittel	322	15	3.561,32 €
ZAG	§ 46	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	10	50.372,70 €
ZAG	§ 47	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder (kartenausgebende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	10	50.372,70 €
ZAG	§ 48	Ausnahme für E-Geld-Instrumente	mittel	870	5	3.207,40 €
ZAG	§ 49	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	30	151.118,10 €
ZAG	§ 50	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (Zahlungsauslösedienstleister)"	hoch	3735	15	75.559,05 €
ZAG	§ 51	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Nutzung von Zahlungskontoinformationen (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	50	251.863,50 €
ZAG	§ 52	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Nutzung von Zahlungskontoinformationen (Kontoinformationsdienstleister)"	hoch	3735	20	100.745,40 €
ZAG	§ 53	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto"	mittel	310	100	22.857,33 €

ZAG	§ 54	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Management operativer und sicherheitsrelevanter Risiken"	hoch	1935	10	26.096,70 €
ZAG	§ 55	Auswertung/Bearbeitung von "Meldungen schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	mittel	577	100	42.544,13 €
ZAG	§ 56	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Starke Kundenauthentifizierung"	hoch	3735	30	151.118,10 €
						<u>1.120.596,94 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 34	Registrierung Kontoinformationsdienste	mittel	1410	5	5.198,20 €
						<u>5.198,20 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	1.120.596,94 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5.198,20 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	<u>1.125.795,14 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	1.223.642,41 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	3.055.661,22 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	4.279.303,63 €

Wiederkehrende Informationspflichten	88.121,86 €
Einmalige Informationspflichten	2.053,10 €
Informationspflichten Wirtschaft	90.174,96 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	4.279.303,63 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	90.174,96 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>4.369.478,59 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	1.223.642,41 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	88.121,86 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>1.311.764,27 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	3.055.661,22 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	2.053,10 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>3.057.714,32 €</u>

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Regelungen sind durch die umzusetzende Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben. Die Richtlinie sieht auch keine Befristung vor.

Gemäß Artikel 108 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2021 eine Überprüfung der Richtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung werden die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie untersucht. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie mitteilen. Die Ergebnisse der Überprüfung der Europäischen Kommission werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluation neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Deswegen – und aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands – wird von einer Evaluation der 1 zu 1 in nationales Recht umgesetzten Richtlinienvorgaben abgesehen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seiner Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten)

Gegenstand des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist die Erlaubniserteilung und Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften im Inland nach Maßgabe der vollharmonisierten Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der Zweiten E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG, ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Titel 1 (Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht)

Die Inhalte des bisherigen Gesetzes werden inhaltlich nahezu unverändert übernommen und um die Neuerungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ergänzt. Aufbau und Konzeption des Titels richten sich stärker als bisher an der Konzeption des Gesetzes über das Kreditwesen aus.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt und die wichtigsten Begriffe des Gesetzes werden legal definiert. Dies entspricht der Konzeption des bisherigen Gesetzes, mit dem einzigen Unterschied, dass das E-Geld-Geschäft, das bisher in § 1a geregelt ist, inhaltlich unverändert in § 1 Absatz 2 überführt wird.

Zu Absatz 1 (Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienste)

Absatz 1 führt den bisherigen Absatz 1 (Zahlungsdienstleister) und Absatz 2 (Zahlungsdienste) in einem Absatz zusammen.

Absatz 1 Satz 1 (Zahlungsdienstleister und Zahlungsinstitute)

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde die Reihung – nach Betroffenheit – geändert.

Unter Erlaubnisvorbehalt und laufende Institutsaufsicht stellt das Gesetz – wie bisher – nur Zahlungsinstitute (Satz 1 Nummer 1) und E-Geld-Institute (Satz 1 Nummer 2). Dies entspricht den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der E-Geldrichtlinie. Die sogenannten privilegierten Zahlungsdienstleister (Satz 1 Nummer 3-5) brauchen keine Erlaubnis nach diesem Gesetz. Sie haben allerdings bei der Erbringung von kontobezogenen Zahlungsdiensten die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten, die sich auch an kontoführende Zahlungsdienstleister richten.

Zu Nummer 1 (Zahlungsinstitute)

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie wurde unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Zahlungsinstitute sind nach der Zahlungsdiensterichtlinie und durch dieses Gesetz unabhängig von ihrer Rechtsform den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen (materieller Institutsbegriff).

Für die Qualifikation als Zahlungsinstitut ist es dabei unerheblich, ob dem betreffenden Unternehmen eine Erlaubnis erteilt oder die Registrierung vorgenommen werden kann, es also erlaubnis- oder registrierungsfähig ist. Der Unternehmensbegriff trägt dem Umstand Rechnung, dass das Erbringen unerlaubter Zahlungsdienste keiner irgendwie gearteten gesellschaftsrechtlichen Organisation bedarf. Dies folgt aus Artikel 11 Absatz 1, 33, 37 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, wonach auch natürliche Personen Adressaten der Pflichten nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind und gegebenenfalls als natürliche Personen, die Zahlungsdienste erbringen, auch die Rechte in Anspruch nehmen können, die die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie den Zahlungsdienstleistern gewährt. Die EU-rechtlichen Vorgaben in Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sehen – wie schon Artikel 29 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie – vor, dass Mitgliedstaaten natürlichen und juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, untersagen, die im Anhang aufgeführten Zahlungsdienste zu erbringen.

Dieser Unternehmensbegriff entspricht zudem dem des Gesetzes über das Kreditwesen, dem dieses Gesetz als Spezialgesetz in seiner Grundlogik folgt. Ein Unternehmen im aufsichtsrechtlichen Sinn ist danach jeder Akteur, der Zahlungsdienste erbringt (vgl. zu § 44c Absatz 1 Satz 1 KWG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2011, BVerwG 8 C 24.10).

Zu Nummer 2 (E-Geld-Institute)

Die Vorschrift schreibt den bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 2 fort. Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Für E-Geld-Institute besteht wie bisher – als Folge der gesonderten Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 – eine maßgeschneiderte Aufsicht nach diesem Gesetz als eigene Kategorie von Instituten neben den Zahlungsinstituten, vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3 (CRR-Kreditinstitute)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 1. Sie dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Verweis auf die CRR-Institute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen wurde redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Als Zahlungsdienstleister werden CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG definiert. Ein Unternehmen, das zwar eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft hat, nicht aber für das Einlagengeschäft, etwa da es sich über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen oder allein aus den Eigenmitteln refinanziert, die ihm seine Anteilseigner als gesetzliches oder satzungsmäßiges Kapital zur Verfügung gestellt oder in Gestalt nicht ausgeschütteter Gewinne (Rücklagen) belassen haben, ist nicht als CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG einzustufen. Erbringen solche Unternehmen Zahlungsdienste, können sie als Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 qualifiziert werden und unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes fallen.

Zudem wurde die Kreditanstalt für Wiederaufbau als privilegierter Zahlungsdienstleister in die Nummer 3 aufgenommen, um den Gleichklang zum bisherigen Rechtszustand in § 1a Absatz 1 herzustellen, der inhaltlich unverändert in Absatz 2 ZAG-E übernommen wurde.

Zu Nummer 4 (Europäische Zentralbank, Deutsche Bundesbank, andere Zentralbanken)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 4. Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 5 (Staatliche und kommunale Stellen)

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie wurde nahezu unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Sie wurde um die öffentliche Schuldenverwaltung (unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes), die Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit beispielhaft ergänzt. Auch hierbei handelt es sich um Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, die auch von der Privilegierung profitieren sollen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Satz 2 (Zahlungsdienste)

Satz 2 definiert in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 bis 8 der Richtlinie den Katalog der Zahlungsdienste. Im Vergleich zur vorangegangenen Zahlungsdiensterichtlinie wurden in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie insoweit Änderungen vorgenommen, als dass der Katalog der Zahlungsdienste um zwei neue Tatbestände – die Zahlungsauslösedienste (Nummer

7) und die Kontoinformationsdienste (Nummer 8) – erweitert wurde. Darüber hinaus entfällt das digitalisierte Zahlungsgeschäft als selbständiger Tatbestand. Es war bisher in § 1 Absatz 2 Nummer 5 geregelt.

Der Wegfall des digitalisierten Zahlungsgeschäfts als selbständigen Zahlungsdiensttatbestand bedeutet nicht, dass entsprechende Geschäfte unter der neuen Rechtslage nicht mehr als Zahlungsdienst erfasst werden. Gemäß den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sollen diese nach wie vor als Zahlungsdienste unter diesem Gesetz beaufsichtigt werden. Allein die Notwendigkeit für einen speziellen Tatbestand wird nicht länger gesehen. Materiell werden die Geschäfte, die bislang als digitalisiertes Zahlungsgeschäft eingeordnet worden sind, entsprechend den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich im Akquisitionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder Finanztransfergeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 aufgehen. Je nach Ausgestaltung des Zahlungsdienstleistungsvertrags wird im Einzelfall auch eine Zuordnung zu einem anderen Zahlungsdienst nach der neuen Systematik des § 1 Absatz 1 Satz 2 in Betracht kommen (siehe dazu Artikel 109 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Die klassischen Zahlungsdienste, die bereits das bisherige Gesetz regelt, namentlich das Einzahlungsgeschäft, das Auszahlungsgeschäft, das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung, das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgewährung, beide Arten des Zahlungsgeschäfts jeweils untergliedert in Lastschriftgeschäft, Zahlungskartengeschäft und Überweisungsgeschäft, die Zahlungsinstrumenteausgabe, das Akquisitionsgeschäft („Acquiring“) und Finanztransfergeschäft, sind unter den Nummern 1 bis 6 genannt. Sie wurden unverändert übernommen und entsprechen nunmehr der Gliederung der Richtlinie.

Wie bisher ist Zweck der Vorschrift, auch privatrechtlich begründete Dienstleistungen eines an einem gegebenen Grundgeschäft nicht beteiligten Dritten zu erfassen, die dem Zahler helfen oder ihn erst imstande setzen sollen, Bar-, elektronisches oder Buchgeld von ihm auf den Zahlungsempfänger zu übertragen. Die Qualifikation als Zahlungsdienst entfällt nicht dadurch, dass sie zusammen mit weiteren Dienstleistungen erbracht werden. Satz 2 des Erwägungsgrundes 6 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde mit der Neufassung der Richtlinie gestrichen. Ob ein Zahlungsdiensttatbestand einschlägig ist, ist daher zu unterscheiden von der Frage, ob für das Erbringen der Zahlungsdienste eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Auf die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsempfänger (sogenanntes Valutaverhältnis) kommt es nicht an (BT-Drucks. 16/11613, S. 32). Entscheidend ist vielmehr der Inhalt der Geschäftstätigkeit, der, soweit er in einer Zahlungsabwicklung besteht, nach der Zahlungsdiensterichtlinie und diesem Gesetz grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Die Einstufung als Zahlungsdienst lässt sich deswegen nicht dadurch vermeiden, dass der Dienstleister sich die Forderung, die bezahlt werden soll, z.B. den Kaufpreis einer Ware, von dem Zahlungsempfänger auf der Basis eines Forderungskaufvertrags abtreten lässt. Bereit bei Erlass des bisherigen Gesetzes im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber erkannt, dass Zahlungsdienste häufig mit einer Forderungsabtretung einhergehen, und daher gemäß § 32 Absatz 6 des Kreditwesengesetzes Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, die das erlaubnispflichtige Factoring erbringen, von einer Doppelbeaufsichtigung als Finanzdienstleistungsinstitut befreit. Auch wenn der Zahler an den Dienstleister mit schuldbefreiender Wirkung leistet, bleibt bei wirtschaftlicher Betrachtung des Geschehens der ursprüngliche Forderungsinhaber der Zahlungsempfänger, soweit mit der Dienstleistung eine Zahlungsabwicklung bezweckt ist. Auch bei Vorliegen einer Finanzdienstleistung in Form des Factoring zwischen Factor und Anschlusskunden wird wirtschaftlich oft eine Zahlungsabwicklung und nicht eine Finanzierung angestrebt (vgl. Bericht des Finanzausschusses v. 26.03.2009, BT-Drucks. 16/12487, S. 8). Will der Dienstleister in einem wirtschaftlichen Setting, das wie ein Zahlungsdreieck aussieht, die Qualifikation seiner Dienstleistung als Zahlungsdienst vermei-

den, muss er grundsätzlich von Anfang an und ohne Wenn und Aber als Verkäufer mit allen Pflichten in den Kaufvertrag eintreten.

Die Eintreibung nicht bezahlter (zahlungsgestörter) Forderungen fällt nicht unter die Dienste, die nach den Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers als Zahlungsdienste geregelt werden sollen. Sie ist der Sache nach etwas völlig anderes als der typische Zahlungsdienst, den die Zweite wie zuvor auch schon die Erste Zahlungsdiensterichtlinie im Blick hatten.

Die neuen Zahlungsdienste, die das bisherige Gesetz nicht kannte, sind der Zahlungsauslösedienst (Nummer 7) und der Kontoinformationsdienst (Nummer 8). Sie zeichnen sich um Unterschied zu den anderen Zahlungsdiensten dadurch aus, dass die Dienstleister zu keinem Zeitpunkt in den Besitz von Kundengeldern gelangen.

Zu Nummer 1 (Einzahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift trennt die bisher in § 1 Absatz 2 Nummer 1 zusammengefassten Tatbestände der Nummern 1 und 2 des Anhangs I der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wieder auf. Die engere Orientierung an dem Wortlaut sowie der Systematik der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten bei der Ausfertigung des Europäischen Passes für die hereinkommenden (incoming institutions) und für die hinausgehenden Institute (outgoing institutions) erleichtern.

Die zweite Alternative des Tatbestands betrifft die Führung eines Zahlungskontos. Auch ohne Führung eines Zahlungskontos für den Zahlungsdienstnutzer wird der Tatbestand nach der ersten Alternative erfüllt, wenn mit der Dienstleistung die Einzahlung auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto des einzahlenden Zahlungsdienstnutzers ermöglicht wird.

Zu Nummer 2 (Auszahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 2. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Tatbestand ist entsprechend Nummer 1 aufgebaut. Auch für das Auszahlungsgeschäft gilt, dass das Zahlungskonto nicht von dem Zahlungsdienstleister geführt werden muss, der das Auszahlungsgeschäft erbringt.

Zu Nummer 3 (Zahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 3. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zumindest in Deutschland wird der Geldtransfer per Lastschrift oder Überweisung in der Praxis bislang weitestgehend von CRR-Kreditinstituten und von E-Geld-Instituten durchgeführt, da der Tatbestand grundsätzlich im Zusammenhang mit der Führung der entsprechenden Sichtkonten angenommen wird. Gleichwohl sind auch außerhalb des etablierten Bankensektors multilaterale Verrechnungskreise denkbar, die als Zahlungsgeschäft nach Nummer 3 oder Nummer 4 zu qualifizieren wären.

Ein Dienstleister, der auf dem Internet-Banking eines zugelassenen Kreditinstituts aufbauend lediglich Datensätze übermittelt, betreibt kein Zahlungsgeschäft. Dies gilt sowohl dann, wenn der Kunde über die Internet-Seite des Betreibers zu seinem Internet-Banking-

Konto geleitet wird und von dort eine Überweisung vornimmt, als auch dann, wenn der Kunde über die Internetseite des Dienstleisters eine Überweisung generiert. Ziel dieses Verfahrens ist es, dem Händler Gewissheit zu geben, dass der Überweisungsauftrag tatsächlich erteilt und ausgeführt wird. Diese Art von Dienstleistung kann allerdings als Zahlungsauslösedienst nach Nummer 7 eingeordnet werden.

Zu Buchstabe a (Lastschriftgeschäft)

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a bestimmt die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften als Unterfall des Zahlungsgeschäfts. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Buchstabe b (Zahlungskartengeschäft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Buchstabe c (Überweisungsgeschäft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 4 (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 3. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Nummer 4 spiegelt die entsprechenden Tatbestände aus der Nummer 3, allein mit der Abweichung, dass die Geldtransfers nicht durch ein entsprechendes Guthaben bei dem Zahlungsdienstleister gedeckt sind, sondern durch ihn kreditiert werden. Der Zahlungsdienstleister, der bei dem Transfer den Kredit gewährt, bedarf zusätzlich zu der Erlaubnis nach der Nummer 3 auch der Erlaubnis nach der Nummer 4; dabei hat er auch mit einer Erlaubnis nach Nummer 4 die in § 3 Absatz 4 gesetzten Grenzen zu beachten.

Zu Nummer 5 (Zahlungsinstrumenteausgabe/ Acquiring)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 und setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in beiden Alternativen um. Sie dehnt den Anwendungsbereich des bisherigen Zahlungsdienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 richtlinienbedingt auf die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Zahlungsinstrumenteausgabe) und die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen aus. Unter den Tatbestand fällt nunmehr auch die Entgegennahme von Zahlungen für Händler, die nicht mittels eines Zahlungsinstruments ausgelöst werden, sondern beispielsweise durch Lastschrift oder Überweisung.

Die erste Alternative regelt im Anschluss an den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (bisher Zahlungsauthentifizierungsinstrument).

Die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen ist der zweite Tatbestand, der unter der Nummer 5 im Anschluss an den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 geregelt wird. Diese Art von Zahlungsdienst wird in § 1 Absatz 33 Satz 1 umschrieben (vgl. dort die Begründung sowie auch 10. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Es ist diese Art von Dienstleistung, die beispielsweise das Zahlen mit Zahlkarte

an der Supermarkt- oder Kaufhauskasse überhaupt erst möglich macht, indem der Acquirer den Zahlbetrag für den Händler beim Kartenemittenten einzieht.

Das Acquiring ist der gegenüber dem Zahlungsgeschäft und dem Finanztransfergeschäft speziellere Tatbestand. Auch das „Subacquiring“ oder „Aggregating“ kann unter diesen Tatbestand fallen. Ansonsten kann es auch unter den Auffangtatbestand des Finanztransfergeschäfts fallen.

Zu Nummer 6 (Finanztransfergeschäft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 6. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Anstelle der Wiedergabe des Richtlinientatbestandes in Anhang I wiederholt das Umsetzungsgesetz die Richtliniendefinition, nunmehr aus Artikel 4 Nummer 22 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der gewachsen auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag (genauer gesagt die Information, die jemand anders im Verbund mit dem Zahlungsdienstleister am Zielort veranlasst, der Zielperson oder deren Zahlungsdienstleister, einen entsprechenden Geldbetrag auszuhändigen) über Telefon oder ein anderes Telekommunikationsnetz an die Zielperson oder deren Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine solche Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Zahlungsdienste sollten als Finanztransfer behandelt werden, sofern diese Tätigkeit nicht von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird (siehe Artikel 4 Nummer 22 und 9. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Ein Finanztransferdienstleister kann auf der Seite des Zahlers (1. Tatbestandsalternative), des Zahlungsempfängers (2. Tatbestandsalternative) und auf beiden Seiten tätig sein. Zahler und Zahlungsempfänger können darüber hinaus identisch sein (siehe Artikel 4 Nummer 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Für den Tatbestand ist es nicht maßgeblich, ob über die reine Übermittlung des Geldbetrages hinaus von den an der Zahlungsabwicklung Beteiligten auch weitere Zwecke verfolgt werden. Auch Zusatzdienstleistungen schließen den Tatbestand daher nicht aus. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Schutzbereich des Gesetzes zu verlassen, wenn ein Unternehmen über die Zahlungsabwicklung hinaus weitere Dienstleistungen anbietet. Beispielsweise wird Forderungsmanagement als Zusatzdienstleistung angeboten. Die Möglichkeiten des Angebots von Dienstleistungen über das Internet haben zu einer erheblichen Zunahme von Zahlungsdiensten mit Zusatzdienstleistungen geführt.

Bei dem Tatbestand des Finanztransfers handelt es sich um Zahlungsdienste, die nicht über die Einschaltung eines Zahlungskontos ausgeführt werden. Die Einzahlung von Bargeld ist indes nicht Tatbestandsvoraussetzung. Wie der Zahlungsdienstnutzer den Geldbetrag letztlich einbringt, sei es in bar oder sei es per Überweisung, Scheck, electronic cash, Einzugsermächtigung und dergleichen, oder ob eine Aufrechnung erfolgt, das spielt letztlich keine Rolle. Erfasst werden soll unter Nummer 5 schließlich jeder Zahlungsvorgang, bei dem zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer keine kontenmäßige Beziehung begründet wird.

Der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts wird auch in Zukunft nicht die Nachnahmezahlungen im Versandkauf erfassen, bei denen das das Paket zustellende Unternehmen für Rechnung des Lieferanten bei dem Abnehmer die Rechnung für die Ware Zug um Zug gegen die Aushändigung des Pakets, das die Ware enthält, abkassiert.

Zu Nummer 7 (Zahlungsauslösedienste)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der neue Tatbestand wird in Artikel 4 Nummer 15 der

Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie definiert, umgesetzt in § 1 Absatz 33 Satz 3. Danach handelt es sich bei Zahlungsauslösediensten um Dienste, die einen Zahlungsauftrag mit dem Ziel des Geldtransfers von einem Zahlungskonto auf ein anderes Zahlungskonto auslösen. Sie beruhen darauf, dass sie Zugang zu den Konten des Zahlers haben. Erbringt ein Zahlungsauslösedienstleister ausschließlich Zahlungsauslösedienste, so ist er zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Gelder des Zahlungsdienstnutzers.

Der Zahlungsauslösedienstleister führt den Zahlungsvorgang nicht selbst aus, sondern stößt ihn bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister an. Er steht quasi zwischen der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstnutzer und der Ausführung durch das zahlungskontoführende Institut.

Zahlungsauslösedienste werden mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstmal einem Erlaubnis- und Aufsichtsregime unterworfen. Damit soll der Entwicklung neuer Technologien insbesondere im Bereich des elektronischen Geschäfts- und Zahlungsverkehrs Rechnung getragen werden. Dort sind in den letzten Jahren Dienstleister entstanden, die die Webseite des Händlers mit der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleisters technisch verbinden und auf diese Weise den Zugang zum Zahlungskonto der Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen. Gleichzeitig können diese Dienstleister dem Zahlungsempfänger Gewissheit darüber geben, dass der Zahlungsauftrag übermittelt wurde. Der Zahlungsempfänger kann dadurch veranlasst werden, die Ware unverzüglich frei zu geben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen.

Der Zahlungsauslösedienstleister erbringt seine Dienste in der Regel gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer. Ein Vertragsverhältnis zwischen den kontoführenden Zahlungsdienstleistern und dem Zahlungsauslösedienstleister zum Zwecke der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 8 (Kontoinformationsdienst)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. In Artikel 4 Nummer 16 (umgesetzt in § 1 Absatz 34) definiert die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie den Kontoinformationsdienst als einen Online-Dienst zur Mitteilung aggregierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält. Kontoinformationsdienste werden mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie einem Registrierungs- und vereinfachten Aufsichtsregime unterworfen.

Kontoinformationsdienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind. Der Zahlungsdienstnutzer oder sein Beauftragter erhält dadurch zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Gesamtüberblick über seine Zahlungskonten.

An einer Mitteilung von Informationen fehlt es in der Regel dann, wenn der Kontoinformationsdienstleister zwar den Zugang zum Zahlungskonto herstellt, aufgrund der technischen Ausgestaltung aber keinen Zugriff auf die Kundendaten hat.

Zu Absatz 2 (E-Geld-Emittenten und E-Geld-Institute, E-Geld-Geschäft, E-Geld)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 1a und integriert diesen Rechtskomplex systematisch folgerichtig in das neue Gesetz. Regelungstechnisch entspricht Absatz 2 dem Aufbau von Absatz 1 für die Zahlungsdienste und die Zahlungsdienstleister. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert.

Satz 1 Nummer 1 übernimmt die Legaldefinition des bisherigen § 1a Absatz 2. Es gilt auch hier – wie bei den Zahlungsinstituten – der materielle Institutsbegriff.

Satz 1 Nummer 4 wird in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 um die öffentliche Schuldenverwaltung (unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes), die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit erweitert.

In Satz 2 entspricht die Definition des E-Geld-Geschäfts dem bisherigen § 1a Absatz 2; sie ist von der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgegeben.

In Satz 3 entspricht die Definition des E-Gelds dem bisherigen § 1a Absatz 3; sie ist von der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgegeben.

Zu Absatz 3 (Institutsdefinition)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2a. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Absatz 4 (Herkunftsmitgliedstaat, Aufnahmemitgliedstaat)

Mit Satz 1 wird Artikel 4 Nummer 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Mit Satz 2 wird Artikel 4 Nummer 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Die Vorschriften entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 5 (Zweigniederlassung)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 39 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 6 (Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 40 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie dient der Präzisierung bei der rechtlichen Einordnung von Unternehmensverflechtungen.

Zu Absatz 7 (Bedeutende Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 9. Der nunmehr eingeführte Verweis auf die Definition des KWG betont den Gleichlauf zwischen KWG und ZAG.

Zu Absatz 8 (Geschäftsleiter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 8.

Zu Absatz 9 (Agent)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 7. Sie setzt Artikel 4 Nummer 38 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 10 (E-Geld-Agent)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 6.

Zu Absatz 11 (Zahlungssystem)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Demnach ist ein Zahlungssystem ein System zum Transfer von Geldern mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.

Zu Absatz 12 (Elektronische Kommunikationsnetze)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 41 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser verweist wiederum auf Artikel 2 (a) der Richtlinie 2002/21/EG (in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG). Diese Regelung beschreibt elektronische Kommunikationsnetze als „Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen - einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile -, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunks sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen“. Im Ergebnis muss es sich danach jeweils um eine technische Einrichtung handeln, die in funktionaler Hinsicht die Signalübertragung über bestimmte elektronische Medien ermöglicht (vgl. hierzu § 3 Nummer 27 TKG; vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 87).

Zugang zu und Funktionsfähigkeit von elektronischen Kommunikationsnetzen haben eine stark zunehmende Bedeutung für Zahlungsdienstleister, da deren Dienst auf der Übermittlung von Datensätzen über diese Netze beruht. Der Begriff des elektronischen Kommunikationsnetzes ist technologie-neutral formuliert, um neben den bestehenden technischen Möglichkeiten im Hinblick auf elektronische Kommunikationsnetze auch sich in Zukunft entwickelnde elektronische Kommunikationsnetze zu erfassen. Der Begriff umfasst sämtliche Formen der Kontaktaufnahme zwischen zwei Parteien (absendende Partei und empfangende Partei), die über ein technisches Gerät ermöglicht wird, beispielsweise Kabel, Funk, Satelliten, Terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, etc. Damit soll außer einem direkten persönlichen Informationsaustausch zwischen zwei Parteien, jegliche Kontaktaufnahme über ein technisches Gerät welcher Art auch immer erfasst sein.

Zu Absatz 13 (Elektronische Kommunikationsdienste)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 42 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser verweist wiederum auf die Legaldefinition in Artikel 2 (c) der Richtlinie 2002/21/EG. Danach sind elektronische Kommunikationsdienste gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

Das bedeutet, dass die Dienstleistung einen Schwerpunkt in der Transportleistung hat („ganz oder überwiegend“), nicht dagegen in einer inhaltlichen Leistung. Problematisch kann die Zuordnung eines Dienstes zu einem Telekommunikationsdienst dann sein, wenn der Dienst aus beidem, Transportleistung und inhaltlicher Leistung besteht (vgl. hierzu § 3 Nummer 24 TKG; vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 79).

Zu Absatz 14 (Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 4. Sie setzt Artikel 2 Nummer 4 der Zweiten E-Geld-Richtlinie.

Zu Absatz 15 (Zahler)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 16 (Zahlungsempfänger)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 9 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 17 (Zahlungskonto)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 und übernimmt den Wortlaut von Artikel 4 Nummer 12 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 18 (Kontoführender Zahlungsdienstleister)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 17 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der neu eingeführte Begriff verdeutlicht, dass zwischen kontoführenden und nicht kontoführenden Zahlungsdienstleistern zu unterscheiden ist. Die Vorschriften in Abschnitt 10 knüpfen an diese Unterscheidung an.

Zu Absatz 19 (Fernzahlungsvorgang)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie stellt sicher, dass alle heute bereits gebräuchliche und zukünftig noch zu entwickelnde Applikationen erfasst werden, die eine Fernkommunikation ermöglichen.

Zu Absatz 20 (Zahlungsinstrument)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die Anpassung des Begriffs an den Richtlinienwortlaut ist aus zwei Gründen angezeigt: Zum einen soll der Begriff im Gesetzentwurf dem der Richtlinie entsprechen, um die richtlinienkonforme Umsetzung des vollharmonisierten Rechtsaktes nicht in Zweifel zu ziehen. Zum anderen ist eine Anpassung des Begriffs aufgrund der mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingeführten „starke Kundenauthentifizierung“ (§ 56 ZAG-E) erforderlich. Diese gab es in der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie nicht. Während bisher das vom Zahlungsdienstnutzer bei der Erteilung eines Zahlungsauftrages an seinen Zahlungsdienstleister verwendete Medium als Authentifizierungsinstrument eingesetzt wurde, und entsprechend im bisherigen Gesetz als „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ bezeichnet wurde, wird der Vorgang der Authentifizierung durch die mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eingeführte „starke Kundenauthentifizierung“ vom Medium abgekoppelt. Die Authentifizierung wird nun unabhängig von einem bei Erteilung des Zahlungsauftrags verwendeten Medium durchgeführt und besteht darüber hinaus nach § 56 Absatz 2 aus unterschiedlichen, teilweise dynamischen Elementen. Da die Authentifizierungselemente in abgestufter Form und aus unterschiedlichen Kategorien kombiniert werden, wobei die Anforderungen von der Art und Weise der gewählten Zahlungsmodalitäten abhängen (z.B. online-Zugriff, elektronischer Zahlungsvorgang, etc.) und nicht mehr vom verwendeten Medium, wird aus dem vormals verwendeten Begriff des „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ der Verweis auf die frühere Verwendung als „Authentifizierungsinstrument“ herausgelöst, so dass nunmehr das „Zahlungsinstrument“ verbleibt.

Die begriffliche Entwicklung trägt damit dem technischen Fortschritt Rechnung: Durch die sprachliche Trennung von Zahlungsmittel als Mittlermedium zur Erteilung von Zahlungsvorgängen zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister einerseits und Authentifizierung andererseits wird Raum für eine technologieneutrale Definition geschaffen: So kann ein technologieneutrales Zahlungsinstrument unproblematisch mit zukünftigen technischen Entwicklungen wie zum Beispiel im Bereich der Authentifizierung einem biometrischen Erkennungsverfahren (Fingerabdrucksysteme) kombiniert werden.

Weiterhin war das Zahlungsauthentifizierungsinstrument im Zusammenhang des Zahlungsauthentifizierungsgeschäftes zu sehen, das im bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 als eigener Zahlungsdienst geregelt ist. Das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft wurde von der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht übernommen; er soll von dem Acquiring als neuer Zahlungsdienstbestand in § 1 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 2 abgelöst werden. Damit ist neben dem Hauptgrund, der Anpassung an die Einführung der „starken Kundenauthentifizierung“, eine weitere wesentliche Basis für die weitere Verwendung der Begrifflichkeit auf der Basis der neuen Weichenstellungen des Europäischen Gesetzgebers weggefallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterfallen der Definition des Zahlungsinstruments insbesondere personalisierte Instrumente oder Verfahren wie Karten mit PIN oder Unterschrift, Telefonbanking mit Passwort, Online-Banking mit SMS-TAN oder TAN-Generator sowie damit auch Verfahren des berührungslosen (Nahfeldererkennung) oder des auf einen maschinell lesbaren Code basierenden Bezahls, sofern damit ein Zahlungsauftrag erteilt wird. Nicht erfasst sind Verfahren, bei denen eine Karte verwendet wird, um die Daten auszulesen, insbesondere zur Generierung einer Lastschrift (ELV-Verfahren).

Zu Absatz 21 (Lastschrift)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 23 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 24/2009, auf die der 76. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verweist. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 22 (Überweisung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 24 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 260/2012. Im Gegensatz zur Lastschrift (Pulltransaktion) handelt es sich bei der Überweisung um eine Pushzahlung. Dabei übernimmt der Zahler sowohl die Initiative als auch die Auslösung des Zahlungsvorgangs, ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Zahlungsauslösedienstes bei der Einleitung des Zahlungsvorgangs via Internet-Banking, mit dem Ziel, dem Zahlungsempfänger bargeldlos einen bestimmten Zahlungsbetrag auf dessen Zahlungskonto zu übertragen.

Zu Absatz 23 (Authentifizierung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 29 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 24 (Starke Kundenauthentifizierung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 25 (Personalisierte Sicherheitsmerkmale)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 31 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 26 (Sensible Zahlungsdaten)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Satz 2 Nummer 32 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Begriff der sensiblen Zah-

lungsdaten wird im Gesetz an verschiedenen Stellen (§ 10 Absatz 2 Nummer 7 und 10, § 34 Absatz 1 Nummer 5 und 7, § 50 Absatz 1 Nummer 5, § 52 Absatz 1 Nummer 5) verwendet. Je nach Regelungskontext und angebotenen Zahlungsdienst können unterschiedliche Daten unter diesen Begriff fallen. Das wird mit Satz 2 deutlich, der klarstellt, dass in Bezug auf die Tätigkeit von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten sind, auch wenn diese für einen beleghaften Überweisungsbetrug verwendet werden können. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind stets als sensible Zahlungsdaten zu einzustufen.

Zu Absatz 27 (Digitale Inhalte)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 43 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Begriff grenzt den digitalen Inhalt von körperlich greifbaren Waren und Dienstleistungen ab. So handelt es sich beispielsweise bei einer Straßenkarte, die zum Zwecke der Navigation erworben und auf ein technisches Gerät geladen wird, um einen digitalen Inhalt im Sinne von Absatz 27, wohingegen die in der Buchhandlung erworbene Straßenkarte in Papierform – selbst dann, wenn es sich um ein und dieselbe Region handelte – keinen digitalen Inhalt darstellt. Die rechtliche Einordnung ist auch dann unverändert, wenn eine Straßenkarte in Papierform über einen Online-Versand bestellt und digital bezahlt wird, da es sich nach wie vor um körperlich greifbare Ware handelt. Die rechtliche Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn die konventionelle Papierstraßenkarte über ein digitales Fenster verfügte, zum Beispiel ein darauf abgedruckten Quellcodes oder einer beigefügten CD/DVD, mittels dessen digital zur Verfügung stehende Inhalte auf ein technisches Gerät geladen und im Anschluss benutzt werden können.

Zu Absatz 28 (Zahlungsmarke)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Unter einer Marke versteht man die Darstellung oder Kombination eines oder mehrerer Zeichen, die in Schriftform, visuell oder akustisch Verbreitung finden und beim Empfänger einen Erkennungswert in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung haben. In Betracht kommen dabei unter anderem: Buchstaben, Zeichen, Wörter, Farben, Namen, Slogans, Symbole, Bilder, Klänge, Klangfolgen, Muster, visuelle Anordnung, usw. Angesichts der stark fortschreitenden Digitalisierung gewinnen Marken zunehmend an Bedeutung, um eine schnelle fehlerfreie Zuordnung des Produktes oder der Dienstleistung durch den Kunden zu gewährleisten.

Die Zahlungsmarke dient der Kennzeichnung, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Als Zahlungsmarken der durch den Zahlungsdienstnutzer physisch ausgelösten Zahlungsvorgänge kommen folgende Erkennungszeichen in Betracht: Symbole der Kreditinstitute und sonstige Emittenten, Logos der Kreditkartenorganisationen, Symbole der Debitkartenanbieter, das Symbol für sog. „Pay Before Card“-Systeme. Da die Definition technologie-neutral gestaltet ist, ist sie für künftige technische Innovationen offen.

Zu Absatz 29 („Co-Badging“)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 48 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Kooperation von Kartensystemen kann durch die Kombination von zwei oder mehr Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen derselben Zahlungsmarke auf dasselbe Zahlungsinstrument erfolgen. Beispielsweise können mehrere Debitkarten-Logos auf ei-

ner Karte kombiniert werden und zusätzlich die Geldkartenfunktion für diese Karte bestehen.

Zu Absatz 30 (Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 46 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 31 (Anfangskapital)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 9a und setzt Artikel 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 32 (Sichere liquide Aktiva)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 9b.

Zu Absatz 33 (Acquiring, Ausgabe von Zahlungsinstrumenten, Zahlungsauslösedienste)

Sämtliche Begriffsbestimmungen sind neu. Die Vorschrift setzt mit Satz 1 Artikel 4 Nummer 44 und mit Satz 2 Artikel 4 Nummer 45 und mit Satz 3 Artikel 4 Nummer 18 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie hatte zwar das „Acquiring“ als Zahlungsdienst definiert, das damit betriebene Geschäft aber als bekannt vorausgesetzt.

Satz 1 umschreibt das „Acquiring“. Wesentliche Neuerung ist die Erweiterung des Begriffs, der sich bisher nur auf Zahlungsinstrumente bezog, auf Zahlungsvorgänge. Bezweckt wird mit der neuen Definition insbesondere die Einführung einer neutralen Definition der Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen, um nicht nur herkömmliche, sondern auch andere Geschäftsmodelle zu erfassen (vgl. 10. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Unter Acquiring versteht man diejenige Tätigkeit von Unternehmen, die den Abschluss von Verträgen mit den die Karte als Zahlungsmittel annehmenden Unternehmen oder Händlern beinhaltet und zwar auch dann, wenn mehr als ein akquirierendes Institut oder auch Acquirer beteiligt ist. Diese sog. akquirierenden Institute oder auch Acquirer sind insoweit von Bedeutung, als von der Anzahl der die Karte akzeptierenden Händler maßgeblich die Marktdurchdringung und Bedeutung der in Rede stehenden Karte und mithin auch die Kundenakzeptanz und der wirtschaftliche Erfolg abhängt. Die Qualifizierung als Acquirer ist unabhängig davon, ob der Acquirer die tatsächliche Datenverarbeitung selbst durchführt oder aber, was häufiger der Fall ist, diese an einen sog. Issuing bzw. Acquiring Processor auslagert.

Wie bei Satz 1 handelt es sich bei der in Satz 2 neu aufgenommenen Definition „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ um die Klarstellung eines bereits spätestens seit der nationalen Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie gebräuchlichen Terminus. Die „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ wird üblicherweise auch als sogenanntes „Issuing“ bezeichnet. Gemeint ist dabei der Vorgang, bei dem der Kartenemittent mit dem Neukunden einen Vertrag betreffend die Nutzung der von ihm herausgegebenen Karte schließt, um diesem ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der damit initiierten Zahlungsvorgänge zu Verfügung zu stellen. Wie beim Acquirer ist auch die Einordnung des Issuers unabhängig davon, ob der Issuer die tatsächliche Datenverarbeitung selbst durchführt oder aber, was häufiger der Fall ist, diese an einen sog. Issuing bzw. Acquiring Processor auslagert.

Zu Absatz 34 (Kontoinformationsdienst)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 35 (Bargeldabhebungsdienst)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Sie wird aus Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie abgeleitet. Sie ist insbesondere für die Anknüpfung der entsprechenden Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich.

Zu § 2 (Ausnahmen)

Zu Absatz 1 (Negativkatalog)

§ 2 Absatz 1 setzt Artikel 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er enthält die Bereichsausnahmen, die im bisherigen § 1 Absatz 10 verortet waren. Änderungen enthalten insbesondere die Ausnahme zu den begrenzten Netzen (Nummer 10) sowie die Ausnahme zu Zahlungsvorgängen, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste bereitgestellt werden (Nummer 11). Zudem sind die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 1 nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass der Betreiber keine unangemessene rechtliche Gestaltung wählt, die sich in der Gesamtschau als missbräuchlich darstellt; rechtliche Konstruktionen, die offenkundig nur den Zweck verfolgen, den Erlaubnisvorbehalt zu umgehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen um als Zahlungsdienst disqualifiziert zu werden.

Zu Nummer 1 (Direkte Zahlungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 1. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 2 (Handelsagenten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 2. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Ausnahmetatbestand wurde durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie gegenüber der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie näher konkretisiert: Die Richtlinie stellt nunmehr explizit klar, dass Handelsagenten nur dann die Bereichsausnahme für sich in Anspruch nehmen können, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung befugt sind, entweder ausschließlich im Namen des Zahlers oder ausschließlich im Namen des Zahlungsempfängers den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen auszuhandeln oder abzuschließen; nicht hingegen dann, wenn der Handelsagent in beiden Lagern steht.

Der Richtlinientext wurde geändert, um unterschiedlichen Anwendungspraktiken, die sich in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe b der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie entwickelt hatten und die zum Teil auch über den Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift hinausgingen, zu begegnen. Dies habe laut Erwägungsgrund 11 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu Risiken für den Verbraucher und zu Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Die nunmehr erfolgte Klarstellung in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht in Deutschland bereits gängiger Aufsichtspraxis und führt insoweit zu keiner Änderung. Die Bundesanstalt machte bereits die Inanspruchnahme der bisherigen Bereichsausnahme davon abhängig, dass der Handelsvertreter oder Zentralregulierer nur für den Zahler oder den Zahlungsempfänger auftritt. Diese Praxis wird nun durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie bestätigt. Mit der Anpassung des Wortlauts von „Handelsvertreter oder Zentralregulierer“ zu „Handelsagent“ ist keine Änderung der bestehenden Rechtslage verbunden.

Maßgeblich für die Bereichsausnahme ist weiterhin, dass der Handelsagent über eine echte Spanne für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen verfügt. Der Handelsagent muss also im Hinblick auf das Grundgeschäft über ein bestimmtes Maß an Entscheidungs- oder Handlungsmacht verfügen. Reine Botentätigkeiten, also die bloße Weiterleitung vorgegebener Willenserklärungen, werden nicht von der Ausnahmenvorschrift erfasst. Online-Plattformen, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen etwa regeln, dass der Betreiber als Vertreter des Kunden oder des Händlers auftritt oder die bestimmte Bedingungen für Verträge vorgeben, die über die Plattform zustande kommen, fallen regelmäßig nicht unter die Ausnahmenvorschrift. Denn die betreffenden Plattformen haben im Regelfall keine Entscheidungsbefugnis für den Kunden oder Händler, sondern tragen lediglich in automatisierter Weise zum Vertragsschluss bei.

Der Zentralregulierer, der nur für eine Seite tätig ist, wird weiterhin von der Ausnahmenvorschrift erfasst. Er soll im Anschluss an die bisherige Vorschrift die Möglichkeit behalten, nicht unter den Erlaubnisvorbehalt nach diesem Gesetz zu fallen, auch ohne dass er dafür als zentraler Kontrahent in die einzelnen Geschäfte für seine Verbundunternehmen eintreten müssen; es genügt, dass Zentralregulierer für den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen für die in ihrem Verbund zusammengeschlossenen Unternehmen die Konditionen mit den Abnehmern bzw. Lieferanten grundsätzlich aushandeln. Der Zentralregulierer muss dabei nicht jede einzelne Kondition aushandeln, bei den Anschlussunternehmen dürfen durchaus Spielräume bleiben. Der namensgebende Schwerpunkt der Zentralregulierung liegt zudem in der Abrechnung und ggf. Kreditierung der Forderungen der angeschlossenen Verbundunternehmen. Gleiches gilt für die Tätigkeit der zentralen Abrechnungsstellen, die somit ebenfalls nicht dem Erlaubnisvorbehalt des Gesetzes unterliegen.

Zu Nummer 3 (Werttransportunternehmen/ Wertdienstleister)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 3. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 4 (Reverse Bargeldzahlungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 4. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

In den letzten Jahren sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen regelmäßig Betreiber von Spielhallen Kleinwaren – etwa Feuerzeuge, Kugelschreiber, einzelne Kaugummis – verkaufen, um dem Käufer im Rahmen der bargeldlosen Bezahlung der Waren die Auszahlung von Bargeld zu ermöglichen. Anders als vom europäischen Richtliniengeber in Artikel 3 Buchstabe e intendiert, findet die Auszahlung in diesen Fällen jedoch nicht nur gelegentlich des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen statt, sondern dient dazu, dass der mit Bargeld bestückte Erwerber in den Räumlichkeiten des Spielhallenbetreibers verbleibt, um dort das abgehobene Bargeld an den Automaten oder sonstigen Spielgelegenheiten auszugeben. Damit unterscheidet sich dieser Fall von der „klassischen“ Bargeldauszahlung an der Händlerkasse, in welchem der Zahler das abgehobene Bargeld mitnimmt, um es andernorts auszugeben.

Entsprechende Fallgestaltungen, in denen der Erwerbsvorgang nur ein Vorwand für das Anbieten von Zahlungsdiensten ist, sind als nicht zugelassene Umgehung des Erlaubnisvorbehalts nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zu qualifizieren. Die Ausnahme nach Nummer 4 kann für diese Fälle nicht in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 5 (Geldwechselgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 5. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe f der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 6 (Schecks, Wechsel, Gutscheine und Postanweisungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 6. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe g der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 7 (Zahlungsvorgänge innerhalb von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 7. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe h der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 8 (Zins- und Dividendenzahlungen von Instituten oder Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Zulassung nach dem KWG oder KAGB)

Die Vorschrift Nummer 8 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 8. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe i der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Durchführung der Zahlungsvorgänge im Rahmen einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz ist aufgrund dessen Aufhebung weggefallen.

Zu Nummer 9 (Technische Infrastrukturdienstleistungen)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 9. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe j der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie wird ergänzt, dass es sich bei Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nicht um Dienste im Sinne der Nummer 9 handelt.

Die technischen Dienstleister gelangen – wie Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste – zu keiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Gelder. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der technische Dienstleister unmittelbar mit dem Zahler in direkte vertragliche Beziehungen tritt. Dies ergibt sich aus den in der Definition enthaltenen Beispielen. „Besitz“ an Geldern erlangt der Dienstleister auch dann, wenn er zwar selbst nicht Inhaber der Konten ist, über die die Gelder fließen, aber dem ausführenden Zahlungsdienstleister gegenüber ausschließlich die Weisungsbefugnisse ausübt. Hat nur der Dienstleister und nicht der Zahlungsdienstnutzer dem ausführenden Zahlungsdienstleister gegenüber die Kontrolle über die Gelder oder kann er aufgrund der Vertragsgestaltung nicht davon ausgeschlossen werden, so kann der Dienstleister sich nicht auf die Ausnahmegesetzvorschrift für technische Dienstleister berufen. Der Vertrieb technischer Infrastrukturdienstleistungen (z.B. Prozessoren bei Kartenzahlungen) bleibt weiterhin von dem Ausnahmetatbestand erfasst.

Zu Nummer 10 (Verbundzahlungssysteme)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 10. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe k der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Im Unterschied zur ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde der Ausnahmetatbestand in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie weiter konkretisiert. Diese Konkretisierung entspricht in weiten Teilen der bereits gängigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt nach der bisherigen Rechtslage.

Die Vorschrift schafft eine Bereichsausnahme für Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die entweder für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers (Buchstabe a) oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Aussteller für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern (auch Buchstabe a) oder zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (Buchstabe b) verwendet werden können. Darüber hinaus behandelt Buchstabe c Instrumente zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken.

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, können beispielsweise Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essensgutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen Gegenstand der Bereichsausnahme sein (vgl. Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie, sollte die Bereichsausnahme nach Nummer 10 nicht mehr greifen, wenn sich ein Instrument mit einem bestimmten Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung entwickelt.

Die Ausnahme für begrenzte Netze soll nach dem Willen des Europäischen Gesetzgebers mit der Pflicht verbunden sein, dass potenzielle Zahlungsdienstleister die unter die Ausnahme fallenden Tätigkeiten melden. Diese Pflicht hat ihren Niederschlag in Artikel 37 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie gefunden und wird in Absatz 2 umgesetzt.

Zu Buchstabe a (In den Geschäftsräumen des Ausstellers oder in begrenzten Netzen)

Die Vorschrift regelt zwei Anwendungsfälle. Unter die erste Tatbestandsalternative fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. Erfasst werden die shop-in-shop-Lösungen. Der Betreiber eines Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie z.B. eine vorausbezahlte Geldkarte, so spricht in Berufung auf diese Tatbestandsalternative nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden. Die monetären Werte, die auf diesen Karten gespeichert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m § 2 Absatz 10 Buchstabe a Alternative 1 nicht als E-Geld, auch wenn das System durch die Einbeziehung der shop-in-shops eine begrenzte Dreiseitigkeit erfährt.

Der zweite Anwendungsfall regelt die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern eingesetzt werden können, die untereinander über eine Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten, also Dienstleister, verbunden sind. Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist (vgl. insofern Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Das begrenzte Netz schließt den übergreifenden Einsatz eines einzelnen Instruments in zwei oder mehreren Netzen aus.

Professioneller Emittent im Sinne der Vorschrift ist derjenige, der als Dritter die kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, das heißt, der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen sorgt und die häufig vorab gezahlten Geldbeträge sorgfältig verwaltet.

Zu Buchstabe b (Begrenzte Waren- oder Dienstleistungsspektrum)

Der dritte Anwendungsfall für die Bereichsausnahme liegt dann vor, wenn die Kundenkarte nur eine sehr begrenzte Angebotspalette abdeckt. Maßgeblich ist hier nach Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der Wirkungsgrad des Instruments auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; insoweit spielt die geographische Dimension keine Rolle, da in diesen Fällen der festgeschriebenen Waren- oder Dienstleistungspalette der Verwendungszweck unabhängig

vom geographischen Ort der Verkaufsstelle ist. So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware).

Zu Buchstabe c (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken)

Diese Vorschrift wurde in Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe k Gruppe iii der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingefügt.

Keine Zahlungsdienste sind demnach Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 11 (Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Buchstabe l der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 11.

Als Zahlungsdienste erfasst die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie die Abrechnung und Inkassierung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, Auskunftsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste sowie Berechtigungscodes wegen der Teilnahme an Veranstaltungen durch ein Telekommunikationsunternehmen gegenüber dem Kunden für andere Anbieter (Mehrwertdienste) sowie die Zahlungsvorgänge, die das Telekommunikationsunternehmen für andere Anbieter wegen deren Telekommunikationsdienstleistungen (reine Telefonie) abwickelt.

Die telekommunikationsindustriespezifischen Bereichsausnahmen für das Zahlungsdienstenaufsichtsrecht hat der Europäische Gesetzgeber in Artikel 3 Buchstabe l der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zusammengefasst. Hintergrund der Neufassung ist die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung der entsprechenden Regelung in der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie, die zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Betreiber und Verbraucher geführt haben soll. Die neue Regelung präzisiert die bereits bestehende Bereichsausnahme und engt das Recht dieser Zahlungsdienstleister, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen dadurch ein, dass die Arten der Zahlungsvorgänge, für die sie gilt, explizit bezeichnet werden (vgl. Erwägungsgrund 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Artikel 3 Buchstabe l erfasst nach seinem Wortlaut und den Erwägungsgründen zwar nur die Zahlungsvorgänge über das Telekommunikationsunternehmen, mit denen Auskunftsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste sowie Berechtigungscodes wegen der Teilnahme an Veranstaltungen abgerechnet werden; begrifflich nicht erfasst sind Zahlungsvorgänge, die das Telekommunikationsunternehmen für andere Anbieter wegen deren Telekommunikationsdienstleistungen (reine Telefonie) abwickelt. Auf letztere ist die Ausnahme allerdings gleichermaßen anwendbar, um einen offensichtlichen Wertungswiderspruch zu vermeiden.

Die Bereichsausnahme können nur die Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder elektronischer Kommunikationsdienste in Anspruch nehmen. Auf andere Unternehmen, die in diesem Sachzusammenhang Zahlungsdienste erbringen, ist die Regelung nicht anwendbar. Die elektronischen Kommunikationsnetze und elektronischen Kommunikationsdienste werden in § 1 Absatz 12 und 13 definiert.

Für die Abrechnung von Mehrwertdiensten unter der Bereichsausnahme ist gemäß den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erforderlich, dass der Anbieter des elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes für einen Teilnehmer des Netzes oder

Dienstes elektronische Kommunikationsdienste erbringt und darüber hinaus auch die der Art nach unter Artikel 3 (l) bezeichneten Zahlungsvorgänge (zusätzlich) für andere Anbieter dieser Art bereitstellt. Die Zahlungsvorgänge müssen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten bereitgestellt werden.

Für beide Bereichsausnahmen gelten die vom europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Schwellenwerte von 50 Euro pro Zahlungsvorgang sowie einem kumulativen Wert von 300 Euro pro Teilnehmer und Monat. Dadurch soll die Bereichsausnahme nach den Ausführungen in Erwägungsgrund 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil beschränkt werden. Überdies besteht entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 eine durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vorgegebene Meldepflicht.

Zu Buchstabe a (Digitale Inhalte und Sprachdienste)

Die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste können die Bereichsausnahme in Anspruch nehmen, wenn der Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten mit der Inanspruchnahme des elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes zusammenfällt. Unerheblich ist hierbei das für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendete Gerät.

Digitale Inhalte definiert Artikel 4 Nummer 43 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (umgesetzt in § 1 Absatz 27) als Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen (z.B. Software, Hintergrundbilder, Musik, Filme, Klingeltöne).

Sprachdienste umfassen unter anderem die Unterhaltung (z.B. Chats) und Auskunftsdienste (z.B. Wetter- oder Börsenansagen, Weckrufe, gesprächstherapeutische Leistungen) sowie die Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen wie Abstimmungen, Wettbewerbe und Live-Feedback.

Zu Buchstabe b (Gemeinnützigkeit der abgerechneten Tätigkeit oder Abrechnung von elektronischen Tickets)

Mit dieser Vorschrift werden Zahlungsvorgänge ausgenommen, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und für den Erwerb von Tickets oder auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit abgerechnet werden. Die praktisch im Vordringen begriffene Verwendung von Smartphones beim Ticketerwerb soll für Kunden und Betreiber kostengünstig bleiben, was durch die Privilegierung des Erwerbs von Tickets und die Schwellenwerte für Kleinstbetragszahlungen sichergestellt wird. Elektronische Tickets gelten in unterschiedlichen Bereichen – sei es Beförderung, Unterhaltung, Parken und Eintritt zu Veranstaltungen – jedoch nicht für körperliche Waren. Überdies soll durch die Bereichsausnahme die Belastung für Stellen, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln, verringert werden (vgl. Erwägungsgrund 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 12 (Zahlungsvorgänge unter Zahlungsdienstleistern)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 12. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe m der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 13 (Zahlungsvorgänge Konzern/ Verbundgruppe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 13. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe n der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 14 (Bargeldabhebungsdienste)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 14. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie fasst den Wortlaut der Bereichsausnahme neu. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 15. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absätze 2 bis 5 (Spezielle Regeln für die Inanspruchnahme der unter Absatz 1 Nummer 10 und 11 geregelten Bereichsausnahmen, Verordnungsermächtigung)

Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 37 Absatz 2 bis 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der Anzeigepflicht. Zudem enthält Absatz 5 eine Verordnungsermächtigung, auf Grundlage derer das Bundesministerium der Finanzen weitere Kriterien in Bezug auf die Anzeigepflicht festlegen kann.

Die Anzeige ist bei der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b erst erforderlich, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vergangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro überschreitet (Schwellenwert). Bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 11 ist hingegen in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit mit den in Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.

Wird die Anzeige nach den Vorgaben der Absätze 2 ff. nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, knüpft § 66 Absatz 2 Nummer 2 daran eine Ordnungswidrigkeit. Ungeachtet dessen sind die Dienste auch mit rechtzeitiger, richtiger und vollständiger Anzeige ohne das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der genannten Bereichsausnahmen weiterhin erlaubnispflichtig nach § 10 bzw. § 11 und der unerlaubte Betrieb auch strafbar nach § 65. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 6 (Ausnahmen für Nur-Kontoinformationsdienstleister)

Die Vorschrift ist neu. Sie setzt Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Da Zahlungsinstitute, die nur den Kontoinformationsdienst erbringen, nicht unter Erlaubnisvorbehalt stehen, sondern gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 lediglich einer Registrierung bedürfen und u. a. auch keine Eigenmittel vorhalten müssen, sind die in diesem Absatz genannten Vorschriften nicht auf sie anwendbar.

Zu § 3 (Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage und wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

Zu § 4 (Aufsicht, allgemeine Verwaltungsaktskompetenz, Entscheidung in Zweifelsfällen, Werbung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1. Um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Aufsicht durch die Bundesanstalt nach dieser Vorschrift nicht mehr allein auf die Zahlungs- und E-Geld-Institute zu beschränken, sondern auf alle Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten

zu erstrecken, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen. Diese Erweiterung ist erforderlich, da der Gesetzentwurf – anderes als das bisherige Gesetz, das lediglich in einzelnen Vorschriften Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten adressierte – für diese Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten eine Reihe von weiteren Pflichten vorsieht, deren Einhaltung aufgrund der Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch eine Behörde zu überwachen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2. Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 30b und erstreckt die Anordnungskompetenz auch auf Missstände bei der Werbung der Institute.

Die Anordnungskompetenz nach Absatz 2 bleibt ausdrücklich auf die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute beschränkt. Gegenüber den CRR-Kreditinstituten folgt die entsprechende Anordnungskompetenz aus § 6 Absatz 3 KWG; die Vorschriften des Gesetzes sind aufsichtsrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 KWG.

Soweit es sonst im Zuge der Aufsicht über die privilegierten Zahlungsdienstleister (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5) oder der privilegierten E-Geld-Emittenten (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4) erforderlich sein sollte, förmliche Maßnahmen zu ergreifen, hat sich die Bundesanstalt mit einem entsprechenden Ersuchen an die zuständige Staatsaufsicht zu wenden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 und ergänzt ihn. Die Bundesanstalt soll auch weiterhin mittels feststellenden Verwaltungsakts entscheiden können, dass ein Unternehmen als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Da das Gesetz nunmehr auch Pflichten für die anderen kontoführende Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten festlegt, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt als zuständige Behörde bedürfen, ist es erforderlich, diese Feststellungskompetenz auf diese anderen Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten auszudehnen. Die nicht abschließende Aufzählung der Feststellungskompetenz der Bundesanstalt soll klarstellen, dass es in der Regel drei Handlungsoptionen gibt, bei denen ein Feststellungsbedürfnis besteht: erstens, positiv festzustellen, dass ein Unternehmen als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, sei es auf Antrag oder von Amts wegen; zweitens, keine Feststellung zu treffen, da es bereits an einem Antrag fehlt und die Feststellung auch von Amts wegen nicht angezeigt ist; drittens, einen bestehenden Antrag abzuweisen.

Satz 2 definiert den Zweifelsfall, der Anlass für eine Klärung durch die Bundesanstalt im Wege eines feststellenden Verwaltungsaktes nach Satz 1 geben kann. Er ist so weit gefasst, dass er die bestehende Praxis abbildet.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2.

Zu § 5 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank, die nach diesem Gesetz für die Aufsicht über die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie über die sonstigen Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zuständig sind, sollen bei der Aufsicht über diese Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste erbrin-

gen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, mit den zuständigen Behörden des anderen Staates und den zuständigen europäischen Behörden zusammenarbeiten. Die Praxisauglichkeit des entsprechenden Regelwerks nach den §§ 7a bis 8a KWG hat sich erwiesen; diese Bestimmungen sollen für die grenzüberschreitenden Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte entsprechend gelten. Dies entspricht den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu § 6 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage und setzt Artikel 24 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und Abwickler und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwenden. Wegen der Details wird zweckmäßigerweise auf § 9 KWG verwiesen.

Zu Titel 2 (Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts)

Zu § 7 (Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, insbesondere Unternehmen, die neben den unerlaubt betriebenen Zahlungsdiensten oder unerlaubt erbrachten E-Geld-Geschäften keine nennenswerte (legale) Geschäftstätigkeit entfalten oder andauernd gegen den Erlaubnisvorbehalt verstoßen, ganz vom Markt zu nehmen. Der vom Gericht auf Antrag der Bundesanstalt zu bestellende Abwickler hat – anders als der Abwickler nach Absatz 1 Satz 2 – nicht nur das unerlaubte Geschäft, sondern das Unternehmen insgesamt abzuwickeln. In der Regel werden die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Abwicklung bieten, da sie als Mitglieder der Organe des unerlaubt tätigen Unternehmens zu einer freiwilligen Einstellung und Abwicklung der unerlaubten Geschäfte nicht bereit sind. Soweit die Betreiber der unerlaubten Geschäfte in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln, handelt es sich im Hinblick auf die Voraussetzungen der Erlaubnispflicht nach §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 (Gewerbsmäßigkeit, kaufmännischer Umfang) um eine offene Handelsgesellschaft. Anders als die Basiseingriffskompetenzen der Bundesanstalt nach Absatz 1, die sich auch gegen sonstige Personenvereinigungen, jedwede körperschaftlichen Strukturen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit sowie natürliche Personen (funktionaler Unternehmensbegriff) richten, wird die zusätzliche Kompetenz der Bundesanstalt nach Absatz 2 auf juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften beschränkt.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 erstreckt die Veröffentlichungskompetenz der Bundesanstalt für Maßnahmen nach Absatz 1 auf Maßnahmen nach Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 4

Der Verweis im bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 2 auf § 37 Absatz 3 KWG wird weitgehend unverändert übernommen.

Die Änderung in Satz 1 erfolgt zur Klarstellung. In Ermangelung besonderer Regelungen orientiert sich die Bundesanstalt bei der Bemessung der angemessenen Abwicklervergütung nach § 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie der entsprechenden Normen der anderen Aufsichtsgesetze in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher an § 63 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) sowie der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Diese Verwaltungspraxis ist gerichtlich bestätigt und wird nun ausdrücklich im Gesetz durch Übernahme der Terminologie des Insolvenzzurechts verankert. Die Besonderheiten des Instituts des Abwicklers können durch die Verweisung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu § 8 (Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte)

Die Vorschriften in Absatz 1-6 entsprechen dem bisherigen § 5. Neu hinzugekommen ist die Vorschrift in Absatz 7, die es der Bundesanstalt ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt. Die Vorschrift dient dem kollektiven Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten.

Zu Titel 3 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Zu § 9 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage von § 4 Absatz 2, der §§ 7 oder 8, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 i. V. m. § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 KWG, §§ 19 bis 21, dieser auch i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 3, oder § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 3 oder § 27 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 oder des § 32 Absatz 2 sollen im Interesse eines funktionierenden Zahlungsdienstemarktes keine aufschiebende Wirkung haben. Bei Verwaltungsakten auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts grundsätzlich höher zu gewichten als das Interesse des Verwaltungsaktsadressaten an der Aussetzung der Maßnahme bis zu ihrer rechtskräftigen Klärung nach einem eventuell jahrelangen Verwaltungsstreitverfahren.

Zu Abschnitt 2 (Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Zu Titel 1 (Erlaubnis)

Zu § 10 (Erlaubnis für Zahlungsinstitute)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie regelt mit ihren Artikeln 5 ff. auch weiterhin das Erlaubnisverfahren für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, da sie über Artikel 111 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 der Zweiten E-Geld-Richtlinie der Sache nach auch für E-Geld-Institute Anwendung findet; die insoweit bestehenden Besonderheiten sind in § 11 geregelt, während die Antragsunterlagen in dieser Vorschrift abgebildet werden.

Absatz 1 normiert das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis für Zahlungsinstitute. Eine solche benötigt jedes Unternehmen gleich welcher Rechtsform – ob natürliche Person, Personengesellschaft oder sonstige Personenmehrheit, juristische Person oder körper-

schaftliche Struktur ohne Rechtsfähigkeit –, das im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang Zahlungsdienste erbringen will, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ohne indes Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein. Das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis, das mit dem Mitteln der §§ 7, 8 (Erlaubnisvorbehalt) ggf. durch die Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden kann, ist von der Erlaubnisfähigkeit eines Unternehmens zu unterscheiden. Diese ist bspw. beim Vorliegen von Versagungsgründen des § 12 nicht gegeben, etwa wenn die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel (vgl. § 12 Nummer 3) oder die geforderte Rechtsform (vgl. § 12 Nummer 1) nicht vorliegen. Absatz 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 sowie Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 2 listet die Unterlagen auf, die einem Erlaubnisantrag beizufügen sind. In Satz 4 wird aus redaktionellen Gründen ergänzt, dass die fachliche Eignung der Geschäftsleiter Leitungserfahrung einschließt. Dies ergab sich im bisherigen Gesetz aus dem Versagungsgrund gemäß § 9 Nummer 5. Der bisherige Wortlaut wird im Übrigen beibehalten, um den Gleichlauf mit dem Kreditwesengesetz zu bewahren. Neu ist, dass der Zulassungsantrag nunmehr im Vergleich mit dem bisherigen § 8 ZAG weitere Angaben und Nachweise zu enthalten hat; dies machen Artikel 5 Absätze 1 ff. erforderlich. Die Unternehmen müssen ihre Sicherheitsstrategie darlegen und erläutern, wie sie sensible Zahlungsdaten handhaben, die Geschäftsfortführung im Krisenfall sicherstellen und bestimmte statistische Daten über Geschäftsvorgänge erheben. Für den Fall, dass auch ein Zahlungsauslösedienst erbracht wird, muss darüber hinaus in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auch die Anforderungen für die Absicherung im Haftungsfall (§ 16) dargestellt werden.

Die Absätze 3 bis 7 werden aus dem bisherigen § 8 übernommen. Absatz 3 wird dabei dem Wortlaut von Artikel 12 Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 6 und setzt Artikel 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Es handelt sich um eine zentrale Anzeigepflicht des Gesetzes, die der Aufsicht die fortlaufende Überprüfung ermöglichen soll, dass der Fortbestand der Erlaubnis noch berechtigt ist. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann die Aufhebung der Erlaubnis nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 Nummer 3 rechtfertigen. Unter Absatz 8 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen können soll. Damit können auch die in Artikel 5 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in deutsches Recht umgesetzt werden.

Zu § 11 (Erlaubnis für E-Geld-Institute)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8a ZAG. Dabei sind auch die Änderungen berücksichtigt worden, die Artikel 111 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgenommen hat.

Absatz 1 normiert das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis für E-Geld-Institute. Absatz 2 konkretisiert den Inhalt des Erlaubnisanspruchs auch unter Rekurs auf § 10 entsprechend. Absatz 3 behandelt etwaige Auflagen der Erlaubnis. Absatz 4 enthält wie bisher § 8a Absatz 5 eine zentrale Anzeigepflicht von E-Geld-Instituten. Absatz 5 stellt das Vorliegen der Erlaubnis nach Absatz 1 vor etwaigen Eintragungen in öffentliche Register klar.

Unter Absatz 6 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen können soll.

Zu § 12 (Versagung der Erlaubnis)

Die Vorschrift fasst die entsprechenden Regelungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die in den bisherigen §§ 9 und 9a niedergelegt sind, redaktionell zusammen. Sie setzt die Gebote aus Artikel 11 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die Zulassung nur unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, als zwingende Versagungsgründe um.

Der Versagungsgrund Nummer 1 beruht auf Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Versagungsgrund Nummer 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und wird angesichts der Bedeutung der Eigenmittel für ein funktionsfähiges Institut ausdrücklich normiert. Die Anforderung an das Anfangskapital ergibt sich aus Artikel 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und aus Artikel 4 der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Der zweite Halbsatz in Nummer 3 d) dient der Klarstellung. Der Versagungsgrund Nummer 4 beruht auf Artikel 11 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 5 setzt Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Regelungsspielraum in Buchstabe n) ermöglicht wie bisher den Gleichlauf mit den Anforderungen an die fachliche Eignung an Geschäftsleiter nach dem Kreditwesengesetz. Der Versagungsgrund Nummer 6 beruht auf Artikel 11 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Versagungsgründe in Nummer 7 beruhen auf Artikel 11 Absatz 7 und 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 8 beruht auf Artikel 11 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 9 setzt Artikel 11 Absatz 2 um und wird angesichts der Bedeutung der Absicherung für den Haftungsfall für das Vertrauen in Zahlungsauslösedienstleister ausdrücklich normiert. Der Versagungsgrund Nummer 10 setzt Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und wird angesichts der Bedeutung der funktionierenden Absicherung der Kundengelder ausdrücklich normiert. Der Versagungsgrund Nummer 11 beruht auf Artikel 3 Absatz 5 der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Versagungsgrund 12 beruht auf Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und wird zur Klarstellung ausdrücklich normiert. Kann das Institut die Zahlungsdienste nur erbringen oder das E-Geld-Geschäft nur betreiben, wenn es europarechtliche oder nationalstaatliche Vorschriften verletzt, so kann die Gesamtbewertung des Erlaubnisansatzes nicht positiv ausfallen. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Bundesanstalt diese Rechtsverstöße zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 ZAG. Sie setzt Artikel 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 1 setzt die 1. und die 2. Alternative des Artikels 13 Absatz 1 a) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie als Erlöschen kraft Gesetzes bei nicht fristgemäßen Gebrauchmachen von der Erlaubnis oder den Verzicht auf die Erlaubnis um. Letztere Regelung dient nur der Klarstellung, da ein Verzicht auf die Erlaubnis bereits nach allgemeinen Vorschriften zum Erlöschen führt.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die 3. Alternative des Artikels 13 Absatz 1 a) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Analogie zu § 35 Absatz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes um. Bei Einstellung sämtlicher Zahlungsdienste kann die Bundesanstalt die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben. Die Aufhebung wird regelmäßig dann angezeigt sein, wenn nicht mit der baldigen Wiederaufnahme der Zahlungsdienste gerechnet werden kann. Solange die Erlaubnis besteht, hat das Institut die aufsichtlichen Pflichten, insbesondere die Meldepflichten, auch dann zu erfüllen, wenn keine Zahlungsdienste erbracht werden. Anderenfalls können weitere Aufhebungsgründe zum Tragen kommen.

Nummer 2 beruht auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Nummer 3 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Nummer 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Titel 2 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Zu § 14 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11. Sie setzt Artikel 6 und Artikel 111 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der neue Absatz 2 schließt eine Lücke beim bisherigen Auskunftsrecht gegen den Inhaber bedeutender Beteiligungen, indem auf die diesbezügliche Vorschrift nach dem Kreditwesengesetz verwiesen wird.

Zu Abschnitt 3 (Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall)

Zu § 15 (Eigenmittel)

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 12 und 12a zusammen. Der Begriff des Eigenkapitals wird durch den Begriff der Eigenmittel ersetzt. Eine Änderung des Begriffsinhalts ist damit nicht verbunden, vielmehr erfolgt damit eine Angleichung an die Begrifflichkeiten der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Mit der Vorschrift werden Artikel 8 und 9 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Von der Möglichkeit des Artikel 8 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird weiterhin Gebrauch gemacht. Die Einzelheiten der Umsetzung des Artikels 9 soll – wie bei Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie – das Bundesministerium der Finanzen im Verordnungswege regeln können. Darüber hinaus trägt § 15 Absatz 1 Satz 2 auch Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung.

Zu § 16 (Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste)

Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, ist nach Maßgabe von § 16 verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Erlaubnis aufrecht zu erhalten. Die Absicherung für den Haftungsfall hat sich auf die Gebiete, in denen der Zahlungsauslösedienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Zahlungsauslösedienstleister ergebende Haftung nach bestimmten zivilrechtlichen Vorschriften abdecken. Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Das Institut hat der Bundesanstalt auf Anforderung entsprechend § 17 Absatz 3 darzulegen und nachzuweisen, dass es in ausreichendem Maße eine Absicherung für den Haftungsfall ergriffen hat, Absatz 1 Satz 3. Absätze 2 ff. gestalten die Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall näher aus. Unter anderem muss die Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie bei einem in Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden.

Ohne eine entsprechende Absicherung für den Haftungsfall ist ein Zahlungsauslösedienst nicht erlaubnisfähig (§ 12 Nummer 10).

Absatz 5 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen als Verordnungsgeber, nähere Kriterien für die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu bestimmen und, soweit dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der kontoführenden Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienstnutzer sicherzustellen, auch die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu präzisieren. Damit soll das Bundesministerium der Finanzen in die Lage versetzt werden, die

Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 5 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (comply or explain) im Wege der Rechtsverordnung in deutsches Recht umsetzen zu können. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie stellt für die Bemessung der Angemessenheit der Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten unter anderem auf den Wert der ausgelösten Zahlungen ab.

Zu Abschnitt 4 (Sicherungsanforderungen)

§§ 17 und 18 (Sicherungsanforderungen)

Die Vorschriften setzen Artikel 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um; die unter Artikel 11 dieser Richtlinie vorgenommenen Änderungen in der Zweiten E-Geld-Richtlinie sind dabei berücksichtigt.

Die Sicherung der Kundengelder ist eine der wichtigsten Pflichten der Institute nach dem Gesetz. Sie hat gläubigerschützenden Charakter und ist von Nöten, da die von den Instituten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen und für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder nicht wie bei Kreditinstituten, die Einlagen entgegennehmen, von einer Einlagensicherung gedeckt sind. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie hat die Sicherungspflicht ausnahmslos auf alle Kundengelder ausgedehnt, indem die Wahlmöglichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 und 4 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie gestrichen wurden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach diesem Gesetz.

Institute haben Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach einer der beiden dafür in § 17 vorgesehenen Methoden zu sichern.

Zu sichern sind auch Gelder, für die das Institut zwar keinen tatsächlichen Bar- oder Buchgeldbetrag von einem anderen Zahlungsdienstleister oder einem Zahlungsdienstnutzer entgegengenommen, dem Zahlungsdienstnutzer aber einen Geldbetrag vorbehaltlos gutgeschrieben hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen das Institut Gelder zur Ausföhrungen diverser Zahlungsvorgänge saldiert unter Abzug von Gebühren oder Strafzahlungen oder in einer anderen Währung als der mit dem Zahlungsempfänger vereinbarten erhält oder wenn ein Institut, das Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers ist, einen Zahlungsvorgang unter Einräumung eines Kredits für den Zahler ausführt (s. zum letzten Fall Erwägungsgrund 37 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Nach der ersten Methode hat das Institut für die entgegengenommenen Beträge ein Vermischungsverbot (Nummer 1), ein Sicherungsgebot (Nummer 2) und ein Trennungsgebot (Nummer 3) zu beachten. Das Institut muss die Gelder insbesondere ständig ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme vom eigenen Vermögen und anderen Geldern trennen. Die Anforderungen der Methode 1 gelten kumulativ.

Nicht verlangt wird im Rahmen der Methode 1 die Anlegung eines Treuhandkontos für jeden einzelnen Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber. Die Einhaltung des Vermischungsverbots kann auch dadurch sichergestellt werden, dass es sich insoweit um ein Treuhandsammelkonto handelt, auf dem sämtliche, wirtschaftlich der Gesamtheit der Zahlungsdienstnutzer zustehenden Beträge gutgebracht werden. Die Gelder müssen dabei den einzelnen Zahlungsdienstnutzern so zugeordnet werden, dass diese jederzeit bestimmt bzw. individualisiert werden können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob im Fall der Anlage in sicheren liquiden Aktiva die Vermögenswerte zur Absicherung geeignet sind. Die durch § 1 Absatz 32 in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Zweiten E-Geld-Richtlinie in der geänderten Fassung getroffene

Festlegung sicherer Aktiva ist im Einzelfall durch Entscheidung der Bundesanstalt einzuschränken.

Durch die präzisierte Fassung von Nummer 3 und Satz 4 wird den berechtigten Zahlungsdienstnutzern und E-Geld-Inhabern kraft Gesetzes der Schutz vor der Insolvenz und der Inanspruchnahme ihrer Gelder durch andere Gläubiger des Instituts eingeräumt. Nicht mehr ankommen soll es darauf, dass das Institut eine zivilrechtlich an sich wirksame Treuhandabrede mit den Berechtigten trifft. Diese Präzisierung trägt der Anforderung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie besser Rechnung, wonach die Kundengelder nach nationalem Recht vor der Inanspruchnahme durch andere Gläubiger, insbesondere im Falle der Insolvenz, zu schützen sind.

Nach der zweiten Methode sind die zu sichernden Beträge durch eine Versicherungspolice oder Garantie abzusichern. Diese Police oder Garantie kann nur von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen begeben werden, das einer Aufsicht unterliegt, die der im Europäischen Wirtschaftsraum gültigen entspricht.

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten)

Zu § 19 (Auskünfte und Prüfungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 und setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie räumt der Bundesanstalt die Auskunfts- und Prüfungsrechte ein, ohne die eine laufende Aufsicht über die Institute nicht möglich ist.

Zu Absatz 1

Für eine wirksame Beaufsichtigung bedarf es eines Auskunfts- und Prüfungsrechts seitens der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Das Gesetz stellt klar, dass dieses Prüfungsrecht auch gegenüber Zweigniederlassungen, Agenten, E-Geld-Agenten sowie Auslagerungsunternehmen des Instituts besteht. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Zweiten E-Geld-Richtlinie gelten die Bestimmungen des Artikel 23 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entsprechend.

Das allgemeine Auskunfts- und Prüfungsrecht schließt unter anderem auch das Recht der behördlichen Prüfer mit ein, Zugang zu den IT-Systemen und -Verfahren zu verlangen.

Zu Absatz 2 und 3

Um ihre Aufsicht wirksam ausüben zu können, darf die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu Haupt-, General- und Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane Vertreter entsenden, die an ihnen aktiv teilnehmen dürfen. Die Bundesanstalt hat die Befugnis, die Einberufung derartiger Versammlungen zu verlangen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass der zur Auskunft Verpflichtete sich nicht selbst belasten muss und gibt daher den allgemeinen Rechtsgrundsatz wieder. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen wird von dem Auskunftsverweigerungsrecht nicht umfasst.

Zu § 20 (Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen §15. Sie setzt Artikel 23 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Wie das Kreditwesengesetz gibt dieses Gesetz der Bundesanstalt die Möglichkeit, die Abberufung von Geschäftsleitern von Instituten zu verlangen. Die Bundesanstalt soll die Möglichkeit erhalten, ungeeignete Geschäftsleiter aus dieser Funktion zu entfernen. Das Abberufungsverlangen wird im Vergleich zum Schließen eines Instituts das in der Regel mildere Mittel darstellen.

Das Abberufungsverlangen richtet sich an das Institut und nicht an den betroffenen Geschäftsleiter. Das Institut wird damit allerdings zum Abberufen des Geschäftsleiters verpflichtet.

Grundlage des Abberufungsverlangens ist ein Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Gesetze und die hierzu ergangenen Verordnungen bzw. Anordnungen der Bundesanstalt.

Mit der Möglichkeit nach Absatz 2, einen Sonderbeauftragten zu bestellen, erhält die Bundesanstalt ein milderes Mittel zur Hand, um zu verhindern, dass sie nur die Erlaubnis aufheben, den/die Geschäftsleiter abberufen oder die Insolvenz oder Liquidation des Instituts einleiten kann.

Zu § 21 (Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16. Sie orientiert sich an den §§ 45, 46 und 46b KWG und sieht Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität sowie bei weiteren Gefahrenlagen vor. Sie beruht auf Artikel 23 Absatz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Fall, dass die Eigenmittel des Instituts nicht mehr den Anforderungen des § 15 oder § 12 Nummer 3 entsprechen. Hier hat die Bundesanstalt bestimmte Eingriffsbefugnisse: Sie darf Entnahmen durch den/die Inhaber/Gesellschafter sowie Ausschüttungen untersagen oder anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift. Beide Fälle zielen darauf, eine angemessene Eigenkapitalkapitalausstattung wiederherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sonstigen Gefahrenlagen. Um einem wirksamen Gläubigerschutz zu genügen, darf die Bundesanstalt Anweisungen für die Geschäftsführung erlassen, Inhabern oder Geschäftsleitern die Ausübung ihre Tätigkeit untersagen oder beschränken oder Aufsichtspersonen bestellen.

Zu Absatz 3

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vor, kann die Bundesanstalt zur Vermeidung des Insolvenzverfahrens oder der Erlaubnisaufhebung tätig werden und Maßnahmen ergreifen. Auch dies ist eine Ausprägung des Gläubigerschutzes.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Fall, dass die wirtschaftliche Lage eines lizenzierten Instituts zur Stellung eines Insolvenzantrags zwingt. Diese Sonderinsolvenzvorschrift gilt für alle Institute unabhängig von ihrer Rechtsform mit der Maßgabe, dass ein Insolvenzantrag für ein Institut ausschließlich von der Bundesanstalt gestellt werden kann. Absatz 4 verpflichtet allerdings den oder die Geschäftsleiter des Instituts, der Bundesanstalt das Vorliegen eines Insolvenzgrundes frühzeitig anzuzeigen, um dieser Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die Einleitung von Maßnahmen, gegebenenfalls auch zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 noch sinnvoll sind oder die Stellung eines Insolvenzantrags unabwendbar ist.

Die Regelung greift auf die Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) der Insolvenzordnung (§§ 17 bis 19 InsO) zurück.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift berücksichtigt die Anfügung von Absatz 5 im bisherigen § 16 infolge des Gesetzes zur Erleichterung von Konzerninsolvenzen (BT-Drucks. 18/407, S. 43).

Zu § 22 (Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17. Sie setzt Artikel 17 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG geprüft werden.

Da es sich bei den Jahresabschlüssen um ein bewährtes Mittel zum Erkenntnisgewinn handelt, sieht Absatz 1 vor, dass Institute den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen haben. Konzernabschlüsse und -lagebericht sind im Interesse einer umfassenden Beaufsichtigung ebenfalls einzureichen. Das gilt auch, wenn das Institut Tochterunternehmen eines Instituts ist, das einen konsolidierten Abschluss zu erstellen hat.

Zu § 23 (Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17a. Sie wurde der Sache nach unverändert übernommen.

Zu § 24 (Besondere Pflichten des Prüfers)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 18. Sie wurde der Sache nach unverändert übernommen.

Zu § 25 (Inanspruchnahme von Agenten)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für die Inanspruchnahme von Agenten und tritt an die Stelle des bisherigen § 19. Sie setzt Teile von Artikel 19 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und berücksichtigt dabei auch dessen Absatz 2 über Modalitäten der Eintragung von Agenten in das Zahlungsinstitutsregister.

Zu § 26 (Auslagerung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 und konkretisiert die Anordnungskompetenz der Bundesanstalt nach Absatz 3. Sie setzt damit Teile von Artikel 19 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 3 konkretisiert die bisherige Anordnungskompetenz der Bundesanstalt. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Auslagerung die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt effektiv beeinträchtigt, soll die Bundesanstalt gegenüber dem Institut die Anordnungen treffen können, die geeignet und erforderlich sind, die Beeinträchtigungen zu beseitigen und künftigen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Erweisen sich die Maßnahmen nicht als hinreichend, um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt effektiv zu gewährleisten, soll die Bundesanstalt die Rücklagerung der ausgelagerten Tätigkeiten anordnen.

Zu § 27 (Bargeldloser Zahlungsverkehr, besondere organisatorische Pflichten, Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22. Auch wenn der Gesetzeswortlaut weithin gleichbleibt, führt indirekt die Erweiterung der Pflichten in Bezug auf die IT-Infrastruktur, insbesondere auch aufgrund der Vorgaben in §§ 54 und 55, auch zu einer Erweiterung der Pflichten des Instituts nach § 27. Die Regelung dient so auch der Umsetzung von Artikel 95 und 96 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Für die Verlustdatenbank ist die Klassifizierung der Verlustereignisse nach Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 maßgeblich.

Zu § 28 (Anzeigen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29. Sie wurde konzeptionell unverändert übernommen. Absatz 1 Nummer 11 sieht zukünftig auch eine Anzeige von anderen Sachverhalten vor, die die Aufsichtsbehörde dem Institut nach Maßgabe delegierter Rechtsakte vorgibt, die auf der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beruhen.

Zu § 29 (Monatsausweise und weitere Angaben)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29a. Sie wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 30 (Aufbewahrung von Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21. Sie wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit)

Zu § 31 (Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23a. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu § 32 (Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23c. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu § 33 (Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23b. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste)

Dieser Abschnitt setzt Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um, der für die Kontoinformationsdienste ein einfaches Registrierungsverfahren anstelle der ansonsten für Zahlungsdienste grundsätzlich bestehenden Erlaubnisverfahrens nach § 10 vorsieht. Die weiteren Erleichterungen im Rahmen der laufenden Institutsaufsicht für diese Art eingeschränkten Zahlungsdienstes regelt § 2 Absatz 6. Der Kontoinformationsdienst muss unter anderem von Gesetzes wegen keine definierten Eigenmittel vorhalten, allerdings für eine Absicherung im Haftungsfall Sorge tragen.

Zu § 34 (Registrierungspflicht)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zum Erlaubnisvorbehalt nach § 10.

Zu § 35 (Versagung der Registrierung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zur Erlaubnisversagung nach § 12.

Zu § 36 (Absicherung für den Haftungsfall)

Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Registrierung aufrecht zu erhalten. Diese Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zur Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösedienstleistern nach § 16, die partiell für entsprechend anwendbar erklärt wird, vgl. Absätze 2 und 3.

Ohne eine entsprechende Absicherung im Haftungsfall ist der Kontoinformationsdienst nicht registrierungsfähig (vgl. § 35 Nummer 2).

Für die Bemessung der Angemessenheit der Absicherung stellt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie bei Kontoinformationsdiensten – anders als bei den Zahlungsauslösediensten, wonach es vor allem auf den Wert der ausgelösten Zahlungen ankommt – auf die Zahl der Kunden ab, die den Kontoinformationsdienst nutzen.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung nähere Kriterien für die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu bestimmen und, soweit dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der kontoführenden Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienstnutzer sicherzustellen, auch die Mindestdeckungssumme und Obergrenzen für die erforderliche Absicherung im Haftungsfall zu präzisieren.

Zu § 37 (Erlöschen und Aufhebung der Registrierung)

Die Vorschrift ist den Vorschriften für das Erlöschen und die Aufhebung der Erlaubnis von Zahlungsinstituten nach § 13 nachgebildet.

Zu Abschnitt 8 (Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten)

Zu § 38 (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie um und entspricht der bestehenden Aufsichtspraxis der Bundesanstalt. Sie konkretisiert den bisherigen § 26 für die Fälle, in denen inländische Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute unter dem Regelwerk des Europäischen Passes in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder einfach im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ihre Zahlungsdienste anbieten oder ihr E-Geld-Geschäft betreiben wollen (sog. outgoing institutions).

Absatz 8 stellt klar, dass der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank gegenüber ausländischen Zweigniederlassung und Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen

Wirtschaftsraums bedient, die gleichen Rechte nach diesem Gesetz zustehen wie gegenüber den inländischen Stellen des Instituts.

Zu § 39 (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht der bestehenden Aufsichtspraxis der Bundesanstalt. Sie konkretisiert den bisherigen § 26 für die Fälle, in denen der Eintritt von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, die in Deutschland über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste anbieten oder das E-Geld-Geschäft betreiben wollen (sog. incoming institutions).

Zu § 40 (Regelmäßige Information)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 2 i. V. m. Absatz 6, Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 41 (Zentrale Kontaktstelle)

Diese Vorschrift macht von der Möglichkeit des Artikels 29 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Gebrauch. Danach kann Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, die in Deutschland über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind, auferlegt werden, eine zentrale Kontaktstelle im Inland zu benennen. Nach Maßgabe von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind auch E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, die unter Inanspruchnahme von Agenten Zahlungsdienste in Deutschland erbringen, von dieser Vorschrift erfasst. Das ergibt sich aus der prinzipiellen Möglichkeit, die Erwägungsgrund 10 letzter Satz der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorsieht sowie aus der Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. In Deutschland gibt es eine Vielzahl an Agenten von grenzüberschreitend tätigen Instituten. Deren Beaufsichtigung wird durch die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle verbessert und vereinfacht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle abzufordern. Die Ausgestaltung einer solchen zentralen Kontaktstelle wird in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 104 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift umschreibt die Kompetenzen der Bundesanstalt gegenüber der von dem Institut benannten zentralen Kontaktstelle.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung näheres zur Einrichtung und Ausgestaltung der zentralen Kontaktstelle zu regeln.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt fest, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unberührt bleiben. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit nach

Maßgabe des Artikels 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ebenfalls eine zentrale Kontaktstelle anzufordern.

Zu § 42 (Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 43 (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27. Sie gilt für Unternehmen aus Drittstaaten, die in Deutschland über eine Zweigstelle ihre Zahlungsdienste anbieten oder das E-Geld-Geschäft betreiben wollen.

Zu Abschnitt 9 (Register)

Zu § 44 (Zahlungsinstituts-Register)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30. Sie setzt Artikel 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein laufend zu aktualisierendes Zahlungsinstituts-Register. Für die betroffenen Institute ergeben sich keine Änderungen.

Zu § 45 (E-Geld-Instituts-Register)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30a. Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register. Für die betroffenen Institute ergeben sich keine Änderungen.

Zu Abschnitt 10 (Gemeinsame Bestimmungen für Zahlungsdienstleister)

Während die Abschnitte 2 bis 9 des Gesetzes der Sache nach nur die Institute unter ZAG betreffen, enthält Abschnitt 10 aufsichtsrechtliche Regeln, die grundsätzlich für alle Zahlungsdienstleister unabhängig von Art und Umfang ihrer Erlaubnis gelten, soweit sie Zahlungsdienste erbringen. Die §§ 46 bis 53 regeln für das Aufsichtsrecht Konstellationen, in denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister bestimmten anderen Zahlungsdienstleistern (den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten) einen vom Gesetz beschriebenen Zugang zu einem Zahlungskonto gewährt. Dagegen enthalten die §§ 54 bis 56 Regelungen, die der Sicherheit des elektronischen Zahlungsverkehrs dienen.

Zu Titel 1 (Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages)

Die §§ 46 bis 48 setzen Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und haben zum Ziel, den Wettbewerb auf dem Markt für die Ausgabe von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, insbesondere von Debitkarten, zu stärken. Im Moment werden die meisten kartengebundenen Zahlungsinstrumente von CRR-Kreditinstituten ausgegeben, die auch ein Zahlungskonto für den Kunden führen. Um die Wettbewerbschancen anderer kartenausgebender Zahlungsdienstleister (andere CRR-Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) zu stärken, sollen diese Zahlungsdienstleister die Möglichkeit erhalten, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Karteninhabers um die Bestätigung der Verfügbarkeit eines bestimmten Geldbetrags zu ersuchen. Der Erhalt dieser Information soll dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ermöglichen, sein Kreditrisiko zu steuern und zu verringern.

Zu § 46 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei kartengebundenen Zahlungsinstrumenten)

§ 46 enthält Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei kartengebundenen Zahlungsinstrumenten. Er vermittelt ebenso wie die §§ 47 f. weder dem kontoführenden Zahlungsdienstleister noch dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auch gewährt die Vorschrift keinen Drittschutz; die Formulierung des Gesetzestextes (u.a. „bestätigt“) stellt klar, dass weder der kontoführende Zahlungsdienstleister noch der Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, ein individuelles Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt haben. Damit scheidet ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt in diesem Zusammenhang sowohl im Rahmen der Eingriffsverwaltung als auch wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, aus. Die Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche zwischen den Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister bzw. kartenausgebender Zahlungsdienstleister) vor den Zivilgerichten bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Zu Absatz 1

Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist unter den in § 46 Absatz 1 genannten Voraussetzungen aufsichtsrechtlich verpflichtet, ein Ersuchen zur Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldbeträgen zu beantworten. Dazu muss insbesondere das betroffene Zahlungskonto online zugänglich sein. Das ist für Zwecke des § 46 dann der Fall, wenn dem kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Infrastruktur zur Verfügung steht, die es ihm generell ermöglicht, derartige Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, zu beantworten. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn er diese Information für von ihm selbst ausgegebene kartengebundene Zahlungsinstrumente ermitteln kann oder aber grundsätzlich das Online-Banking ermöglicht. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass das Zahlungskonto des konkreten Kartennutzers für das Online-Banking freigeschaltet ist (Nummer 1). Der Zahler muss dem kontoführenden Zahlungsdienstleister den Zugriff speziell für diesen Zahlungsdienstleister in den vertraglichen Absprachen ausdrücklich eingeräumt haben (Nummer 2). Darüber hinaus muss die Zustimmung nach Nummer 2 vor Eingang des ersten Ersuchens um Bestätigung erteilt worden sein (Nummer 3).

Zu Absatz 2

Die Antwort des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf ein das Ersuchen soll „Ja“ oder „Nein“ lauten, ohne dass mit dieser Antwort eine Garantie im Rechtssinne verbunden wäre, vielmehr handelt es sich um eine Momentaufnahme; eine Weitergabe des aktuellen Kontostandes ist nicht zulässig. Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister erhält als Antwort lediglich eine Momentaufnahme bevor der Zahlungsvorgang ausgeführt wird.

Zu Absatz 3

Eine positive Antwort auf das Bestätigungsersuchen stellt keine Zahlungsgarantie im Rechtssinn dar; sie berechtigt den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch nicht, Gelder auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.

Zu § 47 (Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters)

Diese Vorschrift regelt die Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit dem Bestätigungsersuchen. Dem Ersuchen des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters geht eine ausdrückliche Zustimmung des Zahlers (Satz 1 Nummer 1), eine auf den betreffenden Betrag bezogene Auslösung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs (Satz 1 Nummer 2) und die Authentifizierung des kartenausgebenden Zah-

lungsdienstleisters gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister (§ 47 Satz 2) voraus.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Zahler dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ausdrücklich seine Zustimmung für das Ersuchen einer Bestätigung erteilt haben muss. Satz 1 Nummer 2 enthält die Anforderung einer auf den betreffenden Betrag bezogene Auslösung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs.

Satz 2 verlangt, dass der kartenausgebende Zahlungsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister auf sichere Weise kommuniziert und sich vor jedem Ersuchen diesem gegenüber eindeutig authentifiziert. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen ergibt, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen.

Satz 3 sieht vor, dass der kartenausgebende Zahlungsdienstleister die Antwort nach § 46 Absatz 2 Satz 1 nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden darf.

Zu § 48 (Ausnahme für E-Geld-Instrumente)

Die Vorschrift setzt Artikel 65 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsvorgänge, mit denen E-Geld transferiert wird, sollen nach den Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers nicht den in §§ 46 und 47 umgesetzten Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie unterfallen (siehe Erwägungsgrund 68).

Zu Titel 2 (Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto für Zahlungsauslösedienste)

Die §§ 49 und 50 regeln den Zugang von Zahlungsauslösedienstleistern zum Zahlungskonto und setzen damit Artikel 66 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsauslösedienste bieten eine alternative Möglichkeit zum Bezahlen im elektronischen Geschäftsverkehr an. Zahlungsauslösedienste können beispielsweise dem Zahlungsempfänger Gewissheit darüber geben, dass tatsächlich eine Zahlung ausgelöst wurde, bevor dieser die bestellte Ware absendet bzw. die beauftragte Dienstleistung erbringt.

Da Zahlungsauslösedienste oft im Wettbewerb zu Angeboten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters stehen, war bislang nicht sichergestellt, dass Zahlungsauslösedienstleister vom kontoführenden Zahlungsdienstleister einen Zugang zum Konto des Zahlers erhalten. Diese Dienste stützen sich üblicherweise auf die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister an den Kunden zum Zweck der Authentifizierung ausgegebenen persönlichen Sicherheitsmerkmale und nutzen dabei die Authentifizierungsprozesse, die der kontoführende Zahlungsdienstleister seinen Kunden bereitstellt. Der europäische Gesetzgeber unterstellt diese dem Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, Zahlungsauslösedienste in den Kreis der beaufsichtigten Zahlungsdienste aufzunehmen, beendet einerseits bestehende Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit dieser Dienste und ermöglicht es andererseits, regulatorische Mindestanforderungen an das Sicherheitsniveau der Dienstleistung zu formulieren.

Zu § 49 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters)

§ 49 stellt aufsichtsrechtlich sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahler im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes ermöglicht. Sie setzt voraus, dass das betroffene Zahlungskonto online zugänglich ist. Diese Anforderung ist im Lichte der systematischen Stellung von Artikel 66 nach Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie abweichend von der im Wortlaut gleichen Formulierung zu verstehen, da ein anderer Regelungskontext betroffen ist. Erforderlich ist hier, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler, nach Maßgabe der vertraglichen Abrede (z. B. Online-Banking Vereinbarung) die Möglichkeit einräumt, Zahlungsaufträge online zu erteilen. Die Möglichkeit eines Kunden, Zahlungsaufträge gesammelt über spezielle Firmenkundenzugänge beim kontoführenden Zahlungsdienstleister wie z. B. E-BICS einzureichen, begründet noch keine Online-Zugänglichkeit im Sinne dieser Vorschrift, da hier lediglich Dateien zur weiteren Verarbeitung online eingereicht werden.

§ 49 ff. vermitteln weder dem Zahlungsdienstnutzer noch dem Zahlungsauslösedienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt erfolgen gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auch § 49 Absatz 1 gewährt keinen Drittschutz: Die Formulierung des Gesetzestextes verdeutlicht, dass weder der Zahlungsdienstnutzer noch der Zahlungsauslösedienstleister ein individuelles Recht auf Zugang gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister aus dieser Regelung ableiten können, vielmehr ergibt sich ein solches Recht des Zahlers aus den in Bezug genommenen Vorschriften des § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein derartiges Recht wäre auch systemwidrig innerhalb des Gesetzes sowie im Vergleich zu den anderen Aufsichtsgesetzen. Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, kann daher nicht bestehen.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister, Zahler) vor den Zivilgerichten bleibt von der Vorschrift unberührt.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt zusammen mit § 50 Absatz 1 Nummer 4 die Pflicht von kontoführenden Zahlungsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister, miteinander auf sichere Weise zu kommunizieren. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen (hier z.B. der personalisierten Sicherheitsmerkmale), ergibt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift legt fest, welche Informationen der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister zur Verfügung stellen muss. Das sind unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Satz 3 enthält das Verbot für den kontoführenden Zahlungsdienstleister, Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters initiiert werden, gegenüber direkt eingereichten Aufträgen des Kunden zu diskriminieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 5 der Zweiten Zahlungskontenrichtlinie um. Sie stellt klar, dass der Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto keiner vertraglichen Ausgestaltung bedarf.

Zu § 50 (Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters)

Die Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie regelt die Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters beim Zugang zum Zahlungskonto.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt für die Tätigkeit des Zahlungsauslösedienstleisters das Verbot, Gelder des Zahlers zu halten. Ein Halten von Geldern liegt vor, wenn der Zahlungsauslösedienstleister ohne weiteres Zutun unbeschränkt Verfügungsberechtigt über den ihm anvertrauten Geldbetrag ist, sei es Bargeld, Girogeld oder eine andere Form von Zahlungsmitteln. Für Verstöße gegen dieses Verbot sieht § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Strafandrohung vor.

Zu Nummer 2

Um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Erbringung von Zahlungsauslösediensten zu gewährleisten, verlangt die Vorschrift einen sorgsam Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen des Zahlers durch den Zahlungsauslösedienstleister. Dieser muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind (Buchstabe a) und dass sie vom Zahlungsauslösedienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden (Buchstabe b).

Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Zu Nummer 3, 5, 6 und 7

Die Vorschriften regeln den Umgang mit Daten bei der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes. Sie dienen ebenfalls der Sicherheit von Zahlungen, aber auch dem allgemeinen Schutz der Daten des Zahlers. Im Einzelnen muss der Zahlungsauslösedienstleister sicherstellen, dass alle anderen Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mitgeteilt werden (strenge Weitergabebeschränkung, Nummer 3). Des Weiteren ist es nicht zulässig, im Rahmen des Erbringens eines Zahlungsauslösedienstes sensible Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers zu speichern (Nummer 5), andere Daten als die für den Dienst erforderlichen vom Zahlungsdienstnutzer zu verlangen (Nummer 6) und Daten für andere

Zwecke als für das Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes zu verwenden, darauf zuzugreifen oder zu speichern (strenge Zweckbindung, Nummer 7).

Zu Nummer 4

Die Vorschrift sieht vor, dass der Zahlungsauslösedienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine Identität eindeutig nachweisen („identifizieren“, Buchstabe a) und auf sichere Weise kommunizieren (Buchstabe b) muss. Diese Anforderung dient nicht nur der Sicherheit des Zahlungsvorgangs, sondern soll auch klare Verantwortlichkeiten schaffen. Für den kontoführenden Zahlungsdienstleister muss erkennbar sein, ob ein bestimmter Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird und über welchen.

Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zum Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes ergibt sich die Pflicht zur Identifizierung nicht aus den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, da sie ein Zusammenwirken beider Parteien voraussetzt, was erst nach dem Inkrafttreten verbindlicher Standards verlangt werden kann.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift stellt klar, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsbetrag, den Namen des Zahlungsempfängers oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs ohne Abänderung zu übermitteln hat.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift setzt Artikel 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie steht im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Informationsvorschriften im Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach der Zahlungsauslösedienstleister dem Zahler und dem Zahlungsempfänger eine Referenz zur Verfügung stellen muss, die eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsvorgangs ermöglicht. Diese Identifikation kann bei der Zuordnung des Zahlungsvorgangs zu Zahler bzw. Zahlungsempfänger und ggf. für Nachforschungen über einzelne Zahlungsvorgänge verwendet werden. Die Referenz muss deshalb eindeutig einem Zahlungsvorgang zugeordnet werden können und darf vom kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht verändert werden. Denn der Zahler soll diese Referenz bei seiner Kontobelastung und der Zahlungsempfänger bei der Kontogutschrift sehen können.

Zu Titel 3 (Vorschriften über den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungskontoinformationen)

Die §§ 51 und 52 setzen Artikel 67 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie beinhalten Vorschriften für den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungskontoinformationen. § 51 stellt aufsichtsrechtlich sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die Nutzung eines Kontoinformationsdienstes ermöglicht. Ein subjektives Recht zum Einschreiten der Bundesanstalt besteht nicht (vgl. § 4 Absatz 4, FinDAG sowie die Begründung zu § 49 entsprechend).

Die Vorschrift setzt voraus, dass das betroffene Zahlungskonto online zugänglich ist. Erforderlich ist hier, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler, nach Maßgabe der vertraglichen Abrede (z. B. Online-Banking Vereinbarung), die Möglichkeit eingeräumt hat, Kontoinformationen online abzurufen.

Zu § 51 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, mit dem Kontoinformationsdienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren (Nummer 1). Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, sind ohne Diskriminierung zu behandeln. Eine Andersbehandlung ist lediglich bei Vorliegen objektiver Gründe erlaubt (Nummer 2 sowie Satz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie stellt klar, dass der Zugang des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto keiner vertraglichen Ausgestaltung bedarf.

Zu § 52 (Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters)

Diese Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie normiert die Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters.

Dieser darf seine Dienstleistungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen (Nummer 1).

Um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Erbringung von Kontoinformationsdiensten zu gewährleisten, verlangt Nummer 2 einen sorgsam Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen des Zahlungsdienstnutzers durch den Kontoinformationsdienstleister. Dieser muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind (Buchstabe a) und dass sie vom Kontoinformationsdienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden (Buchstabe b). Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Nach Nummer 3 muss der Kontoinformationsdienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine Identität eindeutig nachweisen (Buchstabe a) und auf sichere Weise kommunizieren (Buchstabe b). Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Re-

gularungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ergibt sich die Pflicht zur Identifizierung auch nicht aus den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, da die sie ein Zusammenwirken beider Parteien voraussetzt was erst nach dem Inkrafttreten verbindlicher Standards verlangt werden kann.

Nach den Nummern 4, 5, und 6 darf der Kontoinformationsdienstleister nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen, keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienst verwenden, darauf zugreifen oder speichern (strenge Zweckbindung).

Zu Titel 4 (Begrenzung des Zugangs von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten)

Zu § 53 (Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto)

Die Vorschrift setzt Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 sowie Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie aufsichtsrechtlich um. Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Sätze 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie über die Unterrichtung seitens des kontoführenden Zahlungsdienstleisters ist Gegenstand der zivilrechtlichen Umsetzung.

§ 53 vermittelt weder dem kontoführenden Zahlungsdienstleister noch dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auch gewährt die Vorschrift keinen Drittschutz; die Formulierung des Gesetzestextes „kann“ stellt klar, dass weder dieser noch der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister ein individuelles Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt haben. Damit scheidet ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt in diesem Zusammenhang sowohl im Rahmen der Eingriffsverwaltung als auch im Bereich des behördlichen Unterlassens aus. Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, scheidet aus. Die Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche zwischen den Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister, Kontoinformationsdienstleister, Kontoinformationsdienstleister) vor den Zivilgerichten bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

§ 53 stellt klar, dass die kartellbehördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die strafrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nach der StPO durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daher kann die Zugangsverweigerung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters z. B. als missbräuchliches Verhalten kartellbehördlich verfolgt werden, wenn dieser eine marktbeherrschende Stellung innehat und die weiteren Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 GWB vorliegen. Insbesondere bei der Prüfung, ob eine unbillige Zugangsverweigerung vorliegt, kann eine behördliche Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörde nach § 50c Absatz 2 GWB erforderlich sein. Schlussendlich sind auch weiterhin etwaige Fälle von systematischen Zugangsverzögerungen oder falscher bzw. verzögerter Informationen etc. seitens der kontoführenden Zahlungsdienstleister mit den Mitteln der allgemeinen Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden aufgreifbar.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister die Befugnis einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern. Die Verweigerung rechtfertigen nur objektive und gebüh-

rend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto; das schließt beispielhaft die nicht autorisierte oder betrügerische Auslösung eines Zahlungsvorgangs ein. Demnach setzt Absatz 1 aufsichtsrechtliche Grenzen in bestimmten Konstellationen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten einem Zahler die Nutzung eines Kontoinformationsdienstleisters oder Zahlungsauslösedienstleisters ermöglicht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der kontoführende Zahlungsdienstleister in den Fällen des Absatz 1 der Bundesanstalt unverzüglich den Vorfall im Zusammenhang mit dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister zu melden. Die Meldung umfasst die einschlägigen Einzelheiten des Vorfalls. Die Bundesanstalt bewertet den Fall und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung (StPO), bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Sobald die in Rede stehenden Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto wieder zu gewähren.

Zu Titel 5 (Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken, Meldung von Vorfällen)

Zu § 54 (Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 95 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Sie enthält in seinen Absätzen 1 und 2 Vorgaben für das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, um Sicherheitsmaßnahmen näher bestimmen zu können. Damit soll auch ermöglicht werden, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 95 Absatz 3 der des Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in deutsches Recht umzusetzen.

Zu § 55 (Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle)

Die Vorschrift setzt Artikel 96 der Zweiten Zweite Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 1 enthält eine Unterrichtungspflicht für Zahlungsdienstleister und die Bundesanstalt. Zusätzlich unterrichtet die Bundesanstalt andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene inländische Behörden nach Prüfung der Relevanz des Vorfalls.

Absatz 2 enthält eine Mitwirkungspflicht bei der aufsichtsrechtlichen Bewertung des gemeldeten Vorfalls durch die Bundesanstalt.

Absatz 3 überträgt der Bundesanstalt die Kompetenz, die für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen, im Falle einer Unterrichtung nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu treffen.

Absatz 4 enthält eine Unterrichtungspflicht der Zahlungsdienstleister an Zahlungsdienstnutzer in Fällen eines schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfalls, der sich auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken kann.

Absatz 5 regelt die Vorlage von statistischen Daten zu Betrugsfällen.

Absatz 6 stellt klar, dass Aufsichtsregime (inklusive Meldepflichten), die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Absatz 7 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Damit soll auch ermöglicht werden, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 96 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Titel 6 (Starke Kundenauthentifizierung)

Zu § 56 (Starke Kundenauthentifizierung)

§ 56 setzt Artikel 97 i. V. m. Artikel 4 Nummer 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Norm. Sie vermittelt kein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt erfolgen gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auch gewährt die Vorschrift keinen Drittschutz: Die Formulierung des Gesetzestextes verdeutlicht, dass kein individuelles Recht auf starke Kundenauthentifizierung gegenüber dem Zahlungsdienstleister aus dieser Regelung abgeleitet werden kann. Ein derartiges Recht wäre auch systemwidrig innerhalb des Gesetzes sowie im Vergleich zu den anderen Aufsichtsgesetzen. Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, kann daher nicht bestehen. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Beteiligten untereinander vor den Zivilgerichten bleibt von der Vorschrift unberührt.

Zu Absatz 1

Der Zahlungsdienstleister hat eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift (Nummer 1), einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst (Nummer 2) oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt (Nummer 3). Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absätze 1 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Norm. Ein individueller Rechtsanspruch des Zahlers gegenüber dem Zahlungsdienstleister auf starke Kundenauthentifizierung leitet sich hieraus nicht ab.

Als elektronischer Zahlungsvorgang können insbesondere solche Zahlungen qualifiziert werden, die vor Ort an einem sog. POS-Terminal mittels einer Zahlkarte ausgelöst werden.

Zu Absatz 2

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie verlangt einen dynamischen Faktor bei der Autorisierung von elektronischen Fernzahlungsvorgängen, die eine Teilmenge der elektronischen Zahlungsvorgänge darstellen, demzufolge der Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpft ist. In Deutschland ist dieser dynamische Faktor in der Regel bereits durch die im Online-Banking übliche TAN realisiert, sofern diese an den Betrag und den Zahlungsempfänger gebunden ist (z. B. mTAN- oder photoTAN-Verfahren).

Ein Fernzahlungsvorgang ist für Zwecke dieses Gesetzes in § 1 Absatz 19 legal definiert als Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts ausgelöst wird, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann. Demnach handelt es sich in der Regel nicht um einen Fernzahlungsvorgang bei einer Zahlung vor Ort (z.B. im Supermarkt an einem sog. POS-Terminal), da der Zahlungsvorgang bei physischer Anwesenheit des Zahlers unter Nutzung eines physischen Zahlungsinstruments ausgelöst wird. Die POS-

Zahlung kann allerdings als elektronischer Zahlungsvorgang nach Absatz 1 Nummer 2 qualifiziert werden. Anders liegt es indes z.B. bei einem Zahlungsvorgang, der mittels eines Mobilfunkgeräts über das Internet ausgelöst wird. Dieser kann als Fernzahlungsvorgang im Sinne dieses Gesetzes qualifiziert werden und muss gegebenenfalls die Vorgaben des Absatz 2 erfüllen. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 3

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie stellt in Artikel 97 Absatz 4 klar, dass dessen Absätze 2 und 3 auch gelten, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden und dessen Absätze 1 und 3 auch gelten, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden. Diese Klarstellung der Richtlinie wird mit § 56 Absatz 3 im nationalen Recht übernommen.

Zu Absatz 4

Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat nach Absatz 4 dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 1 bereitstellt. In Fällen in denen ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist, hat der kontoführende Zahlungsdienstleister darüber hinaus bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang nach Maßgabe von Absatz 2 die Nutzung der starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpft. Diese Pflichten treffen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister originär, sie genügen ihren Pflichten indem sie die Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleisters nutzen. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 5

Konkretere Anforderungen an die Ausgestaltung der starken Kundenauthentifizierung, die Beschreibung möglicher Ausnahmen von dieser und Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen sowie die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen den an der Zahlungsabwicklung Beteiligten, werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Es handelt sich dabei um einen sogenannten komplettierenden Rechtsakt, der auch aus Gründen der Rechtsklarheit an dieser Stelle im Gesetz ausdrücklich genannt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen vor. Es kann nähere Bestimmungen über die Erfordernisse und Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung einschließlich etwaiger Ausnahmen von deren Anwendung (Anwendungsbereich), über die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale und über die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen erlassen, soweit diese nicht durch einen unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakt vorgegeben sind. Es

kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

Die vorgenannten Anforderungen ergeben sich bereits aus den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der an der Zahlungsabwicklung beteiligten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern sowie sonstigen Zahlungsdienstleistern. Zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gehören elementare Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen. Derartige Anforderungen an Sicherheitsmaßnahmen haben an verschiedenen Stellen in diesem Gesetz bereits eine von der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie geforderte regulatorische Verortung erfahren (vgl. nur für Institute § 10 Absatz 2 Nummer 10, § 34 Absatz 2 Nummer 7).

Mit dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden solche Sicherheitsmaßnahmen auf europäischer Ebene weiter präzisiert und finden dann unmittelbar Anwendung. Bis dahin (vgl. zum Geltungszeitpunkt Artikel 115 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls im Verordnungswege nähere Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Auf diese Weise soll es auch möglich sein, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für Zahlungen im Internet, die bislang auf nationaler Ebene durch ein Rundschreiben der Bundesanstalt vom 5. Mai 2015 zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MASI) umgesetzt worden sind, zu antizipieren und auf eine materiell-rechtliche Grundlage zu stellen.

Zu Titel 7 (Zugang zu Konten und Zahlungssystemen)

Zu § 57 (Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten)

Die Vorschrift setzt Artikel 36 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Es wird eine grundsätzliche Pflicht für CRR-Kreditinstitute statuiert, Zahlungskontodienste, die von einem Institut angefragt werden, nur dann abzulehnen, wenn eine objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Begründung hierfür gegeben werden kann.

CRR-Kreditinstitute haben jedoch in gleicher Weise ihre geldwäscherechtlichen Pflichten zu erfüllen. Die für Institute geführten Sammelzahlungskonten dürfen nicht zu einem „Abschneiden der Papierspur“ führen. Das CRR-Kreditinstitut muss daher berechtigt sein, Auskünfte vom Institut über die jeweils am Ende der Zahlungsvorgänge stehenden Zahlungsdienstnutzer zu verlangen, unabhängig von deren Sitz oder Aufenthalt. Nur so kann eine dem Zahlungsfluss über eigene Zahlungskonten der Zahlungsdienstnutzer entsprechende Geldwäscheprävention im Inland sichergestellt werden.

Objektive Verweigerungsgründe können sich auch aus dem Geschäftsfeld des jeweiligen CRR-Kreditinstituts ergeben, wenn zum Beispiel das Institut Zahlungskontodienste benötigt, die das CRR-Kreditinstitut üblicherweise nicht oder nicht im entsprechenden Umfang anbietet.

Artikel 36 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist nicht in den für E-Geld-Institute nach der Zweiten E-Geld-Richtlinie entsprechenden Anwendungsbereich einbezogen. Jedoch unterscheiden sich die von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten erbrachten Zahlungsdienste praktisch nicht. Es ist daher gerechtfertigt, die Vorschrift auf die von E-Geld-Instituten erbrachten Zahlungsdienste auszudehnen. Sie gilt jedoch nicht für die Ausgabe von E-Geld.

Die Vorschrift gilt allein für Zahlungskontodienste im Sinne der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und somit nicht für die Führung von Geschäftskonten für Institute. Die Vorschrift gilt auch nicht für Agenten oder Auslagerungsunternehmen von Instituten.

Die Mitteilungen der CRR-Kreditinstitute sollen der Bundesanstalt ermöglichen, nachzuvollziehen, ob Zahlungskontodienste in ausreichendem Umfang für Zahlungsdienste von Instituten zur Verfügung stehen. Die Bundesanstalt setzt aber nicht einen Zugang im Einzelfall durch (vgl. § 4 Absatz 4 FinDAG). Hierzu sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Zu § 58 (Zugang zu Zahlungssystemen)

§ 58 setzt Artikel 35 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und aktualisiert die Regelung im bisherigen § 7 entsprechend. Die Vorschrift soll weiterhin sicherstellen, dass es zwischen Zahlungsdienstleistern zu keinerlei Diskriminierung seitens der Betreiber von Zahlungssystemen kommt; im Ergebnis sollen alle im Zahlungsverkehrsmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können (vgl. Erwägungsgründe 49 ff.). Die Vorschrift konkretisiert im Grundsatz die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so dass es sich im Kern um eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift handelt, die zugleich dem Schutz der Stabilität der Zahlungssysteme dient. Es handelt sich somit, wie der bisherige § 7, auch weiterhin um keine aufsichtsrechtliche Norm, die sich mit ihrem Pflichteninhalt an einzelne Zahlungsdienstleister richtet. Auch die Bundesanstalt, die zwar Aufsichtskompetenzen gegenüber einzelnen CRR-Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, Zahlungs- und E-Geld-Instituten besitzt, erhält durch § 58 keine Aufsichtskompetenzen gegenüber Zahlungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 7 zusammen und übernimmt der Sache nach den bisherigen Rechtszustand. Lediglich Absatz 1 Satz 4 enthält eine Erweiterung: Der Betreiber hat bei Ablehnung des Antragstellers auf Zugang zu dem System oder bei Ausschluss eines Teilnehmers mit der Bekanntgabe der Maßnahme eine umfassende, abschließende Begründung zu geben. Diese Anforderung ergibt sich schon aus allgemeinem Recht und wird hier in Absatz 1 Satz 4 klarstellend regulatorisch für die Antragsablehnung durch Betreiber verortet, dies auch um einen Gleichlauf mit der von Artikel 35 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für Teilnehmer eines benannten Systems geforderte Begründungspflicht im Falle der Antragsablehnung herzustellen, vgl. Absatz 2 2. Halbsatz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 5. Die Vorschrift wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Dort sind insbesondere die von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie erfassten Sachverhalte nicht mehr enthalten. Diese sind in dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Absatzes 1 dieser Vorschrift aufgegangen.

Absatz 4 Satz 2 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 7 Absatz 6 Satz 1; auch ohne regulatorische Klarstellung in diesem Gesetz wirken die Kartellbehörden weiterhin auf eine einheitliche, gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin.

Zu § 59 (Pflichten der Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7a. Sie wurde unverändert übernommen. Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Bundesanstalt als die zuständige Behörde für die Pflichten der Kartenzahlverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/751.

Zu Abschnitt 11 (Vorschriften über den Datenschutz)

Zu § 60 (Datenschutz)

Das Erbringen von Zahlungsdiensten geht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Ungeachtet der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke dieses Gesetzes jeweils der genaue Zweck angegeben, die entsprechende Rechtsgrundlage genannt und die datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Beschränkung auf den Zweck (strenge Zweckbindung) und Angemessenheit der Frist für die Speicherung der Daten sind zu beachten. Der Datenschutz soll darüber hinaus durch sichere, technische Datenverarbeitungssysteme einschließlich datenschutzfreundlicher Voreinstellungen bei dem Erbringen von Zahlungsdiensten gewährleistet werden (vgl. Erwägungsgrund 89).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 94 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Demnach dürfen Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene finden bei der Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke dieses Gesetzes Anwendung. Dazu gehören insbesondere die Richtlinie 95/46/EG, das geltende Bundesdatenschutzgesetz und die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 94 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er sieht vor, dass Zahlungsdienstleister die für die Erbringung ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern dürfen. Das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung bedeutet nicht, dass der Zahlungsdienstnutzer bei jedem Zahlungsauftrag, den er gemäß § 675f Absatz 3 Satz 2 BGB erteilt, aufs Neue und zugleich in die damit verbundene Datenverarbeitung ausdrücklich einwilligen muss. Eine solche ausdrückliche Zustimmung ist allerdings in bestimmten Fällen erforderlich, wie z. B. im Falle einer Zweckänderung der erhobenen Daten oder turnusgemäß nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne.

Zu Abschnitt 12 (Vorschriften über das Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren)

Abschnitt 12 dient der Umsetzung von Artikel 99 ff. der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Mitgliedsstaaten müssen ausweislich des Erwägungsgrunds 99 sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich eingehalten bzw. durchgesetzt werden. Dazu gehören geeignete Verfahren mittels deren gegen Zahlungsdienstleister Beschwerde erhoben werden kann, die mutmaßlich die Vorgaben dieses Gesetzes und sonstige damit

zusammenhängende Vorschriften nicht einhalten. Diese gilt insbesondere im Falle der Gefahr einer Wiederholung oder bei Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der kollektiven Verbraucherinteressen (vgl. Erwägungsgrund 100).

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick fallen, dass die Beschwerde bei der Bundesanstalt für sie weiterhin, wie schon unter der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie, ein wichtiges Erkenntnismittel darstellt und deshalb auch Grundlage für aufsichtsrechtliches Handeln sein kann. Der Petent hat jedoch kein subjektives Recht gegenüber der Bundesanstalt, dass diese spezifische aufsichtsrechtliche Maßnahmen trifft, vgl. auch § 4 Absatz 4 des FinDAG.

Zu Titel 1 (Beschwerdeverfahren)

Zu § 61 (Beschwerden über Zahlungsdienstleister)

§ 61 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28. Er setzt Artikel 99 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen. Diese Ermächtigung ermöglicht unter anderem auch, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 100 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, in nationales Recht umzusetzen.

Zu § 62 (Beschwerden über E-Geld-Emittenten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28a. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Titel 2 (Alternative Streitbeilegungsverfahren)

Zu § 63 (Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister)

Diese Vorschrift setzt Artikel 101 der Zweiten Zweite Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 64 (Alternative Streitbeilegungsverfahren)

Diese Vorschrift setzt Artikel 102 der Zweiten Zweite Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Abschnitt 13 (Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften)

Abschnitt 13 dient der Umsetzung von Artikel 103 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften schreibt im Wesentlichen den bisherigen Rechtszustand fort, bei moderater Anhebung der Bußgeldhöhe in § 66 Absatz 4. Damit wird insbesondere Artikel 103 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung getragen, der vorschreibt, dass die Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen.

Zu § 65 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 und erweitert den Anwendungsbereich des § 65 Absatz 1 Nummer 4 um diejenigen Fälle, in welchen der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes verbotenerweise Gelder des Zahlers hält. Da nicht jegliches Halten von Geldern den Tatbestand des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG erfüllt, steht die Vorschrift nicht in Konkurrenz mit § 54 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 KWG, sondern geht ihr im Zweifel als *lex specialis* vor.

Zu § 66 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldtatbestände entsprechen dem bisherigen § 66. Der Bußgeldrahmen wird aktualisiert.

Zu § 67 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

§ 67 entspricht dem bisherigen § 33. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu § 68 (Mitteilung in Strafsachen)

§ 68 entspricht dem bisherigen § 34. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige Zahlungsinstitute), Artikel 3 (Übergangsvorschrift für bereits erlaubt tätige E-Geld-Institute) und Artikel 4 (Übergangsvorschrift für neue Zahlungsinstitute)

Erwägungsgrund 105 legt nahe, im Interesse der Rechtssicherheit Übergangsregelungen zu treffen, die es Zahlungsinstituten, die ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen. Damit wird auch wettbewerblichen und administrativen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Artikel 2 bis 4 gewähren – differenzierend nach Tätigkeit und Erlaubnispflicht – insoweit einen Bestandsschutz für Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis nach dem bisherigen Gesetz. Sie erlauben zudem im Einklang mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eine Fortsetzung bislang aufsichtsrechtlich nicht regulierte Tätigkeiten. Für den Fall der Fortsetzung bislang bereits erlaubnispflichtiger Tätigkeit stellen Artikel 2 und 3 sicher, dass sie nach neuem Recht Angaben und Nachweise für eine Gesamtbewertung der Bundesanstalt einzureichen haben, und bestimmen als Rechtsfolge, dass die Erlaubnis bei positiver Gesamtbewertung durch die Bundesanstalt als erteilt gilt, bzw. bei Feststellung negativer Gesamtbewertung ein Erlöschen der Erlaubnis. Für den Fall, dass eine Erlaubnis nicht erlangt wird, wird der Bundesanstalt in Artikel 2 Satz 6 und 3 Satz 6 jeweils zur Transparenz die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Zahlungs- bzw. E-Geld-Institutsregister auferlegt.

Wurden Tätigkeiten als Zahlungsdienste bzw. Kontoinformationsdienste bis zum Inkrafttreten der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dem 12. Januar 2016, im Inland aufgenommen, so gilt eine Übergangsfrist von 18 Monaten nach dem erstmaligen Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 stellt diesbezüglich sicher, dass der übergangsweise gewährte Schutz nicht aufgrund technischer Gegebenheiten dadurch ausgehöhlt wird, dass die unter die Übergangsfrist fallenden Unternehmen die Anforderungen der technischen Regulierungsstandards nicht erfüllen und deshalb der Zugang vom kontoführenden Zahlungsdienstleister verweigert wird.

Für nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtige aber vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnisfreie Zahlungsdienste bestimmt Artikel 4 Absatz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Erlaubnis bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnis Antrag des betreffenden Zahlungsdienstleisters, wenn dieser innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 10 Absatz 1 gestellt wird. Damit soll unter Berücksichtigung der neuen Erlaubnispflicht in diesem Bereich zeitnah und transparent ein angemessener Übergang ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 (Übergangsvorschriften für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen)

Artikel 5 trägt Artikel 115 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung. Vorschriften, die der Umsetzung der in Artikel 65 bis 67 und 97 genannten Sicherheitsmaßnahmen dienen, werden mit einer Übergangsfrist von 18 Monate nach dem erstmaligen Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angewandt.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen in anderen Gesetzen)

Die Vorschrift enthält rein redaktionelle Folgeänderungen in anderen Gesetzen, die mit der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlich werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes im Lichte des Artikel 115 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.